



Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung

Verteidigungsausschuss

Berlin, den 5. Oktober 2020, 14.30 Uhr
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Saal 3.101
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

Vorsitz: Wolfgang Hellmich, MdB

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt

Seite

Öffentliche Anhörung

Völkerrechtliche, verfassungsrechtliche und ethische Bewertung
einer möglichen Bewaffnung ferngeführter, unbemannter Luftfahrzeuge
der Bundeswehr

Anwesenheitsliste

2

Verzeichnis der Rednerinnen und Redner

3

Stenografisches Protokoll

7

Anlagen

52

Schriftliche Stellungnahme von Dr. Christian Marxsen,
Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Schriftliche Stellungnahme von Andreas Schüller,
European Center for Constitutional and Human Rights e. V.

Schriftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Andreas Zimmermann,
Universität Potsdam



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Brandl, Reinhard, Dr. Gädechens, Ingo Gnodtke, Eckhard Hahn, Florian Lamers, Karl A., Prof. h. c. Dr. Lehmann, Jens Manderla, Gisela Otte, Henning Schäfer, Anita Siebert, Bernd Strenz, Karin Vieregge, Kerstin	Brand, Michael Hardt, Jürgen Irmer, Hans-Jürgen Kiesewetter, Roderich Kuffer, Michael Oster, Josef Pfeiffer, Joachim, Dr. Stier, Dieter Wadephul, Johann, Dr. Weinberg, Marcus Willsch, Klaus-Peter Zeulner, Emmi
SPD	Brecht, Eberhard, Dr. Brunner, Karl-Heinz, Dr. Budde, Katrin Felgentreu, Fritz, Dr. Hellmich, Wolfgang Hitschler, Thomas Möller, Siemtje Vöpel, Dirk	Dittmar, Sabine Heinrich, Gabriela Klingbeil, Lars Pilger, Detlev Rohde, Dennis Stein, Mathias Völlers, Marja-Liisa Weber, Gabi
AfD	Elsner von Gronow, Berengar Kestner, Jens Lucassen, Rüdiger Nolte, Jan Otten, Gerold	Felser, Peter Friedhoff, Dietmar Hess, Martin Hohmann, Martin Neumann, Christoph
FDP	Faber, Marcus, Dr. Müller, Alexander Sauter, Christian Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr.	Aschenberg-Dugnus, Christine Klein, Karsten Kober, Pascal Graf Lambsdorff, Alexander
DIE LINKE.	Buchholz, Christine Höhn, Matthias Neu, Alexander S., Dr. Pflüger, Tobias	Dağdelen, Sevim Hänsel, Heike Sommer, Helin Evrim Vogler, Kathrin
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Brugger, Agnieszka Keul, Katja Lindner, Tobias, Dr.	Bayram, Canan von Holtz, Ottmar Nouripour, Omid

Eine Kopie der Unterschriftenliste der anwesenden Ausschussmitglieder ist dem Originalprotokoll als Anhang beigelegt.



Verzeichnis der Rednerinnen und Redner	Seite
Vorsitzender Wolfgang Hellmich	7
Sachverständiger OTL André Wüstner	8
Sachverständiger Prof. Dr. Andreas Zimmermann	10
Sachverständiger GenLt a. D. Joachim Wundrak	12
Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala	14
Sachverständiger Andreas Schüller	16
Sachverständiger Dr. Christian Marxsen	18
Vorsitzender Wolfgang Hellmich	21
Henning Otte (CDU/CSU)	21
Sachverständiger OTL André Wüstner	21
Henning Otte (CDU/CSU)	22
Sachverständiger OTL André Wüstner	22
Florian Hahn (CDU/CSU)	22
Sachverständiger OTL André Wüstner	23
Florian Hahn (CDU/CSU)	23
Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala	23
Ingo Gädechens (CDU/CSU)	24
Sachverständiger OTL André Wüstner	24
Gerold Otten (AfD)	25
Sachverständiger GenLt a. D. Joachim Wundrak	25
Gerold Otten (AfD)	25
Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala	25
Siemtje Möller (SPD)	26
Sachverständiger Dr. Christian Marxsen	26
Siemtje Möller (SPD)	26
Sachverständiger Dr. Christian Marxsen	27
Siemtje Möller (SPD)	27
Sachverständiger Prof. Dr. Andreas Zimmermann	27
Siemtje Möller (SPD)	27
Sachverständiger Prof. Dr. Andreas Zimmermann	27
Siemtje Möller (SPD)	28
Sachverständiger Prof. Dr. Andreas Zimmermann	28



	Seite
Siemtje Möller (SPD)	28
Sachverständiger Prof. Dr. Andreas Zimmermann	28
Dr. Marcus Faber (FDP)	29
Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala	29
Dr. Marcus Faber (FDP)	30
Sachverständiger OTL André Wüstner	30
Alexander Müller (FDP)	30
Vorsitzender Wolfgang Hellmich	31
Tobias Pflüger (DIE LINKE)	31
Sachverständiger Andreas Schüller	31
Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32
Sachverständiger Dr. Christian Marxsen	33
Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33
Sachverständiger Dr. Christian Marxsen	33
Jens Lehmann (CDU/CSU)	33
Sachverständiger GenLt a. D. Joachim Wundrak	34
Jens Lehmann (CDU/CSU)	34
Sachverständiger Prof. Dr. Andreas Zimmermann	34
Eckhard Gnodtke (CDU/CSU)	35
Sachverständiger Andreas Schüller	35
Eckhard Gnodtke (CDU/CSU)	35
Sachverständiger Andreas Schüller	35
Eckhard Gnodtke (CDU/CSU)	36
Sachverständiger Dr. Christian Marxsen	36
Eckhard Gnodtke (CDU/CSU)	36
Sachverständiger Dr. Christian Marxsen	36
Jens Lehmann (CDU/CSU)	36
Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala	36
Jan Ralf Nolte (AfD)	37
Sachverständiger GenLt a. D. Joachim Wundrak	37



	Seite
Gerold Otten (AfD)	38
Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala	38
Siemtje Möller (SPD)	38
Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala	39
Dr. Eberhard Brecht (SPD)	39
Sachverständiger Dr. Christian Marxsen	39
Dr. Eberhard Brecht (SPD)	40
Sachverständiger Dr. Christian Marxsen	39
Dr. Eberhard Brecht (SPD)	40
Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala	40
Dr. Fritz Felgentreu (SPD)	40
Sachverständiger Prof. Dr. Andreas Zimmermann	41
Dr. Fritz Felgentreu (SPD)	41
Sachverständiger OTL André Wüstner	41
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP)	42
Sachverständiger Andreas Schüller	42
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP)	43
Sachverständiger OTL André Wüstner	43
Tobias Pflüger (DIE LINKE)	44
Sachverständiger Andreas Schüller	44
Dr. Alexander S. Neu (DIE LINKE)	45
Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala	45
Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
Sachverständiger Dr. Christian Marxsen	46
Sachverständiger Andreas Schüller	46
Vorsitzender Wolfgang Hellmich	46
Eckhard Gnodtke (CDU/CSU)	46
Sachverständiger Andreas Schüller	47
Eckhard Gnodtke (CDU/CSU)	47
Dr. Fritz Felgentreu (SPD)	47
Sachverständiger Prof. Dr. Andreas Zimmermann	47



	Seite
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP)	48
Sachverständiger Andreas Schüller	48
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP)	48
Tobias Pflüger (DIE LINKE)	49
Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala	49
Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49
Sachverständiger GenLt a. D. Joachim Wundrak	50
Vorsitzender Wolfgang Hellmich	50



(Beginn: 14.34 Uhr)

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 65. Sitzung des Verteidigungsausschusses, zu der ich Sie alle sehr herzlich begrüße.

Einzigster Tagesordnungspunkt ist heute:

Öffentliche Anhörung

Völkerrechtliche, verfassungsrechtliche und ethische Bewertung einer möglichen Bewaffnung ferngeführter, unbemannter Luftfahrzeuge der Bundeswehr

Zunächst möchte ich alle Anwesenden darauf hinweisen, dass die heutige Anhörung zur Herstellung der Öffentlichkeit live im Internet auf www.bundestag.de und in der Bundestags-App übertragen wird. Im Anschluss daran ist die Aufzeichnung auch in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Ganz besonders herzlich begrüße ich die Sachverständigen, das sind: Herr Oberstleutnant André Wüstner, der Bundesvorsitzende des Deutschen Bundeswehrverbandes - herzlich willkommen -, Herr Professor Dr. jur. Andreas Zimmermann von der Universität Potsdam - herzlich willkommen -, Herr Generalleutnant a. D. Joachim Wundrak - herzlich willkommen -, Professor Dr. Carlo Masala von der Universität der Bundeswehr in München - herzlich willkommen -, Herr Andreas Schüller vom European Center for Constitutional and Human Rights e. V. - herzlich willkommen - und Dr. jur. Christian Marxsen vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Ich danke Ihnen, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind, um die Fragen meiner Kolleginnen und Kollegen zu beantworten.

Begrüßen darf ich zudem die Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung sowie des Auswärtigen Amtes.

Unser heutiges Thema hat den Ausschuss bereits in der vergangenen Wahlperiode mit einer Anhö-

rung beschäftigt, und somit geht es dem Ausschuss heute darum, sich einen Überblick über den aktuellen Diskussionsstand zu verschaffen. Die Ergebnisse dieser Anhörung dienen dazu, die weiteren Beratungen im Ausschuss und in der Öffentlichkeit auf eine fundierte wissenschaftliche Grundlage zu stellen. Deshalb begrüße ich an dieser Stelle noch mal ganz herzlich alle Sachverständigen.

Wir haben Ihnen mit dem Einladungsschreiben die Möglichkeit eingeräumt, eine schriftliche Stellungnahme zum Thema der Anhörung abzugeben. Für die eingegangenen Stellungnahmen bedanke ich mich ganz herzlich; die letzte ist vor circa einer Stunde im Ausschusssekretariat eingegangen. Alle Stellungnahmen sind an die Mitglieder des Verteidigungsausschusses verteilt worden und werden dem Protokoll der Sitzung beigelegt. Aufgrund der Kurzfristigkeit liegen sie heute zusätzlich auf dem Tisch.

Von der heutigen Sitzung wird ein Stenografisches Protokoll erstellt. Ich bitte Sie deshalb, bei jedem Wortbeitrag das Mikrofon zu benutzen sowie Ihren Namen zu nennen.

Wie Sie der Einladung bzw. der Tagesordnung entnehmen konnten, ist für diese Anhörung insgesamt eine Zeit von 14.30 Uhr bis circa 18 Uhr vorgesehen.

Einleitend möchte ich den Sachverständigen gleich die Gelegenheit geben, in einer kurzen Erklärung von etwa fünf bis zehn Minuten zu dem Thema Stellung zu nehmen. Danach werden wir mit der Befragung durch die Fraktionen fortfahren.

Die Fraktionen im Verteidigungsausschuss haben sich einvernehmlich darauf verständigt, zwei Fragerunden durchzuführen, für die jeweils die sogenannte Berliner Stunde zugrunde gelegt wird; hierzu liegt auch eine entsprechende Tischvorlage vor. Es wird die CDU/CSU-Fraktion mit 21 Minuten beginnen, gefolgt von der Fraktion der AfD mit 7 Minuten, der SPD-Fraktion mit 13 Minuten, der FDP-Fraktion mit 7 Minuten, der Fraktion Die Linke mit 6 Minuten und der Frak-



tion Bündnis 90/Die Grünen ebenfalls mit 6 Minuten. Innerhalb der Zeitkontingente bestimmen die Fraktionen eigenständig, wer eine Frage stellt und an wen sich die Frage jeweils richtet. Die Zeitkontingente umfassen dabei Fragen und Antworten.

Wenn es keine weiteren Fragen zum Prozedere gibt, können wir nun mit den Eingangsstatements der Sachverständigen beginnen. Wir gehen hierbei der Einfachheit halber nach der Reihenfolge auf der Tagesordnung vor. - Es beginnt Herr Oberstleutnant André Wüstner. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Sachverständiger OTL André Wüstner (Deutscher Bundeswehrverband e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Für die Einladung an den Bundeswehrverband als Stimme der Menschen der Bundeswehr zu dieser zweiten Anhörung - Sie hatten es eingangs erwähnt - des Verteidigungsausschusses danke ich ausdrücklich. Es ist gut, dass damit auch die Menschen hier Gehör finden, die als Soldatinnen und Soldaten im Auftrag von Regierung und Parlament weltweit im Einsatz sind. Es sind die Menschen der Bundeswehr, die die Folgen der im Raum stehenden Entscheidungen unmittelbar spüren werden. Aus diesem Grund nutze ich die Anhörung, um aus ihrer Sicht und in ihrem Namen zu sprechen. Sicherlich werden auch Unzählige heute diese Anhörung verfolgen.

Ich will noch mal zurückblicken. Der Deutsche Bundeswehrverband hat sich bereits 2010 zu der Thematik „bewaffnete Drohnen“ positioniert. 2012 folgte eine weitere Debatte, ausgelöst durch den damaligen Verteidigungsminister Thomas de Maizière, 2014 hier die Anhörung. Es gab sogar eine Befassung des sogenannten Beirats für Fragen der Inneren Führung, mit einer entsprechenden Stellungnahme. All das führte dazu, dass wir als Verband schon 2014 Position zu ethischen, rechtlichen und auch sicherheitspolitischen Fragestellungen bezogen haben. Diese Position - Sie werden sich nicht wundern - hat sich im Kern nicht verändert.

Obwohl wir in den letzten Jahren weiterführend auch viele Veranstaltungsreihen mit der Zivilgesellschaft durchgeführt haben und all die Fragestellungen erneut diskutiert haben bezüglich der Beschaffung von bewaffneten Drohnen, war unsere Position relativ klar. Viel schwieriger war die Debatte, aber auch eindeutiger in der Positionierung bei einem Thema, das davon zu trennen war, und das ist die Fragestellung mit Blick auf autonome Waffensysteme an sich. Ich betone: Das gilt es aus meiner Sicht zu trennen.

Meine Damen und Herren, es gehört zum Soldatenberuf, das eigene Leben für dieses Land im Auftrag von Regierung und Parlament einzusetzen. In letzter Konsequenz kann das bedeuten, auch in Ihrem Namen tödliche Gewalt ausüben zu müssen. Die Entscheidung für diesen Beruf ist keine leichte. Aber ich weiß, das ist nicht Gegenstand dieser heutigen Anhörung. Dennoch will ich immer wieder betonen, dass es sich um keinen Beruf wie jeden anderen handelt.

Weil das so ist, erwarten die Angehörigen der Bundeswehr und ihre Familien von ihrem Auftraggeber, also auch von Ihnen, meine Damen und Herren, dass sie die bestmögliche Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben und der Aufträge in den Einsatzgebieten zur Verfügung gestellt bekommen. Dies bedeutet im Kontext dieser Debatte, optimalen Schutz für die eigenen Kräfte sicherzustellen.

Dass bis heute keine bewaffneten Drohnen zur Verfügung stehen, obwohl doch schon seit vielen Jahren dieses Thema politisch bewegt wird, können übrigens sehr viele Soldatinnen und Soldaten nicht nachvollziehen. Und ja, bezüglich der Argumente und Positionen ist eigentlich schon alles von allen gesagt. Damit aber auch eines klar ist: Es gibt unter den Angehörigen der Bundeswehr Respekt vor den Argumenten und der Motivation derer, die sich gegen die Beschaffung aussprechen, auch was eine Debatte anbelangt und vieles mehr.

Folgen können die Soldatinnen und Soldaten vielen Argumenten nicht. Mehr noch: Einige einzelne Positionen lassen viele Kameradinnen und Kameraden sogar fassungslos zurück. So scheint



sich im Zuge der aktuellen Debatte herauszustellen, dass nicht wenige der Beteiligten sich vorher offensichtlich nur bedingt oder gar niemals mit den ethischen Herausforderungen des Soldatenberufs beschäftigt haben. Das Auslösen einer Waffe, ob als Infanterist, als Kampfpilot, als U-Boot-Kommandant oder als Artilleriegeschützführer, ist immer mit einer Entscheidung über Leben und Tod oder auch der Verwundung des Gegners verbunden. Diese ethische Herausforderung, verbunden mit der daraus resultierenden Verantwortung, stellt sich für die Soldatinnen und Soldaten als Staatsbürger in Uniform und als Menschen lange vor einem möglichen Ernstfall. Es ist deshalb auch wichtiger und elementarer Bestandteil der Ausbildung, verankert in der Konzeption der Inneren Führung.

Es hat viele erstaunt und, ich muss auch sagen, enttäuscht, dass diese ethische Dimension erst im Zusammenhang mit der Drohnendebatte entdeckt wurde. Dies ist der Grund, warum Einzelne sich sogar von der Debatte abgewandt haben. Ja, auch die Waffe einer Drohne wird durch einen Menschen ausgelöst, und das ist elementar mit Blick auf das, was wir aktuell diskutieren, Stichwort: Bewaffnung für die sogenannte Heron TP.

Die Befürchtungen einer Entmenschlichung der militärischen Gewalt oder einer Herabsetzung der Hemmschwelle zum Einsatz teilt im Deutschen Bundeswehrverband niemand, zumindest nicht in Bezug auf die Soldatinnen und Soldaten. Inwieweit es Sie im Rahmen der Politik und Ihr Agieren verändert, müssten Sie selbst beantworten.

Zu diesen Zusammenhang gehört auch, dass wir es als ethische Verpflichtung empfinden - wir als Verband gleichermaßen -, für unseren Schutz und den Schutz unser Kameradinnen und Kameraden bestmöglich zu sorgen; das ist unser Empfinden von Fürsorge und Kameradschaft. Mehr noch: Es geht hier um die Achtung unserer eigenen Grundrechte als Staatsbürger in Uniform. Deswegen der Begriff „Schutzdrohne“, der vieles und fast alles erklärt, worum es den Soldatinnen und Soldaten geht und was dringend gebraucht wird.

Dennoch wird unter den Angehörigen der Bundeswehr gewürdigt, dass mit der Debatte mehr Bürger als zuvor die verteidigungspolitische und auch die ethische Dimension des Soldatenberufs teilweise erstmals wahrgenommen haben. Dies sind Bürgerinnen und Bürger, die sich eben nicht jeden Tag mit dem System „Bundeswehr“ und sicherheitspolitischen Fragestellungen auseinandersetzen. Dieser Nebengewinn ist in seiner Wirkung nicht zu vernachlässigen. Immerhin muss es uns allen um die Frage gehen, wie wir Bundeswehr und Gesellschaft noch mehr als bisher in Fühlung bringen bzw. halten.

Gleichwohl haben wir auch zur Kenntnis genommen, dass eine absolut breite gesellschaftliche Debatte über die Beschaffung von bewaffneten Drohnen nicht, ich sage jetzt mal, in wünschenswertem Umfang wahrgenommen wurde. Es ist ja auch immer eine Frage des Maßstabs, inwieweit man tatsächlich glaubt, dass sich Millionen Bürgerinnen und Bürger mit dieser Frage auseinandersetzen.

Dennoch: Viele Veranstaltungen und Veranstaltungsformate und all das, was wir begleitet haben, wie zum Beispiel die Veranstaltungen im BMVg, aber auch viele Blogs - ich nenne mal den Podcast „Sicherheitshalber“ und den Blog „Augen geradeaus!“ von Thomas Wiegold; es gibt noch viele mehr - haben Menschen die Möglichkeit gegeben, mitzudiskutieren und Positionen wahrzunehmen. Wir haben gleichermaßen mit vielen Veranstaltungen dafür gesorgt - und ich sage bewusst: auch an Schulen, mit der Kirche etc. -, dass wir breit diskutieren. Dennoch hat sich an unserer Position nichts verändert.

Die Position des BMVg ist mit eingeflossen. Ein derartiges Papier lag 2014 gleichermaßen wie die eindeutige Positionierung des Generalinspektors nicht vor. Dass bestimmte Aspekte - ich nenne hier mal die Thematik „psychische Belastung auch von zukünftigen Drohnenpilotinnen und -piloten“ - Eingang in das Papier des BMVg gefunden haben, ist gut; denn es ist bereits heute Thema in der Bundeswehr.

Ich weiß: Innerhalb der Fraktionen gibt es unterschiedliche Positionen und Bewertungen. Weil



das so ist - ich weiß, im Kern betrifft es auch die Koalitionsparteien -, will ich schon mal Danke sagen in Richtung derjenigen, die versuchen, politische Divergenzen zu überbrücken und eine Entscheidung, ich hoffe, zugunsten der Beschaffung der Bewaffnung von Drohnen, vorzubereiten.

Die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr hoffen, dass nach der entsprechenden Anhörung heute der Weg für die Bewaffnung von Drohnen frei gemacht wird. Die Erwartungshaltung ist folglich aber auch dahin gehend klar: Sollte der Bundestag grünes Licht geben, muss die Beschaffung durch die Bundesregierung ohne Zeitverzug umgesetzt werden.

Ich bin heilfroh, dass bisher nicht die Situation eingetreten ist, in der Sie als Abgeordnete Angehörigen und Kameraden hätten erklären müssen, dass ein Kamerad im Einsatz gefallen ist, weil es an bewaffneten Drohnen fehlte. In gleicher Weise hoffe ich inständig, dass auch kein Mitglied der Bundesregierung Angehörigen und Kameraden erklären muss, dass ein Kamerad fallen musste, weil nach der entsprechenden Entscheidung die Beschaffung nicht schnell genug verlief. Deswegen ist es gut, dass die Bundesministerin der Verteidigung in der Haushaltsdebatte in der letzten Woche eine schnellstmögliche Befassung des Verteidigungsausschusses - in Klammern: nach entsprechender Entscheidung des Parlaments - mit einer entsprechenden 25-Millionen-Euro-Vorlage angekündigt hat.

Meine Damen und Herren, die Position des Deutschen Bundeswehrverbandes ist Ihnen klar. Seit 2014 hat sich diese nicht wesentlich verändert. Sicherlich haben Sie in der Vorbereitung nicht nur das alte Protokoll, sondern sämtliche Positionierungen zur Beratung herangezogen. Ich freue mich in diesem Zusammenhang auf Ihre Fragen. - Vielen Dank.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Vielen Dank, Herr Oberstleutnant Wüstner. - Als Nächstes gebe Herrn Professor Andreas Zimmermann das Wort. Bitte sehr.

Sachverständiger Prof. Dr. Andreas Zimmermann (Universität Potsdam): Ganz herzlichen Dank. - Sehr verehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Liebe Anwesende! Ich darf mich ganz herzlich für die Einladung bedanken, hier heute zu diesem Thema zu Ihnen sprechen zu können. Ich werde mich ausweislich meiner Expertise auf völker- und verfassungsrechtliche Fragen beschränken und zu keinen anderen Fragen Stellung nehmen können.

Mein Vorredner wies gerade auf die Anhörung im Jahr 2014 hin. In der Tat sind die Fragen, die auch mich beschäftigt haben, damals schon breit diskutiert worden. Auffällig war und ist für mich, dass sich damals zwei Kollegen, Wolff Heintschel von Heinegg und Thilo Marauhn, die ansonsten sehr unterschiedliche Auffassungen zu vielen Fragen und auch zu Fragen des humanitären Völkerrechts vertreten, in dieser Anhörung zu 95 bis 99 Prozent deckungsgleich äußerten; das finde ich schon mal vielsagend. - Erster Punkt.

Zweiter Punkt. Die ganze Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland ist, wie ich glaube, in hohem Maße geprägt von der aus meiner Sicht völkerrechtswidrigen Praxis der USA extralegaler Tötungen mit bewaffneten Drohnen. Das ist aber, glaube ich, nicht das Szenario, über das wir reden. Ich glaube, das Szenario, über das wir wirklich reden sollten, ist der Einsatz bewaffneter Drohnen in einem Kontext bewaffneter Konflikte, wo der räumliche und zeitliche Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts eröffnet ist. Das ist eine grundsätzlich andere Frage - eine grundsätzlich andere Frage! - als der Einsatz bewaffneter Drohnen außerhalb bewaffneter Konflikte.

Ich will beginnen mit einem Zitat eines früheren Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über außergerichtliche Hinrichtungen. Ich erlaube mir, zunächst auf Englisch zu zitieren:

A missile fired from a drone is no different from any other commonly used weapon ... The critical legal question is the same for each weapon: whether its specific use complies with IHL.



Also sagt Philip Alston: Eine Rakete, die von einer Drohne abgefeuert wird, unterscheidet sich nicht grundsätzlich von anderen Waffen, die eingesetzt werden. Die kritische rechtliche Frage ist, ob im Einzelfall der spezifische Einsatz mit den Vorgaben des humanitären Völkerrechts vereinbar ist. - Diese Frage und keine andere Frage gilt es zu beantworten.

In einigen der schriftlichen Stellungnahmen ist breit Stellung zu Fragen des völkerrechtlichen Gewaltverbots genommen worden, etwa zum Einsatz bewaffneter Gewalt in Syrien oder Ähnlichem. Auch da gilt: Das Gewaltverbot gilt unabhängig davon, ob Sie eine F-16 einsetzen oder eine bewaffnete Drohne. Es ist völlig unstrittig und insoweit nicht zielführend, glaube ich, hier auf Fragen des Gewaltverbots einzugehen.

Jetzt komme ich zu den eigentlichen Kernproblemen, nämlich zu den Fragen des humanitären Völkerrechts. Wir wissen alle, dass es enge und - Gott sei Dank - strenge Vorgaben gibt, unter welchen Voraussetzungen tödliche Gewalt im bewaffneten Konflikt eingesetzt werden kann: grundsätzlich nur im internationalen bewaffneten Konflikt gegen feindliche Kombattanten und im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt gegen feindliche Kämpfer bzw. gegen Zivilisten, die sich unmittelbar an Kampfhandlungen beteiligen. Wir wissen auch, dass exzessive Kollateralschäden zu vermeiden sind und dass es dementsprechend auch intensive Aufklärungspflichten ex ante, vor einem Einsatz bewaffneter Gewalt in einem bewaffneten Konflikt, gibt. Diese Vorgaben gelten natürlich in genau dem gleichen Umfang, in genau dem gleichen Maße, mit genau den gleichen Regeln auch für den Einsatz bewaffneter Drohnen. - So viel in aller Kürze zu den Regeln im bewaffneten Konflikt.

Soweit überhaupt der Einsatz von militärischer Gewalt außerhalb des Kontexts eines bewaffneten Konflikts Anwendung finden kann, gelten nach zutreffender Auffassung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, dessen Mitglied ich seit 2018 bin, sehr enge Regeln. Nur in extremen Ausnahmefällen kann militärische Gewalt außerhalb eines bewaffneten Konflikts eingesetzt werden. Das hat der Ausschuss ja auch

2014 in seinen Concluding Observations zum Staatenbericht der USA sehr kritisch vermerkt.

Ferner ist in den schriftlichen Stellungnahmen auch zu Fragen eines möglichen Bündnisses ausgeführt worden, ob so ein Slippery-Slope-Argument geschaffen wird, ob man nicht in einen faktischen Zwang hineinkommt, Drohnen, so man sie denn hat, auch einsetzen zu „müssen“ - in Anführungszeichen.

Ich weise darauf hin, dass sich diese Frage auch durchaus umgekehrt stellen lässt. Etwa die Republik Frankreich hat in der Vergangenheit - oder sie setzt sie noch ein; das weiß ich nicht - in Mali bewaffnete Drohnen zur Aufstandsbekämpfung im Rahmen eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts eingesetzt. Stellen wir uns vor, dass etwa in Mali oder in einer vergleichbaren anderen Situation die Deutsch-Französische Brigade eingesetzt würde und dass die Französische Republik im Rahmen des Einsatzes der Deutsch-Französischen Brigade auch bewaffnete Drohnen zum Schutz der eigenen Truppen oder zur Aufstandsbekämpfung würde einsetzen wollen. Würden wir dann davon ausgehen, dass wir uns an diesem Einsatz nicht mehr beteiligten würden oder dass wir uns, also die deutschen Truppen, nicht durch französische bewaffnete Drohnen schützen lassen würden? Wenn wir sagen, wir lassen uns durch französische Drohnen schützen, oder es zulassen, dass französische Truppen eine Aufstandsbekämpfung mit bewaffneten Drohnen durchführen, dann frage ich mich, wo der Unterschied liegt, ob es sich um deutsche oder französische Drohnen handelt, die hier zum Einsatz kommen. Wenn wir einen Einsatz deutscher Drohnen für unzulässig, für unmoralisch oder sonst wie für nicht verantwortbar halten, dann hielte ich eine Beteiligung an einem Einsatz, in dem Partnerstaaten solche Drohnen einsetzen, ebenfalls für nicht vertretbar. Das kann man so wollen. Aber dann muss man das, glaube ich, auch in dieser Konsequenz so sagen.

Mein vorletzter Punkt betrifft die Rolle des Deutschen Bundestages. Wir wissen alle: Gott sei Dank ist die Bundeswehr eine Parlamentsarmee. Der Bundestag hat es ja in der Hand, wie eng



oder wie weit er das Mandat für die Bundesregierung schneiden will. Natürlich kann er nur ein Mandat, welches dem Bundestag vorgelegt wird, beschließen. Aber - Sie sind die Politikerinnen und Politiker - wir wissen alle, dass es im Vorfeld einer Befassung des Deutschen Bundestages mit einem entsprechenden Mandat Abstimmungen gibt zwischen der Bundesregierung und den Fraktionen, die die Bundesregierung tragen. Dann kann natürlich das Mandat entsprechend eng geschnitten werden, indem man sagt: In dem konkreten Einsatz A sollen keine Drohnen eingesetzt werden, oder es sollen nur Drohnen in einem bestimmten geografischen Teilanwendungsbereich des Konflikts oder nur bestimmte Drohnen eingesetzt werden, oder die Drohnen sollen gesteuert werden von dem Territorium aus, in dem der Auslandseinsatz stattfindet. - All das. Wir kennen doch die Praxis. Wir wissen: Das erste Afghanistan-Mandat war extrem eng geschnitten, beschränkte sich auf Kabul und Umgebung. Wir wissen, dass etwa das Mandat zur Pirateriebekämpfung in Somalia, das letzte Mandat oder vorletzte, vorgab: bis 2 000 Meter in die Küste hinein, aber nicht weiter. Genauso kann man auch Mandate für Drohneneinsätze schneiden. Es obliegt Ihrer politischen und demokratisch zu verantwortenden Entscheidung, wie weit Sie bei solchen Einsätzen gehen wollen. Damit kann man dann, glaube ich, auch, so sie denn bestehen, etwaige Gefährdungen oder Gefahren, die theoretisch auf einen Völkerrechtsverstoß hinauslaufen könnten, ausschließen.

Damit will ich es zunächst in dieser Runde verwenden lassen. - Vielen Dank.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Vielen Dank für Ihren Beitrag, Herr Professor Zimmermann. - Herr Wundrak, Sie haben als Nächster das Wort.

Sachverständiger GenLt a. D. Joachim Wundrak: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. - Ich danke für die Einladung zu dieser Anhörung und möchte eingangs kurz darlegen, warum ich denke, zum heutigen Thema beitragen zu können.

Zum Ersten gehöre ich zum kleinen Kreis derjenigen Bundeswehrsoldaten, die konkrete und

persönliche Erfahrung und Verantwortung im Einsatz von bewaffneten UAVs, also Drohnen, haben. Dies ist allerdings schon im Jahr 2011 gewesen, als ich für knapp elf Monate im Stab des Comm IJC in Kabul Verantwortung für Planung und Durchführung der Luftoperationen der NATO in Afghanistan hatte.

Zum Zweiten habe ich von 2012 bis 2018 diese Einsatzerfahrungen in den Aufbau des heutigen Zentrums für Luftoperationen und damit in eine neue nationale Fähigkeit zur Planung und Führung von Luftoperationen einbringen dürfen. Die Themen, die im Rahmen der heutigen Anhörung eine Rolle spielen, wie humanitäres Völkerrecht, Einsatzregeln, Planungsgrundsätze usw., sind dort Gegenstand einer fundierten Ausbildung und der stetigen Übung.

Vorab und grundsätzlich will ich betonen, dass ich den vorliegenden Bericht des BMVg vom 3. Juli 2020 zu diesem Themenkreis in jeder Hinsicht unterstütze. Das kann ich auch von den Beiträgen meiner Vorredner sagen.

Die wesentliche Forderung ist, dass Planung und Einsatz von bewaffneten UAVs nach den gleichen bewährten Grundsätzen, Regeln und Beschränkungen wie der klassische Einsatz von bemannten Kampfflugzeugen erfolgt. Dies gilt hinsichtlich der völkerrechtlich bindenden Vorgaben des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle, der strikten Einhaltung der darauf fußenden Einsatzregeln für das jeweilige Einsatzgebiet und der eventuellen Einschränkungen durch die Mandatierung des Deutschen Bundestages. Dies gilt sowohl für einen internationalen bewaffneten Konflikt, gemeinhin „Krieg“ genannt, als auch für Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta, wie derzeit in den Einsätzen der Bundeswehr in Afghanistan und Mali.

Im Folgenden will ich kurz auf meine Beobachtungen und Erfahrungen aus den Einsätzen in Afghanistan eingehen und über die Vorteile und Grenzen des Einsatzes von bewaffneten UAVs berichten.



Während meiner Zeit in dieser Verantwortung gab es einen absoluten Höhepunkt der Einsatzzahlen der ISAF-Luftstreitkräfte als Reaktion auf die sogenannte Frühjahrsoffensive der Aufständischen von Mai bis Juli 2011. Die Anzahl der Feindberührungen, sogenannten TICs, betrug täglich zwischen 20 und 30. Mehr als die Hälfte davon konnte regelmäßig durch Show of Presence oder Show of Force beendet werden.

Die weitaus meisten dieser Einsätze fanden im Rahmen der Selbstverteidigung, hier der erweiterten Selbstverteidigung, statt. Dies geschah nach Angriffen auf Konvois, Hinterhalten oder Angriffen auf Stützpunkte der Koalitionskräfte, aber oft auch auf Stützpunkte der afghanischen Polizei und des afghanischen Militärs.

Die Verantwortung für den Einsatz der Waffen eines Luftfahrzeuges, auch der UAVs, liegt in diesem Fall beim Kommandierenden der betroffenen Truppe am Boden, praktisch umgesetzt von einem JTAC, einem Joint Terminal Attack Controller, der in direktem Funkkontakt mit der Luftfahrzeugbesatzung zur Zielanweisung steht. Natürlich hat auch die Luftfahrzeugbesatzung eine Verantwortung im Rahmen des Vieraugenprinzips.

Zu Beginn meines Einsatzes wurden die unbemannten Systeme oft auch unbewaffnet zur zeitlich lückenlosen Aufklärung unter Führung der Intelligence-Abteilung eingesetzt. Hier kann ich mich an mehrere Situationen erinnern, wo man einem aktuellen Angriff zuschauen musste, ohne unmittelbar eingreifen zu können, dies auch bei den damals beginnenden Einsätzen der deutschen Heron 1.

Mit dem Zulauf weiterer bewaffneter UAVs konnten einige dieser Systeme nun regelmäßig zur Konvoibegleitung und zum Objektschutz eingesetzt werden. Der Erfolg war überaus signifikant. Die Reaktionszeiten aus der Luft konnten in diesen Fällen auf nahezu null reduziert werden. Entsprechend war auch die Reaktion der Bodenkommmandeure der Koalition, die mit Nachdruck jeweils Priorität bei der Zuteilung von bewaffneten UAVs für ihre Operation forderten, um ihren Soldaten den bestmöglichen Schutz zu geben.

Ein drängendes Problem nicht nur während meiner Einsatzzeit war die Vermeidung ziviler Opfer, ein Problem, das natürlich politisch äußerst relevant war und ist bis in die höchsten Ebenen der Regierung. Nach meiner Beobachtung hatte der Einsatz bewaffneter UAVs aufgrund der langen Stehzeit im Einsatzgebiet auch erhebliche Vorteile in dieser Hinsicht. Einerseits konnte das sofortige Eingreifen in einer kritischen Situation die weitere Eskalation verhindern; andererseits gab es in unklaren Situationen genügend Stehzeit für sogenannte taktische Geduld. Zudem war die Wirkung der eingesetzten Waffen, der bewaffneten UAVs, am unteren Ende der verfügbaren Waffenskala angesiedelt. Seither sind neu entwickelte Waffen noch kleiner und genauer und damit noch selektiver geworden.

Weiterhin konnte in schwierigen Situationen für die UAV-Operateure oft zusätzliche erfahrene Expertise zur Entscheidungsfindung schnell hinzugezogen werden.

Schließlich trug nach meiner Bewertung die Tatsache der geringeren emotionalen Betroffenheit durch den abgesetzten Platz der UAV-Operateure zu weniger stressbedingten Fehlern bei. Luftfahrzeugbesatzungen, die im Kampfgeschehen selber Ziel von Angriffen waren oder eigene Verluste hautnah erlebten, wie zum Beispiel die Besatzung von Kampfhubschraubern, neigten statistisch gesehen eher zu emotional bedingten Fehleinschätzungen.

Zusammenfassend komme ich zu dem Schluss, dass der Vorteil des Einsatzes von bewaffneten UAVs, insbesondere bei Kapitel-VII-Einsätzen, aber nicht nur dort, eklatant ist, dies vor allem zum besseren Schutz der eigenen eingesetzten Soldaten, aber auch zur Minimierung von fehlerbedingten zivilen Opfern. Wenn die politische Absicht besteht, mehr Verantwortung in der Welt auch durch mehr militärisches Engagement der Bundeswehr in Krisengebieten zu übernehmen - dies kritisch zu hinterfragen, ist heute nicht das Thema -, sollte der Deutsche Bundestag eher heute als morgen die Voraussetzungen für den Einsatz bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge



schaffen. Das erwarten insbesondere die Betroffenen, nämlich unsere Soldaten. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Herr Generalleutnant a. D., vielen Dank. - Herr Professor Masala, Sie haben das Wort.

Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala (Universität der Bundeswehr München): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Herr Staatssekretär! Ich könnte jetzt an dieser Stelle sagen: Es ist alles gesagt worden, aber noch nicht von allen. Es liegt in der Natur der Sache, dass man in dieser Debatte um die Frage der Vor- und der Nachteile von Drohnen ganz einfach und ehrlich sagen muss, dass es eigentlich seit 2017 aus der Wissenschaft und aus der Praxis keine neuen Argumente gibt, die dafürsprechen oder die dagegensprechen, die nicht bereits auf dem Tisch liegen. Deswegen ist vieles von dem, was ich hier sage, eine Zusammenfassung des Standes des Wissens, das wir über bewaffnete Drohnen und ihren Einsatz haben.

Ich werde mich an den drei Fragen orientieren, die mir vorgelegt worden sind, und fange mit der ersten an, der Frage der Verfügbarkeit bewaffneter Drohnen und wie die Einsatzträger die Entscheidungsträger gegebenenfalls beeinflussen. Dazu muss man zunächst einmal etwas Generelles über die Drohne als Waffe sagen, und zwar: Die Drohne, ob sie bewaffnet ist oder nicht, ist in militärischen Szenarien kein Game Changer; also, sie ist eine logische Fortsetzung dessen, was wir in Bezug auf Waffentechnologie seit Jahrhunderten erleben, nämlich zwischen Kämpfenden Distanz herzustellen. Dazu zählt genauso das Kampfflugzeug, dazu zählt die Artillerie mit einer 40-Kilometer-Reichweite. Also, die Drohne alleine ist in diesen militärischen Szenarien kein Game Changer, sie ist nur ein weiteres Instrument dieser, wie Rieke Frank es mal genannt hat, Aufweichung der Nähebeziehung zwischen Kämpfenden und Bekämpften. Deswegen glaube ich, dass die Drohne über kein spezifisches Potenzial verfügt, Entscheidungsträger zu verleiten, sich auf eine Slippery Slope zu begeben.

Wir haben immer wieder das Argument, dass man bei unseren drei engsten Verbündeten der NATO diese Slippery Slope sehen kann, also bei den USA, die Drohnen einsetzen, bei Großbritannien, die Drohnen einsetzen, und - Herr Kollege Zimmermann hat es erwähnt - bei Mali, wo bewaffnete Drohnen auch zu Signature Strikes eingesetzt werden. Diese Beobachtung dieser drei Staaten ist meines Erachtens deshalb empirisch nicht zulässig im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland, weil keiner dieser drei Staaten eine solche Parlamentsarmee hat wie die Bundesrepublik Deutschland. Dort wird zum größten Teil exekutiv entschieden, wie Drohnen eingesetzt werden und in welchem Szenario sie eingesetzt werden. Hier entscheidet die Legislative, und von daher ist dieses Slippery-Slope-Argument aus der Sicht einer Parlamentsarmee empirisch einfach nicht aufrechtzuerhalten. Wir haben sozusagen keinerlei Evidenz dafür. Es gibt unterschiedliche Planspiele, die sozusagen ein „mixed result“ haben; aber da die Drohne, die bewaffnete Drohne, schon lange eingesetzt wird, haben wir empirisch keinerlei Evidenz, dass es mit einer Parlamentsarmee zu einem Slippery Slope kommt.

Generell muss man auch sagen, dass die Vorstellung, dass die Drohne nun plötzlich das Allheilmittel ist, mit dem man militärische Operationen beginnt, völlig an der Empirie vorbeigeht. Man muss sich einfach anschauen - ich beziehe mich jetzt auf eine Studie von Horowitz, Kreps und Fuhrmann -, wann Drohnen eigentlich eingesetzt werden. Also, sie werden - und da gehen wir zu den USA - in Counter-Terrorism Operations eingesetzt, also mit Signature Strikes. Da ist sozusagen ihr Gebrauch sehr hoch. Das ist, wie Herr Kollege Zimmermann gesagt hat, völkerrechtlich illegal. Meines Erachtens wird das in der Bundesrepublik Deutschland nie passieren. Und dann wird sie nur dort eingesetzt, wo sogenannte Uncontested Airspaces existieren, das heißt in Szenarien, wo die Verfügbarkeit von Short-Range Air Defence nicht gegeben ist, die gegebenenfalls Drohnen abschießen kann.

Wir sehen das gerade sehr schön in dem Aserbaidschan-Armenien-Konflikt. Es gibt ein paar



Geckos, die in der Lage sind, die Drohnen runterzuholen; aber aus armenischer Sicht gibt es natürlich viel zu wenig Geckos. - Das zu Uncontested Airspaces.

Dort, wo Airspaces „contested“ sind, das heißt, wo die Drohnen einsetzende Nation nicht die Lufthoheit hat, werden Drohnen extrem zurückhaltend eingesetzt. Wir sehen das in Syrien. Sowohl die USA als auch Großbritannien üben bei ihren Einsätzen gegen Assad - ich rede nicht von den Einsätzen nachher im Counter-Daesh-Bereich, weil Counter-Daesh war Uncontested Airspace - eine extreme Zurückhaltung, was Drohnen anbelangt. Dort werden Waffen von Plattformen abgeschossen, die berühmte Cruise Missile, oder aus dem Hubschrauber, die Hellfire, weil Drohnen extrem schlecht zu schützen sind. Sie können Drohnen sehr schnell, wenn Sie sozusagen Short-Range Air Defence haben, vom Himmel runterholen, und damit vernichten Sie natürlich für denjenigen, der sie einsetzt, ziemlich viel Geld, und Sie haben kaum operative Vorteile. Also, das Hemmschwellenargument trägt meines Erachtens nicht.

Jetzt kommen wir zur Bündnisdynamik, die auch vom Kollegen Zimmermann angesprochen wurde, und hier meiner empirischen Erfahrung in der Bundesrepublik Deutschland. Wenn es eine Bündnisdynamik geben würde, hätten wir 2003 am Irak-Krieg teilgenommen, hätten wir 2011 am Einsatz in Libyen teilgenommen, hätten wir keine nationalen Caveats gehabt in Afghanistan und wären wir in Mali bei „Barkhane“ dabei. Das wäre Bündnisdynamik. Die Bundesrepublik wäre bei all diesen zitierten Einsätzen dabei gewesen an der Seite ihrer wichtigsten Verbündeten. Aber wie Sie alle wissen: Wir waren es nicht. Ergo ist das Bündnisdynamikargument auch kein valides, weil es generell aus der Praxis nicht zu unterstützen ist. Es gibt diese Bündnisdynamik nicht in der Realität, und wir Deutsche haben uns dieser Bündnisdynamik - das kann man bedauern oder nicht, aber das ist egal -, empirisch feststellbar, zu sehr, sehr vielen Gelegenheiten ganz einfach entzogen.

Also, von daher: Hemmschwellensenkung und Bündnisdynamik sind meines Erachtens keine

validen Argumente, die wir mit Blick auf die Bewaffnung von Drohnen ins Feld führen können.

Mit Blick auf die Uhr möchte ich jetzt ganz gerne zu der zweiten Frage übergehen: Einsatzszenarien, also jenseits des Einsatzes zum Patrouillenschutz. Ich habe gerade eben angeführt, wo Drohnen eingesetzt werden: hauptsächlich bei Counter-Terrorism Operations und in Uncontested Airspaces. Das sind die zwei Einsatzszenarien, bei denen wir feststellen können, dass Drohnen sozusagen sehr stark eingesetzt werden. Wenn ich Counter-Terrorism Operation sehe und mir die Einsatzregeln des BMVg ansehe, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland berücksichtige und natürlich auch die Tatsache, dass der Deutsche Bundestag darüber entscheiden müsste, dann halte ich den Einsatz in dieser Art von Operationen mit Signature Strikes, also gezielten Tötungen von Personen, in der Bundesrepublik Deutschland für nahezu ausgeschlossen.

Ich komme noch mal auf den Punkt zurück, dass die Drohne kein Game Changer ist. Man muss es militärisch verstehen. Also, mit der Drohne kann ich keine Territorien besetzen; mit der Drohne kann ich keinen Luftkampf führen. Drohnen sind verwundbar, wie ich gesagt habe, gegenüber der feindlichen Luftabwehr. Also, sie können lediglich Luftoperationen ersetzen, bei denen man - zum Punkt Verführbarkeit, andere Einsatzszenarien - halt das Leben der eigenen Soldaten nicht riskiert. Zunächst einmal ist es so: Wenn ich eine Drohne einsetze, brauche ich trotzdem Personal vor Ort, das heißt, es sind trotzdem Soldaten auf dem Boden, die sich um diese Drohne kümmern müssen. Hier ist die Drohne meines Erachtens in einem eingeschränkten Maße - wenn wir hier über die Frage der Bundeswehr reden - für Patrouillen und zum Lagerschutz da. Da könnte sie den Vorteil haben, dass sie abschreckend wirkt. Wenn nämlich bekannt ist, dass die deutschen Patrouillen durch bewaffnete Drohnen geschützt werden, dann mag das den Gegner davon abhalten, sie überhaupt erst anzugreifen, weil er nicht in der Lage ist, gegen dieses Wirkmittel etwas einzusetzen.

Jetzt kommen wir auf den berühmten Kunduz-Fall mit einer geringen Sprengkraft. Bei Kunduz



wäre die Möglichkeit gewesen, diese Drohne viel länger über dem Tanklaster schweben zu lassen. Wenn wir uns Kunduz ansehen, dann hatte der Pilot, der entscheiden musste, wenig „rest playtime“, das heißt einen enorm hohen Druck, und hat dann die Entscheidung getroffen, die er getroffen hat, nämlich mit 270-Kilo-Bomben anzugreifen. Mit einer Drohne, die neun Stunden über diesem Einsatzgebiet fliegen kann, haben Sie natürlich ein wesentlich besseres Lagebild und können auf Veränderungen wesentlich besser reagieren, als Sie es können, wenn Sie zwei F-18 oder F-16, waren das damals, mit einer geringen „rest playtime“ über das Szenario schicken.

Dritter Punkt: Welche Folge für Nichtkombattanten hat der Einsatz bewaffneter Drohnen? Die Studien, die wir kennen, beziehen sich alle auf die Frage nach ziviler Bevölkerung und Drohneinsatz bei Antiterroroperationen. Da muss man sagen: In dem Moment, in dem Sie eine permanente Drohnenüberwachung haben, in dem Moment, in dem viele Zivilisten sterben, in dem Moment, in dem Kinder ihre Eltern verlieren, herrscht natürlich ein extrem hohes Maß an Traumatisierung vor. Also, es gibt Studien über den Jemen, die sind erschreckend. Aber noch mal: Es bezieht sich hier auf Signature Strikes, also gezielte, nichtlegale Tötungen von Personen, bei denen dann halt auch in der Vergangenheit, wie wir das alle kennen, die Wirkmittel in größere Menschenmengen abgeschossen worden sind. Und das ist in der Tat terrorisierend für die Bevölkerung: diese permanente Luftraumüberwachung, dieses Nichtwissen, wann geschossen wird und wohin geschossen wird. Es traumatisiert kleine Kinder. Aber noch mal: Es ist ein komplett anderes Einsatzszenario als das, was gegenwärtig hier in der Bundesrepublik Deutschland diskutiert wird. - Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Vielen Dank, Herr Professor Masala. - Herr Schüller, Sie haben als Nächster das Wort, bitte sehr.

Sachverständiger Andreas Schüller (European Center for Constitutional and Human Rights e. V.): Ich bedanke mich für die Einladung zu dieser Anhörung. Im Rahmen meiner Arbeit für

die Berliner Menschenrechtsorganisation European Center for Constitutional and Human Rights, ECCHR, habe ich mich in den letzten zehn Jahren intensiv mit rechtlichen Fragen in Bezug auf bewaffnete Drohnen, auch in Gerichtsverfahren, befasst sowie Gespräche mit Drohnenpiloten und Betroffenen geführt.

Ich werde im Folgenden zu drei Themen Stellung nehmen: Bedeutung des Rechts, Einsatzszenarien sowie Kontroll- und Rechtsschutzmöglichkeiten.

Eine Vorbemerkung zum Bericht des Bundesverteidigungsministeriums vom 3. Juli. Ich habe erhebliche Zweifel an den Zusicherungen des Ministeriums, das in dem Bericht zu vermitteln versucht, bewaffnete Drohnen nur in einem sehr engen Rahmen einsetzen zu wollen, nämlich zum Schutz der Soldatinnen und Soldaten. Meine Skepsis rührt zum einen aus der bestehenden Praxis des Ministeriums und der Bundesregierung sowie zum anderen aus den unzureichenden Kontrollmöglichkeiten für Parlament und Justiz, den Einsatz bewaffneter Drohnen in naher und in ferner Zukunft tatsächlich auf den Schutz von Soldatinnen und Soldaten zu beschränken.

Als Erstes möchte ich auf die Bedeutung, Funktion und Auslegung des relevanten Rechts, vor allem des Völkerrechts, eingehen. Einhergehend mit der Verbreitung bewaffneter Drohnen gibt es seit gut zehn Jahren verschiedene völkerrechtliche Stellschrauben, an denen die Befürworter einer massiven Ausdehnung militärischer Gewalt drehen. Das betrifft vor allem das Gewaltverbot der UN-Charta und das humanitäre Völkerrecht sowie die Menschenrechte. Damit wird das Völkerrecht in seiner gewalteinschränkenden Funktion ausgehöhlt; ein Korrektiv der Einsatzpraxis fehlt. Die Bundesregierung stellt sich dem nicht entgegen und macht sich die expansive Auslegung zum Teil selbst zu eigen. Es geht dabei insbesondere um die Auslegung einer Reihe von Normen und Begriffen. Zu den umstrittenen Begriffen gehört, was eine außergerichtliche Hinrichtung ist und was unter das Verbot völkerrechtswidriger Tötungen fällt.

Rechtlich ist mitnichten immer eindeutig, ob eine Tötung völkerrechtswidrig ist oder nicht.



Daher reicht es nicht aus, sich allgemein gegen außergerichtliche Tötungen auszusprechen, so begrüßenswert dies auch ist. Darf eine Person getötet werden, weil sie vermeintlich einen Anschlag auf einen Konvoi oder möglicherweise sogar direkt auf Bundeswehrangehörige plant? Wie gesichert muss diese Erkenntnis sein? Wie viele Schritte bis zur Tatverwirklichung müssen noch folgen und abgewartet werden? Was sicher ist, ist, dass eine Tötung rechtswidrig und strafbar wäre, wenn die Vorbereitung in Deutschland stattfände und die Beteiligten hier mittels eines Angriffs mit Sprengwaffen ums Leben kämen. Im Ausland ist unter anderem entscheidend, ob dieses Szenario in einem bewaffneten Konflikt stattfindet oder außerhalb. Wann dies der Fall ist, ist wiederum rechtlich umstritten. Zu der Bedeutung dieser Frage mehr sogleich.

Die Fokussierung des Bundesministeriums der Verteidigung auf den Schutz der Soldatinnen und Soldaten bleibt ebenfalls vage und auslegungsbedürftig. Was umfasst der Schutz der Soldatinnen und Soldaten? Zählt zum Objektschutz etwa ein Angriff auf den Tankkaster wie im Fall Kunduz? Gehört zum Konvoischutz der Angriff auf mutmaßliche Terroristen, um einen nicht näher definierten zukünftigen Angriff zu verhindern, wie im Fall der Tötung des deutschen Staatsbürgers Bünjamin E. durch einen US-Drohnenangriff in Pakistan?

Die beiden genannten Fälle sind nicht aus der Luft gegriffen, sondern fanden mit deutscher Beteiligung bereits statt. Sie waren jeweils auch Gegenstand parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, weil es Anlass gab, die deutsche Beteiligung genauer zu untersuchen. Die Fälle zeigen, dass Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Bundesregierung und des Verteidigungsministeriums angebracht sind.

Zweitens unterscheiden sich die typischen Einsatzszenarien bewaffneter Drohnen von dem, was das Bundesministerium der Verteidigung vorgibt zu planen. Eingesetzt werden bewaffnete Drohnen im Rahmen der internationalen Terrorismusbekämpfung oftmals außerhalb bewaffneter Konflikte, beginnend etwa 2009 durch die USA in

größerem Ausmaß mit inzwischen Tausenden Angriffen und Opfern.

Großbritannien in Syrien, Frankreich in Mali, die Türkei in Syrien und Irak setzen ebenfalls bewaffnete Drohnen für gezielte Tötungen von Terrorismusverdächtigen ein. Zudem sind bewaffnete Drohnen Teil des rein aus der Luft geführten Anti-IS-Einsatzes in Syrien und Irak, an dem auch die Bundeswehr beteiligt ist. Da Drohnen nur Raketen mit vergleichsweise geringer Sprengkraft tragen können, dienen sie vor allem dem Angriff auf kleine Ziele wie Fahrzeuge und vor allem Menschen.

Im bewaffneten Konflikt ist die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten zentral. Im BMVg-Bericht werden insbesondere asymmetrische und urbane Einsatzszenarien beschrieben. Gerade in diesen ist aber allein durch eine verbesserte Luftaufklärung nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, ob die menschlichen Ziele am Boden den Status eines Kombattanten haben oder nicht. Informationen, die Angriffsentscheidungen zugrunde liegen, bleiben letztlich fehleranfällig. Es sind zudem genau diese Szenarien der asymmetrischen und urbanen Kriegsführung und nicht der klassische bewaffnete Konflikt zwischen zwei Armeen, die regelmäßig zu rechtswidrigem Handeln führen und die Gewalt eskalieren lassen. Die Hemmschwelle für Angriffe durch Drohnen sinkt durch die dauerhafte Luftpräsenz. Dies trägt zu einem Anstieg von Luftangriffen bei.

Eine Eskalationsspirale lauert im Einsatz bewaffneter Drohnen außerhalb bewaffneter Konflikte, etwa in Stabilisierungsmissionen. Wenn auf feindselige Handlungen mit Drohnenangriffen reagiert wird, kann dies rechtlich als Eintritt in einen bewaffneten Konflikt bewertet werden. Zudem müssen die engen Grenzen des menschenrechtlichen Schutzes des Rechts auf Leben beachtet werden.

Soll die Bundeswehr in Stabilisierungseinsätzen nicht Konfliktpartei werden, darf sie auch keine Drohnen zur Selbstverteidigung einsetzen. Es muss vor einem Einsatz klar und eindeutig gere-



gelt werden, ob die Bundeswehr an einem bewaffneten Konflikt teilnimmt oder nicht. Außerhalb des bewaffneten Konflikts sollten bewaffnete Drohnen dann aber erst recht nicht zum bereitstehenden Arsenal der Bundeswehr gehören.

Dadurch, dass es erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einiger der Rechtspositionen der Bundeswehr gibt, ist - drittens - eine effektive Kontrolle exekutiven Handels durch Parlament und Gerichte von großer Bedeutung. Diese Kontrolle ist allerdings nur unzureichend gewährleistet. Einsatzbeschlüsse sowie Einsatzregeln und -konzepte zu bewaffneten Drohnen sollten vorab rechtlich überprüfbar sein, etwa durch das Bundesverfassungsgericht. Die vorgelegten Gesetzentwürfe hierzu sind daher zu begrüßen.

Für eine nachträgliche Kontrolle sind unter anderem die Staatsanwaltschaften zuständig. Diese sind zunächst auf die Ermittlungsergebnisse vom Tatort angewiesen. Bei einem Angriff mit bewaffneten Drohnen gibt es umfassende Ermittlungspflichten aus dem Grundgesetz in Verbindung mit menschenrechtlichen Übereinkommen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention oder dem Pakt über zivile und bürgerliche Rechte. Ein reines Battle Damage Assessment genügt diesen Anforderungen aus unserer Sicht nicht. Hier gab es in der Vergangenheit erhebliche Defizite, zum Beispiel im Fall des Luftangriffs bei Kunduz. Dazu fand im Februar dieses Jahres eine Anhörung vor der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte statt; eine Entscheidung steht noch aus.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften können eine gerichtliche Kontrolle nicht ersetzen. Letztere findet jedoch regelmäßig gerade nicht statt, da die Hürden für Betroffene zu hoch sind. Zum einen müssen Betroffene Zugang und Mittel finden, um überhaupt in Deutschland den Rechtsweg beschreiten zu können. Hinzu kommt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Klageerzwingungsverfahren so restriktiv sind, dass de facto nur sehr wenige staatsanwaltschaftliche Entscheidungen überhaupt von einem Gericht überprüft werden.

Ein Weg vor die Zivilgerichte ist Betroffenen ebenfalls verbaut, vor allem durch die Entscheidungen des BGH, die die Anwendbarkeit des Amtshaftungsrechts in Auslandseinsätzen gegenüber ausländischen Bürgern ausschließen. Diese Entscheidungen dürfen so nicht stehen bleiben. Hier ist nun der Gesetzgeber gefragt.

Ich komme zum Schluss. Die bisherige Praxis der Bundesregierung begründet erhebliche Zweifel daran, dass sie bewaffnete Drohnen tatsächlich nur in einem engen Rahmen einsetzen würde. Bewaffnete Drohnen sind das Werkzeug dafür, das Völkerrecht weiter auszuhöhlen und es seiner friedenssichernden, gewaltbegrenzenden Funktion zu berauben. Die Unterstützung des US-Drohnenprogramms durch Datenweitergabe und Nutzungserlaubnis für den Luftwaffenstützpunkt Ramstein sprechen eine andere Sprache. Die Verfügbarkeit bewaffneter Drohnen lässt die Hemmschwelle für Einsätze sinken; eine Eskalation von Gewalt zu Lasten der Zivilbevölkerung ist zu befürchten. Außerhalb bewaffneter Konflikte sollten bewaffnete Drohnen nicht zum Einsatz kommen und gar nicht erst mitgeführt werden.

Es fehlen ausreichende Kontrollmöglichkeiten, um Einsatzkonzepte und -regeln von bewaffneten Drohneneinsätzen der Bundeswehr rechtlich überprüfen zu können. Die Rechtsschutzmöglichkeiten für Betroffene sind zudem unzureichend.

Aus diesen Gründen sollte der Bundeswehr keine Bewaffnung für Drohnen zur Verfügung gestellt werden. - Danke schön.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Danke sehr, Herr Schüller. - Als Nächstes hat Herr Marxsen das Wort.

Sachverständiger Dr. Christian Marxsen (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht): Vielen Dank. - Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Ausschussmitglieder! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich bedanke mich ganz herzlich für die Einladung zu dieser Anhörung und für die Möglichkeit, hier zur Frage der Bewaffnung von Drohnen Stellung zu beziehen.



Ich möchte gerne auf fünf Punkte in der gebotenen Kürze eingehen, die hier jetzt mehrheitlich alle schon angesprochen worden sind.

Erstens. Eine wichtige Dimension der rechtlichen Bewertung - auf diese möchte ich mich in meiner Positionierung hier fokussieren - ist zunächst die Feststellung, dass es kein grundsätzliches völkerrechtliches Verbot der Anschaffung oder der Verwendung bewaffneter Drohnen gibt und dass es insoweit eben auf die konkreten Umstände der Verwendung ankommt. Neben diesen klaren Fragen nach Verboten gibt es aber gewissermaßen rechtliche Umgebungsvariablen, die in die Abwägungsentscheidung darüber, ob die Bewaffnung angeschafft werden soll oder nicht, eingehen sollten. Auf ebendiese Faktoren möchte ich mich in meiner Stellungnahme im Folgenden konzentrieren.

Der zweite Gesichtspunkt, den ich hier anführen möchte, auf den ich hinweisen möchte und der schon mehrfach zur Sprache kam, ist die Frage nach der Dynamik, die sich ergeben könnte infolge der Anschaffung der Drohnen. Dieser Gesichtspunkt ist viel diskutiert und auch hier gerade schon angeführt worden. Aus meiner Sicht ist es gleichwohl sehr wahrscheinlich, dass die Verfügbarkeit bewaffneter Drohnen das Kalkül politischer Entscheidungsträger beeinflussen wird, dahin gehend nämlich, dass die wahrgenommenen Hürden für die Beteiligung an Einsätzen abgesenkt würden. Der Hintergrund dessen ist - gerade das ist ja der Vorteil der Drohnen -, dass durch den Einsatz bewaffneter Drohnen das Leben und die Gesundheit von Soldatinnen und Soldaten nicht unmittelbar gefährdet werden. Da ist es naheliegend, dass sich das in der Gesamtgefahrenprognose im Rahmen von Mandatierungen, aber auch in konkreten Einsatzentscheidungen, in der Operationsplanung dann dort niederschlagen wird.

Der dritte Punkt, den ich hier gerne betonen möchte, betrifft einen Aspekt, der nach meinem Dafürhalten in der Debatte um die Bewaffnung von Drohnen nicht hinreichend berücksichtigt wird. Dieser Punkt bezieht sich auf das Verhältnis der Bewaffnung zum völkerrechtlichen Gewaltverbot. Dieses völkerrechtliche Gewaltverbot

ist bekanntermaßen in Artikel 2 Absatz 4 der UN-Charta verankert, stellt sich auch als Völkergewohnheitsrecht dar und gilt auch innerstaatlich über Artikel 25, 26 und 59 Absatz 2 GG.

Die Debatte um die Bewaffnung der Drohnen wird zumeist auf das humanitäre Völkerrecht fokussiert, also auf die im bewaffneten Konflikt geltenden Rechtsregeln, und selbstverständlich wird dann vorausgesetzt, dass die Regeln des völkerrechtlichen Gewaltverbots einzuhalten sind. Es scheint auch die Annahme zu bestehen, dass das in der Tat in der Praxis immer der Fall ist. Letztere Annahme allerdings - das wäre der Punkt, den ich hier betonen möchte - erweist sich zumindest in einigen Fällen durchaus als problematisch.

Wenn wir uns die Einsatzpraxis genauer anschauen, dann zeigt sich, dass sehr wohl Fälle vorhanden sind, in denen materielle Völkerrechts- und Verfassungsrechtskonformität von Einsätzen der Bundeswehr nicht gegeben war oder jedenfalls, wenn man das zurückhaltender formuliert, hochgradig umstritten war, sodass insofern jedenfalls eine sichere Einsatzgrundlage nicht gegeben war. Man kann beispielsweise an den Kosovo denken oder natürlich an Syrien seit 2015, wo das ebenfalls hochgradig umstritten ist.

Derartige rechtliche Probleme sind meiner Meinung nach für die Frage nach der Bewaffnung von Drohnen relevant. Hier nämlich zeichnen sich auch die zukünftig möglichen und wahrscheinlichen Szenarien für den Einsatz bewaffneter Drohnen ab. Die Entscheidung über die Bewaffnung von Drohnen fällt zu einem Zeitpunkt, in dem es zu einer bedenklichen Praxis der Überschreitung des Rechtsrahmens gekommen ist. Durch die Bewaffnung von Drohnen würden weitere Möglichkeiten geschaffen, diese Praxis in gesteigertem Maße zu verfestigen. Der Grund dieser Verfestigung ist, dass die Bewaffnung der Drohnen das Einsatzspektrum der Bundeswehr erweitern würde, und es ist wahrscheinlich, wie ich eingangs gesagt habe, dass eben auch die Hemmschwelle für solche Einsätze sinken könnte. Vor dem Hintergrund dessen spricht vieles dafür, dass die Drohnenbewaffnung zu einer Vertiefung



und Vermehrung jedenfalls auch von problematischen Einsätzen der Bundeswehr führen könnte.

Im Zusammenhang damit steht nun ein Problem, das gerade auch schon kurz zur Sprache gekommen ist, und zwar dass es keine hinreichenden Rechtsschutzmöglichkeiten gibt, mit denen die materiellrechtliche Völkerrechts- und Verfassungskonformität von Auslandseinsätzen der Bundeswehr juristisch überprüft werden könnte. Im Rahmen von Organstreitverfahren können die Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages, also insbesondere natürlich der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt, überprüft werden, aber eben nicht die Einhaltung materiellrechtlicher Vorgaben. Das ist wiederum bestätigt worden vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Syrien-Einsatz vom September 2019.

Gesetzesinitiativen zur Einrichtung eines neuen Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht sind, wie bekannt, einstweilen nicht erfolgreich gewesen. Man kann hier sagen, dass die Besonderheit in der Bundesrepublik natürlich ist, dass das Parlament hier eingebunden ist, dass das Parlament über den wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt neben der Regierung auch die politische Verantwortung für den Einsatz trägt. Eine verbindliche, nach Maßgabe rechtstaatlicher Gewaltenteilung organisierte Kontrolle auf die Verfassungskonformität und Völkerrechtskonformität eines Auslandseinsatzes ist damit aber gerade nicht gewährleistet, da die Judikative als eine unabhängige Kontrollinstanz gerade ausgeschlossen ist.

Zusammenfassend zu meinem dritten Punkt möchte ich festhalten, dass aus der Betrachtung des völkerrechtlichen Gewaltverbots als einem Kontext der Einsätze eben doch erhebliche Argumente gegen eine Bewaffnung von Drohnen sprechen.

Damit komme ich zu meinem vierten Punkt. Der betrifft die Möglichkeiten des Rechtsschutzes für Personen, die infolge möglicherweise rechtswidriger Einsätze von bewaffneten Drohnen verletzt würden. Herr Schüller ist darauf gerade schon eingegangen. Insoweit bestehen erhebliche

Schwierigkeiten in Bezug auf Rechtsschutz und juristische Aufarbeitung. Der Fall Kunduz hat gezeigt, dass jedenfalls Amtshaftungsansprüche vor deutschen Gerichten nicht geltend gemacht werden können. Denkbar wären wohl Verfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten. Aber in rechtlicher Hinsicht stellen sich hier bislang noch nicht sicher entschiedene Fragen der extraterritorialen Reichweite des Grund- und Menschenrechtsschutzes. Auch sind die praktischen Beschränkungen für eine Klage von Betroffenen natürlich vor deutschen Verwaltungsgerichten immens.

Insoweit besteht also ein nach meinem Dafürhalten unbefriedigender Rechtsschutz für den Fall, dass es zu Verstößen gegen anwendbare Rechtsvorschriften kommen sollte. Ich denke, dass die Debatte um die Einführung einer neuen Technologie auch Anlass geben sollte, Mechanismen zu etablieren, die ihre allein rechtmäßige Verwendung sicherstellen. Hier müsste man also an die Einführung unabhängiger Untersuchungsstellen denken und zum Beispiel auch ausdrücklich an Klagerechte für Betroffene.

Als meinen abschließenden fünften Punkt möchte ich noch einen Aspekt aus rechtsethischer Perspektive anführen. Es ist natürlich zutreffend, dass andere Staaten Drohnen seit Langem bewaffnet haben, dass die Entwicklung der Technologie weitergeht und dass die hier geführte und, wie ich finde, sehr wichtige Debatte in anderen Staaten überhaupt nicht stattfindet, sondern dass man dort schlicht eine entsprechende Regierungsentscheidung hat. Es ist auch richtig, dass ein technologischer Wettlauf schwerlich oder gar nicht durch einen einzelnen Staat aufgehalten oder durchbrochen werden kann. Dennoch bin ich der Überzeugung, dass die Begrenzung der internationalen Rüstung in Anbetracht gegenwärtiger weltweiter Aufrüstungsbestrebungen ein zentraler Aspekt der langfristigen internationalen Friedenssicherung ist. Ich denke, es sollte hier nicht unterschätzt werden, dass auch vom Handeln einzelner Staaten und insbesondere auch vom Handeln der Bundesrepublik Deutschland erhebliche Signalwirkungen im internationalen Bereich ausgehen können.



ten, die in Richtung einer glaubhaften Perspektive auf eine internationale Rüstungsbegrenzung wirken. - Damit bin ich am Ende.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Vielen Dank für Ihren Beitrag. - Meine Herren, vielen Dank für Ihre Beiträge zum Einstieg in die sich jetzt anschließende Fragerunde, in der als Erstes die Fraktion der CDU/CSU das Wort hat, zunächst der Kollege Otte.

Henning Otte (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. - Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die CDU/CSU-Fraktion hält die Bewaffnung von Drohnen und die Beschaffung von Drohnen für eine notwendige und überfällige Entscheidung. Wir sehen dies als politisch geboten und ethisch und völkerrechtlich auch notwendig an, um unseren Soldatinnen und Soldaten in Einsatzlagen diese Schutzmöglichkeit nicht zu verwehren; denn wir müssen auch die schützen, die uns schützen.

Ich freue mich sehr, dass wir heute diese breite Debatte führen; haben wir dies doch im Koalitionsvertrag vereinbart, um uns jetzt hier auf diesen Weg zu begeben. - Sehr geehrter Herr Bundesvorsitzender des Deutschen Bundeswehrverbandes, sehr geehrter Herr Wüstner, herzlichen Dank, dass Sie unserer Bitte entsprochen haben, in dieser Anhörung zur Verfügung zu stehen. Sie haben die Haltung des Deutschen Bundeswehrverbandes sehr konkret zum Ausdruck gebracht und haben gesagt, Sie sind auch die Stimme der Menschen. Ich möchte Sie fragen: Für welche konkreten Einsätze sieht der Bundeswehrverband den dringenden Bedarf zur Beschaffung von Drohnen?

Sachverständiger OTL André Wüstner (Deutscher Bundeswehrverband e. V.): Vielen Dank, Herr Abgeordneter. - Vom Grunde her wissen wir hier alle im Raum: Es geht momentan, was die Bundeswehr und die Auftragslage angeht, um die Gleichrangigkeit von Landes- und Bündnisverteidigung auf der einen Seite und das Agieren im Rahmen des internationalen Krisenmanagements auf der anderen Seite.

Mit Bezug auf das, was dazu ausgeführt wurde, wo denn UAVs bewaffnet eingesetzt werden können, und die Frage, wie weit Luftraum überwacht wird, lasse ich die Landes- und Bündnisverteidigung erst mal außen vor und konzentriere mich auf das, was wir in den letzten Jahren erlebt haben und auch heute noch erleben, nämlich auf die internationalen Einsätze. Da ist es nach wie vor so, dass wir natürlich nicht klassische Verfahren haben oder auch klassisch kämpfen, wie wir es mit Blick auf die Landes- und Bündnisverteidigung vorfinden würden, sondern dass es um asymmetrische Bedrohung und ein Agieren größtenteils außerhalb des humanitären Völkerrechts geht. Das lässt weder das Grundgesetz zu noch glaube ich, dass es jemals ein entsprechendes Mandat geben würde. Aber das soll nicht die Folge haben, dass wir gleichermaßen außerhalb des humanitären Völkerrechts kämpfen. Es ist natürlich so, dass wir in den letzten Jahren erlebt haben, wie andere Akteure kämpfen. Das ist geprägt von Hinterhalten, Handstreichern und vielen Dingen mehr. Wenn wir klassisch aufklären, auf Patrouillenfahrten gehen mit anderen Akteuren, auch zivilen Akteuren, in Zusammenarbeit bestimmte Projekte innerhalb bestimmter Regionen voranbringen wollen, dann besteht natürlich immer eine enorm hohe Bedrohung, was Anschläge angeht. Sie kennen diese aus der Vergangenheit mit Schwerpunkt um das Jahr 2010 in Afghanistan mit IEDs, Hinterhalten und vielem mehr. Gleiches haben wir ja in den letzten Jahren mit Blick auf die UN und viele Kameradinnen und Kameraden der UN in der Sahel-Region wahrnehmen müssen.

Das heißt, die Gefährdung durch Terrorismus und organisierte Kriminalität ist dort enorm, und die Anschlag- und Hinterhaltszenarien sind immer ähnlich. Deswegen ist von besonderer Bedeutung, dass wir nicht nur - und das sind die zwei Prüfkriterien für jeden Auftrag - eine intakte Rettungskette zur Verfügung haben, wenn wir in einen entsprechenden Auftrag gehen, sondern dass gleichermaßen Aufklärung und Wirkung sichergestellt ist; denn bei einem Hinterhalt ist es so, dass die Karten für einen selbst, für die Soldatinnen und Soldaten, erst mal schlecht sind. Ich sage sogar so: Wenn wir in der klassischen Ausbildung, wie wir sie aktuell gemäß den gültigen



Vorschriften machen, Hinterhalte anlegen, spricht man davon, dass nahezu niemand oder sehr wenige überleben. Das haben wir ja auch in den letzten Jahren erlebt, als andere Akteure in Afghanistan Anschläge und Hinterhalte durchgeführt haben: Wenn es dann nicht relativ schnell nicht nur eine sehr präzise Aufklärung voraus und im Fall X gibt, sondern auch eine schnelle Wirkungsmöglichkeit, dann ist die Situation für die eigenen Kräfte sehr begrenzt.

Deswegen ist sozusagen diese schnelle Reaktionsfähigkeit, die man hat, trotz aller Prüfschemata, die man anwenden muss, von entscheidender Bedeutung, und deswegen, kann ich nur sagen, ist es für uns von Bedeutung, dass wir nicht nur aufklären können, sondern relativ schnell wirken können. Außer einer bewaffnungsfähigen Drohne sehen wir mit Blick auf alle anderen Faktoren da aktuell kein besseres Mittel.

Henning Otte (CDU/CSU): Herzlichen Dank. - Sie stehen im engen Austausch mit den Soldatinnen und Soldaten auch kraft Ihres Amtes. Zahlreiche Soldaten berichten auch von ihren Einsatzerfahrungen. Was schildern die Soldaten im Umgang mit dem Einsatz von bewaffneten Drohnen oder gerade mit dem nicht vorhandenen Umgang mit bewaffneten Drohnen als Schutzkomponente?

Sachverständiger OTL André Wüstner (Deutscher Bundeswehrverband e. V.): Im Bericht des Verteidigungsministeriums sind ja einzelne Beispiele aufgeführt. Einige Damen und Herren Abgeordnete waren ja mit der Ministerin im Einsatz, als beispielsweise in Kunduz vorgetragen wurde zum Thema Beschuss des Außenlagers und der fehlenden Möglichkeit, zu wirken. Jetzt will ich das Szenario nicht in Gänze beschreiben; aber nicht nur dieses Szenario, sondern auch andere Szenarien belegen immer wieder, wie wichtig es ist, gegebenenfalls schnell wirken zu können. Diese Machtlosigkeit in einer bestimmten Art und Weise, dieses Verdammnis zum Zusehen beispielsweise für den Heron-Piloten - im Bericht des Verteidigungsministeriums wird ja das geschildert, was, glaube ich, zum ersten Mal vor zwei Jahren passiert ist -, ist natürlich eine besonders belastende Situation.

Jetzt will ich gar nicht nur auf die einzelnen Situationen von Troops in Contact eingehen, sondern beschreiben, was ich anfangs ausführte: Wenn wir im Auftrag des Parlaments wirken wollen, ob jetzt in Afghanistan oder beispielsweise in Mali, Stichwort MINUSMA, dann geht es ja schon darum, inwieweit man Patrouillen angehen kann, inwieweit man überhaupt sozusagen versuchen kann, seine Aufträge zu erfüllen. Wenn dann die entsprechenden Mittel nicht da sind, dann bleibt der Radius klein, oder es wird auch ein entsprechender Auftrag nicht bestmöglich angegangen. Damit meine ich nicht, dass man das nicht will, sondern wenn die entsprechenden Aufklärungs-, Schutz- oder Wirkungsmöglichkeiten nicht da sind, dann ist es manchmal so, dass Mut und Dummheit eng beieinanderliegen, um es mal so auszudrücken. Das wissen die Kontingentführer, das wissen die Führungskräfte. Deswegen will ich sagen: Es muss nicht nur die Dimension betrachtet werden: „Was war bisher?“ oder „In welchen Einsätzen hätte man eine bewaffnungsfähige Drohne gebraucht?“, sondern es steht auch die Frage im Raum: Was haben wir bisher alles nicht getan, weil sie nicht zur Verfügung stand?

Henning Otte (CDU/CSU): Vielen Dank.

Florian Hahn (CDU/CSU): Herr Oberstleutnant, ich würde da gerne anschließen. Ich stelle erst mal fest, dass bei dieser Anhörung bisher von keinem der Experten ein Argument genannt wurde, das sozusagen die Position, dass eine bewaffnungsfähige Drohne deutsche Soldatinnen und Soldaten im Einsatz schützt oder schützen kann, negiert. Sie haben das gerade noch mal eindrucksvoll in Ihren Ausführungen bestätigt.

Erste Frage: Das heißt, es ist eigentlich aus meiner Sicht tatsächlich unbestritten, dass eine bewaffnungsfähige Drohne deutsche Soldatinnen und Soldaten im Einsatz schützen kann. Wenn das so wäre, wäre es dann nicht sozusagen ein Verstoß gegen unsere Fürsorgepflicht, den Soldatinnen und Soldaten dieses System nicht an die Hand zu geben?



Zweite Frage: Wir sind ja gerade hier im Verteidigungsausschuss immer bemüht, unsere Soldatinnen und Soldaten nach bestem Wissen und Gewissen zu schützen und sie so auszurüsten, dass sie möglichst geschützt sind. Hat irgendeine Maßnahme in den letzten zehn Jahren aus Ihrer Sicht dazu geführt, dass wir eine entsprechende Verbesserung herbeigeführt haben und dann in der Folge der Bundestag leichtfertiger über einen Einsatz entschieden hätte, als das vielleicht früher der Fall gewesen ist?

Sachverständiger OTL André Wüstner (Deutscher Bundeswehrverband e. V.): Aus Sicht der Soldatinnen und Soldaten gehört es ganz klar zur Fürsorgepflicht, nach besten Kräften auszustatten. Das betrifft alles, was wir in der Bundeswehr an Ausrüstung bräuchten. Natürlich kenne ich auch Argumente und habe sie auch in den Debatten verfolgt, die besagen: Es besteht ja keine Pflicht, eine bewaffnungsfähige Drohne anzuschaffen bzw. die Bewaffnung anzuschaffen. - Natürlich, aber wenn man so argumentiert, könnte man sagen: Na ja, rein theoretisch besteht auch keine Pflicht, eine Schutzweste oder einen Helm zur Verfügung zu stellen. - Klar, rein theoretisch können wir auch nackt kämpfen. Ob das moralisch vertretbar ist, ist ein anderes Thema.

Deswegen ist es schon eine Frage, wie wir argumentieren, wie Sie argumentieren insbesondere gegenüber den Soldatinnen und Soldaten, aber auch gegenüber ihren Angehörigen und, ich glaube, auch mit Blick auf die Gesellschaft. Ich habe betont, dass wir das breit diskutiert haben, auch klassisch, mit Gegnern von bestimmten Mandaten oder Einsätzen. Da kann man ja auch unterschiedlicher Auffassung sein. Aber Kernaussage war jedes Mal, auch in den Bereichen, die den Einsätzen sehr kritisch gegenüberstehen, dass, wenn Soldatinnen und Soldaten in den Einsatz entsandt werden, sie dann die bestmögliche Ausstattung zur Verfügung bekommen. Das war nahezu überall Konsens.

Jetzt stellt sich die Frage: Wie differenziert gehe ich an bestimmte Einzelthemen heran? Ich glaube, das Thema Schutz wurde hinreichend beleuchtet, ebenso wie die Stehzeit im Einsatz, die Wirkungsmöglichkeit etc. pp. Ich will jetzt nicht

alles noch mal aufdröseln. Aber auch die Frage der Kollateralschäden wurde bedacht, wurde schon querdiskutiert in allerlei Hinsicht. Auch hier wurde ja schon zum Ausdruck gebracht, dass es mit Blick auf die ethische Dimension mehr oder weniger kaum einen Unterschied macht, inwiefern eine Hellfire-Rakete von einem Hubschrauber oder von einem, ich nenne es jetzt mal, motorisierten Segelflieger ausgelöst wird, denn die Wirkung ist natürlich gleichermaßen, wie sie ist. Keine Sorge, das macht keine Soldatin und keinen Soldaten glücklich, wenn man weiß, was das auslöst. Deswegen ist es auch gut, dass es ein wesentlicher Teil der Ausbildung vorweg ist.

Was die Szenarien anbelangt: Mit Blick auf die Entscheidungen bezüglich Mandaten kann ich es nicht präzise beantworten. Es sitzen hier einige im Raum, die das wahrscheinlich besser beantworten könnten. Aber natürlich ist es immer eine Frage, die insbesondere ein Inhaber oder eine Inhaberin der Befehls- und Kommandobefugnis beantworten muss, wie sie Schutz garantiert, was sie für die Mission braucht. Das beziehe ich mit Blick auf das sogenannte Framework Nations Concept nicht nur auf uns, sondern auch auf unsere Partner, die wir im Einsatz haben. Auch diese sind sehr dankbar für einen Schutz, so wie wir es auch waren. Und ich kann Ihnen nur eines sagen: Ich war 2005 in den Bergen Afghanistans eingesetzt. Ich war sehr dankbar in einer bestimmten Phase, dass Verbündete für uns da waren, weil wir bestimmte Fähigkeiten nicht hatten. - Danke.

Florian Hahn (CDU/CSU): Noch eine kurze Frage an Professor Masala: In der Diskussion, die wir schon viele Jahre zu der Frage „Bewaffnungsfähige Drohne für die deutsche Bundeswehr, ja oder nein?“ führen, ist immer wieder das Argument gefallen, das würde sozusagen eine Rüstungsspirale mit anfeuern. Könnten Sie etwas dazu sagen, ob Sie da eine Gefahr sehen, wenn die deutsche Bundeswehr entsprechend ausgerüstet würde und der Bundestag dieses Waffensystem beschaffen würde?

Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala (Universität der Bundeswehr München): Wenn Sie



mich vor zehn Jahren gefragt hätten, hätte ich gesagt: Ja, das kann sein, da muss man vorsichtig sein. - Jetzt gibt es unterschiedliche Zählungen, aber ich sage mal, „on an average“ 40 Staaten dieser Welt haben bewaffnete Drohnen. Wir diskutieren über die Bewaffnung von fünf Herons. Sollten die bewaffnet werden, werden wir keine Rüstungsspirale weltweit auslösen. Wir sind ein „latecomer“.

Wir diskutieren jetzt auch nicht - Entschuldigung, wenn ich das sage mit Blick auf das, was die USA entwickeln oder was andere Staaten, beispielsweise die Israelis, entwickeln - über die - um Trump zu zitieren - „superduperfancy-moderne“ Drohne, sondern über ein relativ konventionelles Modell - Herr Wüstner hat es schon gesagt; ich treibe es einfach weiter -: einen Segelflieger mit Propeller, der ein Wirkmittel unten rangepappt hat. Also, wir werden nicht eine Rüstungsspirale auslösen, wenn diese fünf Herons bewaffnet werden sollten.

Ingo Gädechens (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, je älter man wird, umso größer wird der Schatz an Erfahrungen, den man sammelt. Man darf nur nicht so alt werden, dass man sich nachher an diesen Schatz nicht mehr erinnern kann. Ich erinnere mich aber - und darauf richte ich dann meine Frage -, dass vor vielen Jahren einmal der Tornado mit der Fähigkeit eingeführt wurde, auch Marineflugfähigkeiten zu entwickeln. Damals hatte man einen Kormoran, der einen Luft-Seeziel-Bekämpfungsluftkörper darstellte. Und man hat festgestellt, dass, wenn man einen Piloten dort in dem Tornado hat, er vielleicht mit dem Wirkmitteleinsatz überfordert sein könnte; deshalb hat man einen sogenannten KBO oder Kampfbbeobachter, also eine Zweimannbesatzung, eingeführt. Das ist lange her.

Professor Zimmermann hat in einem Beitrag eine Überforderung erwähnt. Deshalb meine Frage an Sie, Herr Oberstleutnant Wüstner: Auch ich habe natürlich Truppenbesuche in den Einsatzgebieten gemacht. Ich war auch im Lagezentrum dort, wo der Heron geflogen wird, in der Auswertung. Ich habe dort den Eindruck gewonnen, dass in

diesem Lagezentrum eine relativ ruhige Arbeitsatmosphäre herrscht, die vielleicht dazu dienen könnte, dass man den Wirkmitteleinsatz viel effektiver durchführen könnte, als wenn man quasi in einem Jet fliegen würde und noch andere Funktionen erfüllen müsste, sich ganz dezidiert auf die Aufklärung der Drohne konzentrieren könnte und dann in der letztendlichen Entscheidung bei einer bewaffneten Drohne diese dann auch wirken lassen könnte. Atmosphärisch hätte ich gern mal Ihre Aussage dazu, was am Ende besser sein könnte. An meiner Wortwahl haben Sie meine Meinung vielleicht schon erkannt.

Sachverständiger OTL André Wüstner (Deutscher Bundeswehrverband e. V.): Vom Grunde her kann man natürlich klar unterstreichen - das wird niemand abstreiten -, dass allein dadurch, dass sich die Drohnenpilotin/der Drohnenpilot schon nicht unmittelbar einer Gefährdung aussetzt, natürlich schon ein anderer Rahmen gegeben ist. Denn wir reden zwar oft nur mit Blick auf maximalen Schutz bezüglich derjenigen, die am Boden operieren, oder manchmal werfen wir auch ethische Fragestellungen mit Blick auf einen Gegner auf; aber wir dürfen ja nicht vergessen, dass es auch um einen Piloten/eine Pilotin geht, die sich gegebenenfalls in Gefahr für eigenen Leib und Leben begeben. Das heißt, dadurch, dass man in einem Container an einer Bedienstation ist, ist es natürlich eine andere Situation. Drohneneinsätze werden auch geplant, werden vorbereitet. Es wird vorweg aufgeklärt; jetzt nehme ich mal das Szenario Patrouillen. Vom Grunde her ist die Gesamtsituation eine andere als die Situation, die Sie schilderten, Stichwort: eine Pilotin/ein Pilot in einem Jet, wo man eine Vielzahl von Dingen gleichermaßen beachten muss.

Der zweite Punkt in diesem Zusammenhang, um noch mal einen anderen Blick auf dieses Szenario zu werfen: Viele glauben ja, dass ein jeglicher Pilot oder ein jeglicher Kommandant - und da beziehe ich mich jetzt auf die ethische Debatte - unmittelbar wirkt und alles sieht. Sehr viele hier in diesem Raum wissen allerdings, dass auch Jetpiloten Waffen sehr weit vor dem eigenen Ziel auslösen. Ich will jetzt nicht noch mal den U-Boot-Kommandanten erwähnen etc. pp. Wenn



ich alleine ich an den Marschflugkörper Taurus etc., dann haben wir dort schon eine entsprechende Abstandsfähigkeit, die enorm ist. In diesem Zusammenhang besteht vor dem Hintergrund einer ethischen Fragestellung kein wesentlicher Unterschied zur bewaffneten Drohne.

Aber noch mal: Ja, die Situation in einem Container - und ich habe es jetzt gleichermaßen auch schon bei Verbündeten gesehen, auch bei Europäern -, in sogenannten Strike Cells ist eine aus meiner Sicht geordnetere als die Stresssituation, die beispielsweise eine Pilotin oder ein Pilot unmitttelbar hat.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Danke sehr. - Dann geht das Rederecht an die Fraktion der AfD.

Gerold Otten (AfD): Danke, Herr Vorsitzender. - Ich möchte vorwegschicken, dass sich die AfD-Fraktion seit Beginn der Legislaturperiode dafür ausgesprochen hat, bewaffnete Drohnen zu beschaffen. Wir haben dazu mehrere Anträge hier im Ausschuss gestellt; die sind mit den Stimmen der anderen Fraktionen, auch vor allen Dingen der CDU/CSU, abgelehnt worden. Es ist daher schon erstaunlich, dass man sich dann hier so deutlich für die Beschaffung ausspricht.

Meine Frage geht an den General Wundrak: Es ist hier in den Vorträgen die Schutzfunktion für unsere Soldaten im Einsatz stark in den Vordergrund gestellt worden, auch die Möglichkeit, zivile Opfer dadurch zu vermeiden, dass man eben lange Stationsmöglichkeiten der Drohne im Einsatzgebiet hat und damit eben klarere Zielinformationen bekommt. Gibt es aus Ihrer Sicht auch andere Möglichkeiten, die Drohnen im Bereich der Bündnis- oder Landesverteidigung einzusetzen? Gibt es da entsprechende operative Vorteile?

Sachverständiger GenLt a. D. Joachim Wundrak: Danke für die Frage. - Da ist natürlich der Erfahrungsschatz begrenzt, da wir ja nun in den letzten Jahren in der Landes- und Bündnisverteidigung nicht gefordert gewesen sind. Aber ich beziehe mich hier auf die Ausführungen von Professor Masala, der dargestellt hat, dass in einem „contested“ Luftraum, also in einem durch geg-

nerische Raketenabwehrtruppen oder auch Luftverteidigung bedrohten Luftraum, Drohnen nicht das Mittel der Wahl sind. Das ist richtig. Hier sind sie doch deutlich begrenzt. Es kommt dann auf die jeweilige Situation an, ob sich eine sinnvolle Einsatzmöglichkeit ergibt.

Aber ich weise darauf hin, dass wir ja eigentlich so denken, dass wir von der Abschreckung her einen Fall der Landes- und Bündnisverteidigung vermeiden wollen. Hier gibt es im Vorfeld, in einer krisenhaften Entwicklung, natürlich jede Menge sinnvolle Einsatzmöglichkeiten für bewaffnete Drohnen: zur Überwachung von Räumen, zur Überwachung von gefährdeten Objekten usw. Ich will jetzt nicht im Detail hier ein Szenario aufmachen; aber Sie können sich mal das Krim-Szenario vor Augen führen.

Wir sind derzeit mit Bodentruppen und auch mit Kampfflugzeugen im Baltikum präsent. Wenn eine Krise sich weiterentwickeln würde, zum Beispiel in diesem Gebiet, dann wäre man sehr dankbar, wenn man Mittel zur bewaffneten Überwachung von Grenzgebieten und von Objekten hätte. Das wäre zum Beispiel eine Einsatzmöglichkeit.

Gerold Otten (AfD): Danke. - Ich hätte noch eine Frage an Professor Masala. Er hat in seinem Eingangsstatement darauf hingewiesen, dass es immer eine Bestrebung war, den Abstand zum Gegner zu erhöhen, sich außerhalb der Reichweite der gegnerischen Wirkungsmittel zu bringen. Sie haben auch den Aspekt angesprochen, dass in Ländern wie den USA, Frankreich oder auch Großbritannien über den Einsatz von Mitteln die Exekutive entscheidet. Wie ist aus Ihrer Sicht da die Rolle der Parlamentsarmee? Sehen Sie, wenn sich das Parlament dafür entscheiden würde, bewaffnete Drohnen einzuführen, die Bündnisfähigkeit Deutschlands im internationalen Einsatz durch den Vorbehalt des Parlaments dann gefährdet, oder sehen Sie dort Einschränkungen?

Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala (Universität der Bundeswehr München): Um die Frage besser zu verstehen: Sie meinen, ob der



Parlamentsvorbehalt sozusagen die Bündnisfähigkeit gefährdet, wenn Drohnen jetzt bewaffnet werden?

Gerold Otten (AfD): Richtig.

Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala (Universität der Bundeswehr München): Nein. Also, meines Erachtens hat - empirisch - der Parlamentsvorbehalt die Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland noch nie beeinträchtigt. Es ist ein System, das relativ einzigartig ist, weil wir halt eine Parlamentsarmee haben in einer Art und Weise, die die wenigsten unserer Verbündeten haben. Es entspricht sozusagen der deutschen strategischen Kultur - ich sage es mal sehr einfach -, in der Regel nicht am Tag eins dabei zu sein; aber am Tag drei sind wir schon dabei. Und das hat bisher eigentlich auch immer ganz gut hingehauen. Wenn Sie mir das erlauben: Es ist gerade Folge der Kontrolle der Bundeswehr durch das Parlament, dass sich viele der Fragen, die diskutiert werden mit Blick auf die Bewaffnung von Drohnen, dann in der Bundesrepublik Deutschland genau nicht stellen. Also, von daher ist hier sozusagen die Struktur, die wir haben, so gar dialektisch gesehen ein Vorteil, um die Bewaffnung von Drohnen zu ermöglichen. Diesen Vorteil hätten wir so nicht, wenn wir ein System wie in Frankreich, Großbritannien oder den Vereinigten Staaten hätten.

Gerold Otten (AfD): Ich verzichte dann und stelle in der zweiten Runde noch mal Fragen. - Danke.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Danke sehr. - Die SPD-Fraktion hat das Fragerecht. - Frau Möller, bitte sehr.

Siemtje Möller (SPD): Herr Vorsitzender, vielen Dank. - Ich möchte zu Beginn auf die Reden in der vergangenen Woche verweisen, in denen wir als AG-SV-Rednerinnen und -Redner erneut sehr deutlich gemacht haben, wie viel Wert wir auf die gute Ausrüstung und den Schutz unserer eingesetzten Kräfte legen. Nichtsdestotrotz möchte ich den hier eingeladenen Experten auch dafür danken, dass wir gerade diese Anhörung nutzen, nicht in wahlkampfähnliche Töne zu kommen,

sondern uns wirklich sehr ernsthaft und ausführlich auch mit der ethischen und völkerrechtlichen Frage auseinandersetzen.

Bevor ich zu meinen vorbereiteten Fragen an Sie, Herr Zimmermann, komme, würde ich gerne drei Fragen stellen, die mir in Bezug auf Ihre Eingangsstatements gekommen sind.

Zunächst: Herr Dr. Marxsen, Sie haben gesagt, dass es sich um die Einführung einer neuen Technologie handelt, und auch, dass davon eine Signalwirkung ausgehen wird. Ich würde Sie gerne fragen wollen: Inwiefern ist die Bewaffnung einer, wie Herr Masala ausgeführt hat, recht konventionellen Drohne tatsächlich eine neue Technologie, und welche Signalwirkung sollte denn davon ausgehen, wenn jetzt die Bundesrepublik diese sehr überschaubare Anzahl von Drohnen bewaffnen würde?

Sachverständiger Dr. Christian Marxsen (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht): Vielen Dank. - Ich sprach von einer Signalwirkung dahin gehend, dass diese darin bestehen könnte, hier sozusagen auf die Bewaffnung der Drohne zu verzichten. Meine Beobachtung ist, dass es im internationalen Bereich doch eine Zuspitzung, eine Repolarisierung gibt, in der auch die Anschaffung neuer Waffen eine große Rolle spielt. Die Drohnen spielen hier eine erhebliche Rolle. Sich hier auszuklinken, hier zu sagen: „Wir gehen einen Weg, der eben ohne diese Bewaffnung der Drohnen auskommt“, weil man eben auch der missbräuchlichen Verwendung, die von anderen Staaten damit betrieben wird, eingedenk ist, könnte ein Signal auch in der internationalen Frage nach weiterer, zunehmender Aufrüstung sein. Andersrum: Die Entscheidung gegen eine Bewaffnung von Drohnen wäre das Signal, in der Aufrüstungsbewegung nicht mitzumachen.

Siemtje Möller (SPD): Wenn man Ihre Stellungnahme richtig liest, dann ist ja eigentlich Ihr Hauptargument, dass eine Drohne dazu führen könnte, dass politische Entscheidungsträgerinnen und -träger ihre Entscheidungen nicht mehr so bedächtig und detailliert abwägen würden, wie



wir es tun. Ich frage mich, inwiefern Ihrem Argument zugrunde liegt, dass die Drohne ja tatsächlich nur ein Mittel ist und dann keine neue völkerrechtliche Dimension hätte. Könnten Sie noch mal ausführen, welche empirischen Möglichkeiten Sie da auch angelegt haben, warum Entscheidungsträgerinnen und -träger denn überhaupt dazu kommen würden, andere Grundlagen anzulegen?

Sachverständiger Dr. Christian Marxsen (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht): Also, die empirische Entscheidung, was konkret die Effekte sein würden, wie sich das Ganze niederschlagen würde, die kennen wir natürlich nicht, weil wir tatsächlich in der Situation noch nicht stehen. Was ich letztlich diagnostiziere in der Beobachtung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr, ist - auch wenn das hier von mehreren Kollegen anders gesehen wird -, dass es schon eine Bündnisdynamik international gibt. Es gibt Anforderungen. Und in dem Moment, in dem man sich eine effizientere militärische Infrastruktur und Waffen zulegt, entsteht natürlich ein erhöhter Druck auch in Bündnissen dahin gehend, dass diese im Rahmen von Bündniseinsätzen zur Verfügung gestellt werden. Das wissen wir zwar nicht aus einer handfesten empirischen Beobachtung; das ist aber eine Sache, die in der Dynamik nahe liegt. Schauen wir uns zum Beispiel an, wie die Situation im Syrien-Einsatz war, als sich, wie eben gesagt wurde, Frankreich angegriffen fühlte. Da blieb letztlich die wirklich handfeste rechtliche Prüfung aus. Das ist also ein gewisser Unterton, der eben doch häufig zu diagnostizieren ist.

Sientje Möller (SPD): Ich nehme das so zur Kenntnis. Ich glaube, dass der Unterschied zwischen dem Einsatz französischer und dem Einsatz deutscher Streitkräfte unterschätzt wird. Ich lasse es jetzt erst mal einfach so stehen, um zu meinen Fragen zu kommen, die ich gerne Herrn Zimmermann stellen will.

In dem Bericht, an dem sich diese Anhörung messen lassen soll, steht auf Seite 15, dass sich keine abstrakten Einsatzregeln zum Beispiel für Drohnenpilotinnen und -piloten festlegen lassen.

Wie können aus Ihrer Sicht in diesem Zusammenhang unabhängig von einer konkreten Mandatierung Einsatzgrundsätze beispielsweise durch Vorratsbeschluss des Deutschen Bundestages gesichert werden?

Sachverständiger Prof. Dr. Andreas Zimmermann (Universität Potsdam): Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es ja so, dass jeweils im Einzelfall auf Antrag der Bundesregierung der Bundestag den entsprechenden Einsatz mandatiert. Es ist der Mandatsantrag der Bundesregierung, der sozusagen die Modalitäten, den Umfang und den Gegenstand des Einsatzes konkretisiert. Insoweit obliegt es dann auch im Vorfeld dem Parlament, in Abstimmung mit der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass das Mandat so geschnitten wird, dass es nicht zu völkerrechtspolitisch schwierigen Grenzfällen kommen könnte. Ich halte es dagegen für verfassungsrechtlich schwierig, dass der Bundestag ex ante generell-abstrakt bereits Festlegungen trifft, unabhängig von einem konkreten Einsatz. Das Bundesverfassungsgericht geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass es hier eine Aufgabenteilung zwischen Bundesregierung und Bundestag gibt: Die Bundesregierung stellt einen Antrag auf Mandatierung, und der Bundestag kann diesem Antrag zustimmen oder diesen Antrag ablehnen, und das ist es dann. Er kann aber nicht ex ante generell-abstrakt sagen: Wir wollen nur bestimmte Mandatierungen erlauben. - Er kann dann nur im Einzelfall ein solches Mandat ablehnen oder politisch im Vorfeld auf eine Einschränkung des Mandats hinwirken.

Sientje Möller (SPD): Auf Seite 19 schreibt der Bericht etwas von drohender Gefahr. Was bedeutet das ganz genau, wie kann man das fassen, und wie weit kann der Interpretationsspielraum dabei gehen?

Sachverständiger Prof. Dr. Andreas Zimmermann (Universität Potsdam): Wie erwähnt - und ich glaube, das ist Konsens -, gibt es eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen einem Einsatz in einem bewaffneten Konflikt und außerhalb eines bewaffneten Konflikts. In einem bewaffneten Konflikt - und dazu zählen auch nicht-internationale bewaffnete Konflikte, wie etwa in



Afghanistan oder wahrscheinlich auch in Mali - ist es zulässig, auch ohne konkrete Bedrohung gegen feindliche Kämpfer/feindliche Kombattanten vorzugehen. Außerhalb eines bewaffneten Konflikts, wenn wir also eine Kapitel-VII-Mandatierung haben, ohne dass die Bundesrepublik Deutschland Konfliktpartei ist, ist der Einsatz tödlicher Gewalt gegen Personen nur in den engsten menschenrechtlichen Grenzen zulässig, also konkret in Notwehr- oder Nothilfesituationen. So jedenfalls, relativ unproblematisch, die Spruchpraxis des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen. Das heißt konkret: Wenn etwa von einer Person eine Bedrohung entweder für Bundeswehrangehörige oder für Zivilisten ausgeht, dann kann auch konkret außerhalb eines bewaffneten Konflikts gegen diese Person vorgegangen werden, aber nicht jenseits davon, weil ganz normale, regelmäßige menschenrechtliche Regeln Platz greifen.

Siemtje Möller (SPD): Das sind die sogenannten Selbstverteidigungssituationen, auf die Sie da anspielen. Darüber wird auf Seite 20 gesagt, dass auf eine ebenengerechte Freigabe verzichtet werden könnte. Wie weit kann denn da der Interpretationsspielraum gehen, und wie kann vielleicht auch man Mechanismen einbauen, dass es eine Kontrolle gibt?

Sachverständiger Prof. Dr. Andreas Zimmermann (Universität Potsdam): Zugegebenermaßen habe ich keine Erfahrung. Ich habe den Kriegsdienst verweigert; deswegen kann ich mit dem Begriff der ebenengerechten Freigabe nicht unbedingt zwingend etwas anfangen. Ich verstehe ihn so, dass in einer konkreten Notwehrsituation kaum mehr die Möglichkeit besteht, dass derjenige, der konkret vor Ort ist, der eine kleine Einheit führt, dann noch Rücksprache mit seinem Rechtsberater etwa im Hauptquartier in Kabul halten kann. Dann muss vielmehr derjenige, der den konkreten Einsatz vor Ort, die Patrouille führt, entscheiden. So verstehe ich es. Wenn eine Drohne zur Verfügung steht, müsste derjenige dann auch entscheiden können, dass gegen diese Bedrohung, die konkret vor Ort vorliegt, vorgegangen werden kann. So würde ich das verstehen.

Siemtje Möller (SPD): Als abschließende Frage für diese Runde: Wir hoffen, dass bewaffnete Drohnen nicht innerhalb von Bündnissen von uns zugewandten Staaten gegen uns genutzt werden. Bündnisse können sich aber verändern, und auch nichtstaatliche Akteure können in den Besitz von bewaffneten oder bewaffnungsfähigen Drohnen kommen. Bei anderen Waffensystemen zuvor gab es ähnliche Verläufe. Wie können wir aus Ihrer Sicht sicherstellen, dass dies im Bereich bewaffneter Drohnen nicht passiert? Oder besteht aus Ihrer Sicht überhaupt eine Spirale von Aktion und Reaktion? Und kann man einer solchen Spirale völkerrechtlich entgegenwirken?

Sachverständiger Prof. Dr. Andreas Zimmermann (Universität Potsdam): Herr Masala hatte es schon gesagt: Wir erleben täglich den Einsatz bewaffneter Drohnen, wir erleben das jeden Tag, heute in Bergkarabach - der Iran, Israel, 30 oder 40 Staaten verfügen über bewaffnete Drohnen; die Zahl stimmt vermutlich ungefähr -, sodass ich in der Tat glaube, so leid es mir tut, der Zug dürfte sozusagen abgefahren sein. Durch einen völkerrechtlichen Vertrag heute noch ein Verbot bewaffneter Drohnen durchzusetzen, halte ich für unrealistisch. Ich halte es für unrealistisch, dass die Staaten, die heute bereits über bewaffnete Drohnen verfügen, sich noch nachträglich, ex post facto, darauf einlassen, diese abzurüsten. Das bedaure ich wirklich zutiefst, aber das ist wohl so.

Wo die völkerrechtliche Musik meines Erachtens spielt, ist die Frage der automatisierten Waffensysteme und der automatisierten Drohnen. Da bemüht sich die Bundesregierung in Genf, wirklich etwas auf den Weg zu bringen. Das ist extrem schwierig. Das wissen wir, und das ist vermutlich in diesem Kreis hier auch schon thematisiert worden. Wir wissen, dass bestimmte Akteure, die da auch technologisch weit vorne sind, kein Interesse haben, sich darauf einzulassen; aber da hat man vielleicht am ehesten noch die Chance, auf den Verhandlungsprozess einzuwirken und noch einen Verhandlungsprozess hinzukriegen - aber doch nicht, so leid es mir tut, bei den Waffensystemen, die es nun mal schon gibt.



Zu nichtstaatlichen Akteuren: Es ist Aufgabe von Politik, hoheitsfreie Räume, wo nichtstaatliche, terroristische Gruppen territoriale Kontrolle erwerben, zu verhindern. Wir haben es im Irak und in Syrien erlebt. In dem Maße, wie ISIS oder Daesh Kontrolle über solche weiten Gebiete erlangt haben, haben sie möglicherweise Zugang zu Drohnen staatlicher Streitkräfte. Deswegen gilt es „at the first place“, zu verhindern, dass solche nichtstaatlichen Akteure Territorialkontrolle erlangen. Aber wenn es uns nicht gelänge, in einem weiteren Fall zu verhindern, dass Daesh oder ISIS erneut in eine solche Konstellation kommen, und sie etwa Zugang zum Arsenal türkischer Drohnenstreitkräfte, syrischer Drohnenstreitkräfte oder libyscher Drohnenstreitkräfte erlangen, dann ist es so. Das muss man eben verhindern, aber das ist keine rechtliche Frage. Da muss man politisch darauf hinwirken, dass es solche hoheitsfreien Räume wie im Irak, in Syrien und in Libyen nicht gibt. - Danke schön.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Danke sehr. - Dann hat die FDP-Fraktion sieben Minuten Zeit.

Dr. Marcus Faber (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. - Auch ich möchte mich zuerst einmal bei den Sachverständigen für die Ausführungen bedanken. Für mich waren sie sehr umfangreich, sehr erhellend, und die verschiedenen Perspektiven sind auch gut deutlich geworden. Aus meiner Perspektive ist der Punkt, dass der Schutz der deutschen Staatsangehörigen in Uniform durch die Drohnen verbessert werden kann, schon einmal eine sehr wichtige Erkenntnis, die wir als Freie Demokraten teilen. Zum Zweiten ist eine ganz zentrale Erkenntnis, dass der Einsatz zumindest im Rahmen des Grundgesetzes auch möglich ist.

Meine erste Frage möchte ich an Herrn Professor Masala richten. Der ehemalige Wehrbeauftragte, Herr Bartels, hat gesagt:

Den amerikanischen Gebrauch bewaffneter Drohnen für gezielte Tötungen will niemand in Deutschland sich zum Vorbild nehmen.

Deswegen meine Frage an Sie: Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass diese Bundesrepublik mit diesem Grundgesetz jemals völkerrechtswidrige oder grundgesetzwidrige gezielte Tötungen mit bewaffneten Drohnen rechtmäßig durchführen wird? Und: Wo sehen Sie Grauzonen in diesem Bereich, die nicht auch bei anderen Waffensystemen auftreten?

Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala (Universität der Bundeswehr München): Für wie wahrscheinlich halte ich das? Ich sage mal so: Da wir es bis jetzt noch nicht gemacht haben, halte ich es für relativ unwahrscheinlich. Wir hätten sicherlich in Afghanistan gute Gründe gehabt, es zu tun, weil damals sozusagen in einer gewissen Zeit die Bedrohung für deutsche Soldaten durch terroristische Kräfte extrem hoch war. Wir haben es nicht getan. Ich halte es für relativ unwahrscheinlich, dass das der Deutsche Bundestag erlauben würde. Es wäre sozusagen die Entscheidung des Deutschen Bundestages, zu erlauben, dass völkerrechtswidrig gezielte Tötungen durchgeführt werden dürfen. Das halte ich in sämtlichen Konstellationen, die ich mir vorstellen kann, für ausgeschlossen. Man muss es immer offenhalten. Zu 100 Prozent kann man es nicht ausschließen, aber ich halte es zu 99,9 Prozent für ausgeschlossen.

Gibt es Grenzfälle? Ich bin jetzt kein Jurist, muss ich dazusagen. Aber so wie ich die Einsatzregeln des BMVg lese - und da ich jetzt erst mal nicht unterstelle, dass das alles gelogen ist und es sich ganz anders entwickeln wird -, sehe ich auch keine Grenzfälle, weil das, worüber wir diskutieren, diese Grenzfälle nicht erzeugt. Patrouillenschutz würde bedeuten: Wir treffen auf feindliche Kämpfer - und damit ist es legal. Objektschutz heißt: Wir werden angegriffen und verteidigen das Objekt - und damit ist es legal. Das heißt, Grenzfälle sind ausgeschlossen. Grenzfälle würden unweigerlich dann passieren, wenn man sich genau auf diesen Weg begeben würde, den einige vermuten: wenn man bewaffnete Drohnen haben würde, wenn man sich im Bereich der gezielten Tötungen bewegen würde und da das Problem mit Kombattanten und Nichtkombattanten hätte. Da ich das aber für ausgeschlossen halte, sehe ich nicht, dass es Grenzfälle gibt, und



ich halte es, wie gesagt, für unwahrscheinlich, dass dieses Hohe Haus völkerrechtswidrige gezielte Tötungen erlauben wird.

Dr. Marcus Faber (FDP): Vielen Dank. - Meine zweite Frage möchte ich an Oberstleutnant Wüstner richten. Herr Wüstner, wie bewerten Sie die Verzögerung der Einführung von Drohnen, die wir durch diese Bundesregierung in den letzten Jahren gesehen haben? Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, waren Sie auch bei der Anhörung 2014 mit dem fast wortgleichen Titel schon anwesend. Wie bewerten Sie diese Verzögerung? Denn auch wenn dieser Bundestag eine Beschaffungsentscheidung fällt, würden ja noch Jahre vergehen, bevor uns das Wirkmittel tatsächlich zur Verfügung steht.

Sachverständiger OTL André Wüstner (Deutscher Bundeswehrverband e. V.): Vorweg: Das ist die Demokratie, die wir zu verteidigen bereit sind, und so sind die Dinge. Dass die Soldatinnen und Soldaten natürlich begrenzt erfreut sind über diese Entwicklung, habe ich zum Ausdruck gebracht.

Ich will noch mal unterstreichen, was in Teilen anklang: Erstens .Jegliche Debatte um all das, was Sicherheitspolitik, Verteidigungspolitik und auch den Einsatz von Militär betrifft, ist erst mal gut. Viele Menschen in diesem Land sind ja weg von diesen Themen, weg von Fragen der Sicherheit, insbesondere der äußeren Sicherheit, obwohl Risiken und Bedrohungen in den letzten Jahren vehement zugenommen haben. Deswegen sind Debatten gut, und Debatten sorgen ja auch manchmal dafür, dass man innerhalb von Parteien und Fraktionen Menschen mitnimmt.

Der Punkt ist nur der: Bei dieser Frage jetzt aktuell, Bewaffnung von Heron TP, sind wir extrem spät dran. Und meine Sorge ist so ein bisschen - auch wenn Sie, Herr Professor Zimmermann, zu Recht gesagt haben, die Bundesregierung setzt sich in Genf ein mit Blick auf das Thema automatisierte Waffensysteme -, dass wir erst in zehn Jahren dann hier vielleicht diskutieren, wie wir vor dem Hintergrund künftiger Entwicklungen, Stichwort „autonome Systeme“, auch in Europa

verfahren werden. Deswegen hatte ich von Anfang an gesagt: Man muss es trennen. Die Soldatinnen und Soldaten sehen sehr wohl mit Sorge, was sich in Russland, China oder den USA entwickelt, vor dem Hintergrund einer automatisierten Möglichkeit, in Konflikte einzugreifen; aber bezüglich der Einsätze hier und heute, egal ob in Mali oder in Afghanistan, fordert man die schnelle Verfügbarkeit von bewaffnungsfähigen Drohnen. Das hatte ich in meiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht. - Danke.

Dr. Marcus Faber (FDP): Mein Kollege Müller hatte noch eine Frage.

Alexander Müller (FDP): Vielen Dank. - Ich hätte noch mal eine Nachfrage an Herrn Schüller. Ich habe mir eine bemerkenswerte Aussage notiert: die bisherige Praxis der Bundeswehr ließe befürchten, dass die rechtlichen Grenzen mit bewaffneten Drohnen nicht eingehalten würden. - Sie haben das aber nicht substantiiert. Sie haben ein Beispiel genannt, nämlich dass bewaffnete Drohnen außerhalb von Mandatsgebieten wirken könnten; aber so was halte ich für völlig ausgeschlossen. Keine Führungskraft der Bundeswehr würde Wirkmittel außerhalb von Mandatsgebieten einsetzen, weil dann sofort das Ende des Soldatendaseins da wäre. Vielleicht können Sie das noch mal substantiieren, was Sie mit der bisherigen Praxis der Bundeswehr meinen, die da einen Missbrauch befürchten lassen würde.

Sie hatten eine zweite interessante Aussage gemacht: Die Möglichkeit von bewaffneten Drohnen würde zu Mandaten motivieren, die man sonst nicht beschließen würde. Beschließen tun die Mandate ja wir Abgeordnete. Das sehe ich dann schon als Vorwurf an uns, dass wir uns dazu verleiten lassen könnten, neue Bundeswehrmandate einzugehen, die man so nicht machen würde. Da kann ich Ihnen sagen: Es gibt für uns völlig andere Beweggründe, ob man ein Mandat eingeht oder nicht. - Da fassen vorher die Vereinten Nationen und die EU-Gremien einen Beschluss. Dann überlegen wir uns: Was wollen wir erreichen? - Ich muss an dieser Stelle abbrechen, weil die Zeit um ist; aber die eine Frage würde ich schon gerne noch beantwortet bekommen.



Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Ja, aber Herr Schüller muss sich die Beantwortung für die zweite Runde vornehmen, weil nämlich die Zeit für Ihre Fraktion vorbei ist. Aber die zweite Runde kommt ja noch. - Jetzt geht das Frage- und Rederecht an die Fraktion Die Linke.

Tobias Pflüger (DIE LINKE): Vielen Dank. - Weil der CDU-Kollege eine politische Vorbemerkung gemacht hatte: Die Fraktion Die Linke ist gegen die Bewaffnung von Drohnen, und wir werden uns auch weiterhin dagegen einsetzen.

In den bisherigen Ausführungen der Sachverständigen - herzlichen Dank dafür - ist immer wieder das Argument mit den Einsatzoptionen gekommen. Dazu noch eine kleine Bemerkung: Wenn man sagt, es wird keine Aufrüstungsdynamik durch fünf bewaffnete Heron TP gestartet, stellt sich mir natürlich auch die Frage: Wie sollen fünf bewaffnete Heron TP einen umfassenden Schutz von Patrouillen schaffen? Da muss man schon in der eigenen Logik bleiben, glaube ich. Wir wissen alle: Es geht um eine Grundsatzentscheidung, ob die Bundeswehr bewaffnete Drohnen oder Bewaffnung für Drohnen anschaffen will, ja oder nein. Die Kollegin Anja Dahlmann von der Stiftung „Wissenschaft und Politik“ hat vor wenigen Tagen bei einem Fachgespräch gesagt, dass sie mit dieser Entscheidung eine Pfadabhängigkeit sieht hin zu einer Automatisierung des Krieges. - Herr Schüller, vielleicht könnten Sie eine Einschätzung geben, wie Ihre Meinung dazu ist.

Der zweite Punkt bezieht sich noch mal auf die Einsatzoptionen. Wir haben das Phänomen, dass uns immer wieder erklärt wird, es sei quasi zum Schutz der Soldaten da. Jetzt wissen wir aber natürlich, dass die Einsatzoptionen deutlich breiter sind und dass es deutlich mehr an verschiedensten Einsatzoptionen gibt. Deshalb meine konkrete Frage auch an Herrn Schüller: Welche möglichen Einsatzszenarien gibt es? Wie ist gesichert, dass durch zukünftige Regierungen das, was jetzt vorgegeben wird, dann auch in dieser Form umgesetzt wird?

Die dritte und letzte Frage: Wir haben ja jetzt mehrfach davon gesprochen, wie die Zusammenarbeit mit verschiedenen Verbündeten der Bundesrepublik ist: mit den USA - hier ist die Drohnenpraxis offensichtlich -, mit Frankreich, Großbritannien, Türkei, Israel, usw. Ihr Argument, Herr Masala, war: Der Schutz sei, dass es bei uns eine Parlamentsarmee sei. Jetzt haben wir aber Situationen vor Ort, die zum Teil so sind, dass es eine sehr enge Zusammenarbeit gibt. Insofern noch mal die Frage an Herrn Schüller, ob Sie da konkret verschiedene Szenarien auch mit den Verbündeten beschreiben könnten.

Sachverständiger Andreas Schüller (European Center for Constitutional and Human Rights e. V.): Vielen Dank. - Vielleicht kurz zum Thema Automatisierung: Ich stimme vollkommen überein, auch mit anderen Experten hier, dass das natürlich im Auge behalten werden muss, dass das als Nächstes kommt, und dass es nur zu begrüßen ist, wenn die Bundesregierung noch stärker auf ein Verbot, solche Waffensysteme zu entwickeln und dann potenziell international auch irgendwann einzusetzen, hinwirken würde. Ich sehe allerdings die Drohnen und die bewaffneten Drohnen auch schon als einen Schritt in diese Richtung und hin zu dieser Entwicklung, weil eine Drohne einige technische Voraussetzungen braucht, bei denen eine Automatisierung zum Teil schon angelegt ist. Zudem spielt bei der Art und Weise, wie Bündnispartner Drohnen nutzen, Automatisierung zum Beispiel in der Datenverarbeitung und -auswertung ebenfalls schon eine Rolle, und zwar aufgrund der Datenflut, die über Drohnen entsteht - das wird jetzt nicht bei fünf Heron TP passieren; aber es gibt ja auch noch Aufklärungsdrohnen und weitere - und die automatisiert ausgewertet wird. In die Zielentscheidung fließen Daten aus diesen automatisierten Prozessen mit ein, und diese sind fehleranfällig, wie wir in vielen Fällen gesehen haben. Die Richtung ist klar, sie ist vorgezeichnet, und sie sollte an irgendeiner Stelle weiter diskutiert und möglichst auch gestoppt werden.

Zu den Einsatzszenarien: Ich spreche hier auch über die nächsten Jahre, nicht nur über die nächste Bundesregierung. Drohnen gibt es schon seit zehn, elf Jahren im flächenmäßigen Einsatz.



Deshalb, denke ich, kann man schon über die nächsten zehn, fünfzehn, zwanzig Jahre sprechen. Da werden sich Bundesregierungen und deren Zusammensetzungen ändern; da werden sich auch Sicherheitslagen ändern. Das muss man alles mit im Hinterkopf haben. Deshalb ist es auch so wichtig ist, dass Beschlüsse im Bundestag, von einer Parlamentsmehrheit getragen, rechtlich überprüfbar sind; denn das Recht setzt natürlich Grenzen. Diese werden aber nur eingehalten, wenn es eine Überprüfbarkeit von Entscheidungen gibt. Herr Marxsen hat das Beispiel des Syrien-Einsatzes schon eingeführt. Den Teil mit dem Tornado-Überflug über syrisches Staatsgebiet halte ich in diesem Kontext für völkerrechtswidrig; aber es ist halt extrem schwierig, eine gerichtliche Überprüfbarkeit, bestenfalls schon bevor der Einsatz losgeht, hinzubekommen. Insofern sehe ich da eine Notwendigkeit.

Zu den Bündnisverpflichtungen: Ich finde es schon bemerkenswert, dass wir über die USA, Frankreich, Großbritannien, die Türkei reden - alles NATO-Staaten, die bewaffnete Drohnen einsetzen und wo wir doch teils erhebliche Bauchschmerzen haben, wie das passiert. Insofern, denke ich, besteht die Gefahr, wenn man bewaffnete Drohnen hat - vielleicht irgendwann auch mal in größerer Zahl -, dass sie in diesen Einsätze mit verwendet werden, dass die Einsätze robuster werden - zum Beispiel auch zur Terrorismusbekämpfung - und dass Einsätze grenzüberschreitend passieren werden; in Mali wurde jetzt mittlerweile das Mandat auch über Landesgrenzen ausgeweitet. Es bestehen in einem Bündnis eine ganze Reihe von Möglichkeiten, dass die Bundeswehr da in mehr hineingezogen wird. Wenn das nicht stattfindet, wenn man sich immer heraushält, dann müsste das in eine Risikoabwägung einfließen, warum man die Drohnen überhaupt braucht, wenn man sich aus diesen ganz robusten Missionen sowieso heraushält.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Danke sehr. - Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat das Wort.

Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. - Ich möchte für meine Fraktion voraus-

schicken, dass die Entscheidung für uns von einer Risiko-Nutzen-Abwägung abhängt, wie das so oft ist, wobei ich auch sagen will, dass das Risiko nicht nur in der hier schon oft genannten Erosion des Rechts zu suchen ist, sondern auch möglicherweise konkret für die Soldatinnen und Soldaten darin liegt, wenn sich die Einsatzszenarien der Bundeswehr zukünftig durch diese Waffensysteme ändern und dadurch auch gefährlicher werden. Bei dem Nutzen ist für uns ganz klar, dass der Schutz von Soldatinnen und Soldaten das entscheidende Argument ist, das hier in die Waagschale zu legen ist. Ich bin deswegen auch etwas erstaunt, dass wir in den letzten Wochen, wo wir mehrfach Gelegenheit hatten, noch mal nachzufragen und uns Beispiele schildern zu lassen, wo der Vorteil der bewaffneten Drohnen im Vergleich zur herkömmlichen Luftunterstützung ist, sehr wenig Beispielfälle konkret benannt bekommen haben. Ich habe auch noch mal schriftlich mehrfach nachgefragt, wie oft wir denn in Afghanistan davon abhängig waren, dass uns Bündnispartner mit bewaffneten Drohnen zu Hilfe kommen. Daraufhin die schriftliche Antwort der Bundesregierung, das könne sie nicht sagen, darüber habe sie keine Statistik. Das finde ich schon sehr erstaunlich, gerade wenn wir hier in dieser Debatte auf diese Argumente ganz offensichtlich angewiesen sind.

Ich will wegen der Kürze meiner Redezeit jetzt noch mal gerne Herrn Dr. Marxsen zu den Risiken befragen. Sie hatten schon gesagt, dass der Glaube an die Zusicherung der Bundesregierung, was die völkerrechtlichen Konditionen betrifft, durch Einsätze jenseits eines Systems kollektiver Sicherheit und durch Koalitionen der Willigen bereits etwas erschüttert ist. Ich will jetzt noch mal auf die Zusicherung kommen, die uns die Bundesregierung gegeben hat, dass diese bewaffneten Drohnen immer nur im Einsatzgebiet - selbstverständlich nur im Einsatzgebiet - gesteuert werden würden, anders als bei den völkerrechtswidrigen Einsätzen der USA. Was machen wir denn damit, dass wir erleben, dass die Einsätze sich geografisch zunehmend entgrenzen? Ich möchte zwei Beispiele nennen: Sea Guardian erstreckt sich über das gesamte östliche Mittelmeer, und es ist gar nicht mehr genau zu begrenzen, wo der Einsatz anfängt und aufhört. Auch EUTM



Mali haben wir im letzten Mandat entgrenzt; die Staatsgrenze Malis ist nicht mehr maßgebend. Wir haben unbestimmterweise fünf Nachbarstaaten mit einbezogen, also Niger bis hin zu Mauretanien, die bisher gar nicht in Kampfhandlungen involviert sind. Was machen wir denn jetzt mit der Zusage der Bundesregierung auch im Hinblick auf diese geografisch inzwischen völlig entgrenzten Bundeswehrmandate?

Sachverständiger Dr. Christian Marxsen (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht): Vielen Dank. - Ich denke, die geografische Entgrenzung ist vor allem auch vor dem Hintergrund des anwendbaren Rechts ein Problem. Von wo aus die Drohnen gesteuert werden, dass man das vor Ort macht, ist eben eine Seite davon. Aus rechtlicher Perspektive stellt sich das Problem, dass in diesen Situationen vielleicht gar nicht mehr klar ist: Wo verlaufen die konkreten Linien des bewaffneten Konfliktes? Wo findet also humanitäres Völkerrecht Anwendung? Wo gelten menschenrechtliche Regelungen, die eben grundsätzlich dann Anwendung finden, wenn die Intensitätsschwellen in bestimmten Gebieten nicht erreicht sind? Das hat natürlich Auswirkungen darauf, welche Verhältnismäßigkeitsanforderungen für die Einsätze zu stellen sind.

Ich würde vielleicht bei dieser Gelegenheit gerne noch mal auf einen Passus aus den Grundsätzen für den Einsatz deutscher bewaffneter Unmanned Aircraft Systems vom 3. Juli verweisen, auf eine Stelle, die Frau Möller bereits angeführt hat. Da wird im Punkt 4 gesagt, dass zunächst mal humanitäres Völkerrecht anwendbar ist, dass es dann aber Situationen gibt, in denen Einsätze gegen Personen grundsätzlich nur zur Abwehr einer drohenden Gefahr für Leib oder Leben zulässig sind.

Wir haben hier die geografische Entgrenzung, tendenziell ein großes Einsatzgebiet, wir haben anwendbare Menschenrechte, und wir haben die Aussage, dass es hier um drohende Gefahren geht. Das ist nun ein Terminus technicus aus der rechtlichen Debatte, eingeführt aus dem Polizeigesetz in Bayern, in dem es darum geht, dass nicht mehr gegen konkret vorliegende Gefahren

gehandelt wird, sondern gegen Situationen, wo sich aus dem Fortlauf der Ereignisse eine Gefahr entwickeln könnte. Ich halte die Verwendung dieses Begriffs in der Nummer 4 für sehr problematisch. In Verbindung mit dem weiten geografischen Rahmen gibt es doch allerhand Situationen, in denen hier weitreichend auch gegen Personen gehandelt werden könnte, die nicht selbst als Kämpfer an einem Konflikt teilnehmen.

Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Also würden Sie sagen, dass sich auch die amerikanischen Einsätze, die hier von allen ganz klar als völkerrechtswidrig bezeichnet worden sind, letztlich auf den Begriff „drohende Gefahr“ stützen könnten und damit eben auch genau dieses gleiche Legitimierungsmuster greifen würde? Denn auch die Amerikaner machen natürlich geltend, dass diejenigen, die sie töten, im Zweifelsfall ein Risiko darstellen.

Sachverständiger Dr. Christian Marxsen (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht): Man sieht jedenfalls in der sicherheitsrechtlichen Debatte, eigentlich in der polizeirechtlichen Debatte, eine Tendenz dahin, dass man Eingriffe nicht mehr nur an konkrete Gefahren knüpfen möchte, sondern nunmehr auch den Begriff der drohenden Gefahr eingeführt hat. Dazu sind auch entsprechende Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und auch vor dem bayrischen Verfassungsgericht gerade anhängig. Das sind natürlich Situationen, wo man noch mal mehr rechtliche Unsicherheit erzeugt, wo man sehr viel argumentativen Spielraum hat, beispielsweise doch zu sagen, es entwickelt sich hier eine Gefahrenlage, und dann auf der Grundlage dessen einzugreifen. Insbesondere in Verbindung damit, dass es keine Rechtsschutzmöglichkeiten gibt, halte ich das für hochproblematisch.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Danke sehr. - Die CDU/CSU-Fraktion hat zu Beginn der zweiten Fragerunde das Fragerecht.

Jens Lehmann (CDU/CSU): Danke schön, Herr Vorsitzender. - Ich habe eine Frage an den Herrn Generalleutnant. Vielen Dank erst mal für Ihre Ausführungen, die Sie bisher getätigt haben. - Ich



frage Sie als ehemaligen Kommandeur des Luftoperationszentrums der Bundeswehr: Welche operative Bedeutung haben bewaffnete Drohnen für die Einsätze der Bundeswehr, und wie unterscheiden sie sich in rechtlicher Hinsicht von einem Kampfflugzeug im Close Air Support?

Sachverständiger GenLt a. D. Joachim Wundrak:

In meinem Vortrag hatte ich die zweite Frage schon eindeutig beantwortet: aus meiner Sicht nicht. Es gibt keinen Unterschied im Einsatz. Die Planungsgrundsätze, die wir haben, folgend aus Mandatierungen, RoEs usw., setzen diese Luftfahrzeuge, die Plattformen und die Waffen so ein, wie es nach ihren spezifischen Fähigkeiten - den spezifischen Fähigkeiten dieser bewaffneten UAVs, wenn wir sie denn hätten; wir haben ja bisher nur Heron 1 als unbewaffnete Drohne - und Qualitätsmerkmalen Sinn macht. Wenn Sie schwere Waffen brauchen, wenn Sie schnelle Flugzeuge brauchen, dann setzen Sie natürlich die entsprechenden Plattformen ein. Wenn Sie lang andauernde Überwachung brauchen, wo das Überwinden von großen Distanzen nicht die entscheidende Rolle spielt, dann setzen Sie halt UAVs ein.

Für die Planungsgrundsätze und Einsatzgrundsätze gibt es keine Unterschiede. Die richten sich im Wesentlichen nach den RoEs.

Die erste Frage war, wo ich Einsatzmöglichkeiten sehe. Ich denke, wir haben diese Schutzfrage ja schon rauf- und runterdiskutiert. Sie ist eindeutig, sie ist auch unumstritten, zumindest bei allen Militärs, die ich kenne, die mit Planung und Führung von Luftstreitkräften zu tun haben.

Der zweite Bereich, den ich nur angedeutet habe, wäre Landes- und Bündnisverteidigung. Die Verantwortung für Teile unserer Luftstreitkräfte, die im Baltikum eingesetzt sind, hatte ich auch einige Jahre lang. Hier haben wir die Situation, dass Länder, NATO-Mitglieder, Verbündete keine eigenen Luftstreitkräfte mit entsprechendem Qualitätsmerkmal haben und wir hier unterstützen, auch als internationale Unterstützung, im Wechsel mit unseren Verbündeten. Wenn wir das machen, dann haben wir natürlich auch eine Verpflichtung, für die Sicherheit dieser Kontingente

zu sorgen, und in einer sich entwickelnden Krise sind natürlich auch die bewaffneten UAVs ein sehr wirksames Mittel, um im Aufgalopp einer Krise etwa ein Lagebild dadurch zu erzeugen, dass sie lange stehen.

Ich glaube, eine Frage lautete: Was können fünf Herons leisten? Sie können mit diesen fünf Herons - das ist die Mindestforderung, glaube ich, die die Luftwaffe auch aufgestellt hat - zwei 24-Stunden-Lines, zwei Einsatzgebiete, abdecken. Das ist schon mal einiges. Das ist nicht das, was andere Länder leisten können, aber ich denke, das wäre für uns schon eine sehr, sehr wichtige Fähigkeit.

Die Bewaffnung wäre natürlich in dem Moment im Aufgalopp oder Beginn einer Krise sehr wichtig, damit Sie frühzeitig eingreifen können und nicht dulden müssen, dass kleine grüne Männchen oder wer auch immer über die Grenze gehen und Tatsachen schaffen. Das wäre zum Beispiel ein Szenario. - Reicht Ihnen das? - Okay.

Jens Lehmann (CDU/CSU): Ich hätte noch Fragen an Herrn Professor Zimmermann. Erstens. Ist es völkerrechtlich geboten, in einem bewaffneten Konflikt technologisch überlegene Waffen zu nutzen, wenn dies Menschenleben schützt oder schont?

Die zweite Frage ist: Sehen Sie es aus Ihrer Sicht als politisch und taktisch klug an, darauf zu vertrauen, dass sich potenzielle Gegner in einem bewaffneten Konflikt an das humanitäre Völkerrecht halten, nur weil sie zuvor den Verzicht auf solche Waffensysteme jetzt im Hinblick auf Drohnen sozusagen erklärt haben? - Danke.

Sachverständiger Prof. Dr. Andreas Zimmermann (Universität Potsdam): Vielen Dank. - Ich beginne mit der letzten Frage, ob es gut ist, darauf zu vertrauen, dass der Gegner das humanitäre Völkerrecht einhält. Das ist meines Erachtens keine relevante Frage. Wir als Bundesrepublik Deutschland müssen so oder so das humanitäre Völkerrecht einhalten, egal wie der Gegner sich verhält. Das ist essenziell für unser Verständnis von Rechtsstaatlichkeit und Einhaltung von Völkerrecht, gerade auch im bewaffneten Konflikt.



Zu der anderen Frage. Herr Kollege Talmon hat ja in der „FAZ“ mal versucht, eine auch verfassungsrechtlich fundierte Bewaffnungspflicht mit bestimmten Waffensystemen zu begründen. Ich glaube, der Bundestag als Haushaltsgesetzgeber hat insoweit ein ganz weites Ermessen, welche Art von Waffensystemen er zur Verfügung stellen muss. Ich erachte es kaum für haltbar, zu sagen, aus grundrechtlichen Schutzpflichten ergibt sich etwa eine verfassungsrechtliche Pflicht, bestimmte Waffensysteme einzuführen. Was man allerdings kraft Völkerrechts machen muss: Wenn man neue Waffensysteme einführt, muss man nach Artikel 36 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen und auch nach Völkergewohnheitsrecht überprüfen, ob diese Waffensysteme in der Lage sind, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten. Dafür gibt es im BMVg ein eigenes Referat, das sozusagen eine routinemäßige Überprüfung bei der Neueinführung von Waffensystemen vornimmt, ob diese Vorgaben eingehalten werden. - Das, hoffe ich, hat Ihre Fragen so weit beantwortet. - Vielen Dank.

Eckhard Gnodtke (CDU/CSU): Meine Frage geht an Sie, Herr Schüller. Ihre drei Juristenkollegen haben ja weitestgehend übereinstimmend festgestellt, dass bewaffnete Drohnen als Waffengattung keinem spezifischen völkerrechtlichen Verbot unterliegen. Zudem können bewaffnete Drohnen in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht verwendet werden, insbesondere unter Wahrung des Gebots der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Das habe ich den beiden schriftlichen Ausarbeitungen von Herrn Professor Zimmermann und Herrn Dr. Marxsen entnommen. Sie, Herr Professor Masala, haben es ja ebenfalls mündlich vorgetragen.

Sie hingegen, Herr Dr. Schüller, sagen in einem Blog, dass Drohnen Werkzeuge für einen Völkerrechtsbruch sind. Kann nicht mit jeder beliebigen Waffe potenziell ein Völkerrechtsbruch, zum Beispiel ein Kriegsverbrechen, begangen werden?

Sachverständiger Andreas Schüller (European Center for Constitutional and Human Rights e. V.): Vielen Dank für die Nachfrage. - Das kann

mit jeder Waffe, denke ich, begangen werden. Aber drohnenspezifisch sehen wir halt die Einsatzpraxis, die damit verbunden ist, die in den letzten Jahren genau zu den völkerrechtlichen Diskussionen geführt hat, wo es in diesen Graubereich der Rechtmäßigkeit und Rechtswidrigkeit geht. Das ist das Drohnenspezifische. Sprich: Durch fehlende oder unzureichende oder fehleranfällige Informationen in der Zielaufklärung beim Einsatz von Drohnen gab es zum Beispiel die Probleme, dass das Unterscheidungsgebot vielfach nicht eingehalten wurde.

Das ist immer waffenspezifisch: Bei einem Maschinengewehr ist eine Person direkt dahinter und zielt auf einen Gegner. Bei einer Drohne mit Überflug, wo Piloten woanders sitzen, wo Auswerter der Luftbilder woanders sitzen, wo eine Automatisierung in dieser Datenerfassung zusammenkommt, wer jetzt gerade am Boden der Gegner ist oder nicht, ist das viel fehleranfälliger und letztlich so fehleranfällig, dass in manchen Bereichen dieses Unterscheidungsgebot nicht mehr ausreichend beachtet wurde, was im Übrigen auch das Oberverwaltungsgericht NRW in einem Verfahren festgestellt hat. Sprich: Es gibt spezifische Eigenheiten dieses Waffensystems in der Einsatzpraxis. Ich sage nicht, dass es nicht auch völkerrechtskonform eingesetzt werden kann; aber es verleitete in der bisherigen Praxis, die wir sehen konnten, doch dazu, dass es in Graubereiche bis in klar rechtswidrige Bereiche geht, was den Einsatz betrifft.

Eckhard Gnodtke (CDU/CSU): Ist es formaljuristisch möglich oder nicht? Ist es untersagt, Kampfdrohnen, bewaffnete Drohnen zu verwenden, oder nicht?

Sachverständiger Andreas Schüller (European Center for Constitutional and Human Rights e. V.): Nein, es gibt kein Verbot; aber es gibt in der Einsatzpraxis eine Tendenz von anderen Staaten, wie sie eingesetzt werden, die wir für rechtswidrig halten, und dem muss Einhalt geboten werden. Wir sehen nur in dem deutschen Kontext, dass die Kontrollmechanismen und der Rechtsschutz dagegen so unzureichend sind, dass es unter Umständen schwierig wird, dem mit rechtlichen Mitteln Einhalt zu gebieten, durch



Betroffene, aber auch durch die Überprüfung von Einsatzregeln.

Eckhard Gnodtke (CDU/CSU): Vielen Dank. - Meine nächste Frage geht an Herrn Dr. Marxsen. Gibt es völkerrechtliche Gründe, die in einem bewaffneten Konflikt gegen den Einsatz von Kampfdrohnen sprechen, insbesondere, wie ja schon ausgeführt worden ist, wenn es um den Schutz der eigenen Kombattanten oder sogar der eigenen Zivilbevölkerung geht?

Sachverständiger Dr. Christian Marxsen (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht): Gegenstand meiner Stellungnahme war ja schon, dass ich gesagt habe: Es gibt völkerrechtliche Gründe, die gegen die Anschaffung der Drohnen sprechen. Ich habe, wie Sie gerade richtig wiedergegeben haben, gesagt: An sich ist sicher eine Verwendung denkbar; aber die Parameter, unter denen die Anschaffung diskutiert wird, halte ich für problematisch.

Ein wichtiges Argument - das hat Herr Schüller gerade auch gesagt - ist eben der mangelnde Rechtsschutz. Dieser ist aber wichtig, gerade auch, weil wir uns in rechtlichen Graubereichen befinden, wo wir nicht genau wissen: Welches rechtliche Regime findet Anwendung? Sind es Menschenrechte, ist es humanitäres Völkerrecht? Wo verlaufen die Grenzen? Das alles sind Fragen, die völkerrechtlich bestimmt sind, die aber in der Konkretisierung sehr großen Interpretationsspielraum lassen und bei denen wir es eben häufig mit Grauzonen zu tun haben.

Die einzige Möglichkeit, die wir juristisch zur Auflösung dieser Grauzonen haben, ist, wenn wir eben hier auch Gerichte mit hineinbringen. Ich glaube, das ist etwas, womit man sozusagen einer missbräuchlichen Verwendung entgegenzutreten könnte. Mit „missbräuchlich“ meine ich gar nicht mal, dass da jemand aktiv sozusagen Missbrauch begehen möchte, sondern einfach, dass es vielleicht auch in den Operationen zu einer weiten Auslegung der Rechtsregeln kommt, weiter, als es beispielsweise die Gerichte tun würden.

Insofern mein Argument: Ich sage, es gibt kein apriorisches rechtliches Argument gegen die Anschaffung der Drohnen; aber der Gesamtrahmen der rechtlichen Regelung stellt sich eben als problematisch dar.

Eckhard Gnodtke (CDU/CSU): Noch ergänzend die Frage: Können nach Ihrer Auffassung mit Kampfdrohnen Kriegsverbrechen begangen werden, die mit herkömmlichen Waffensystemen nicht möglich wären?

Sachverständiger Dr. Christian Marxsen (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht): Da fällt mir jetzt nichts ein. Ich denke, es gibt schon eine Vergleichbarkeit. Hier wie da kann mittels Sprengwaffen sozusagen eingewirkt werden. Was man mit der Drohne machen kann, kann man sicher auch mit einem Flugzeug machen. Also, da gibt es keinen spezifischen Unterschied.

Was sicher ein Unterschied ist, ist die Art und Weise der Operation. Es kam auch schon zur Sprache, dass der Umstand, dass die Drohnen eben lange präsent sind, dazu führen kann, dass man mehr Informationen hat. Aber natürlich kommt dort im Sinne der Belastungen für die Zivilbevölkerung auch zum Tragen, dass die Situation, sozusagen beständig eine Drohne zugegen zu haben, problematisch werden kann. Aber um Ihre Frage konkret zu beantworten: Mir fallen keine Verwendungen ein. Aber das heißt nicht, dass es sie nicht gibt.

Eckhard Gnodtke (CDU/CSU): Vielen Dank.

Jens Lehmann (CDU/CSU): Ich hätte noch eine Frage an Herrn Professor Masala. Sie haben ja viel über Bündnisse gesprochen. Kann es sich Deutschland aus Ihrer Sicht überhaupt leisten, im Kreise der Bündnispartner auf bewaffnete Drohnen zu verzichten?

Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala (Universität der Bundeswehr München): Das ist schwierig zu beantworten, weil es sozusagen nicht objektiv zu beantworten ist. Es ist eine normative Frage.



Der Punkt ist - und ich glaube, Herr Oberstleutnant Wüstner hat ihn gerade eben schon angesprochen -: Wir werden durch die bewaffneten Drohnen anderer geschützt. Natürlich sind wir momentan und seit langer Zeit in einer Debatte, in der uns vor allen Dingen ein Verbündeter - aber auf den will ich gar nicht abzielen - sozusagen vorwirft, dass wir sicherheitspolitisch Trittbrettfahrer sind. Man kann das Argument herunterbrechen - damit meine ich jetzt nicht die USA, sondern damit meine ich europäische Verbündete; wir sind im Einsatz durch niederländische Drohnen geschützt worden - und sagen: Letzten Endes ist das ein unfairer Deal. Wir stellen Sachen für euch zur Verfügung, und ihr habt nichts Äquivalentes, was ihr für uns zur Verfügung stellen könnt. - Daraus könnte ein bündnispolitisches Argument werden. Rein objektiv muss es das nicht, aber es könnte eins werden. Es kommt dann immer auf die konkrete Situation an.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Damit hat die CDU/CSU-Fraktion keine weiteren Fragen. - Die AfD-Fraktion.

Jan Ralf Nolte (AfD): Dann fange ich mit einer Vorbemerkung an, bevor ich eine Frage an General Wundrak richte.

Bei den Argumenten gegen Drohnen gibt es ja hauptsächlich zwei Argumentationslinien. Einmal heißt es, die Hemmschwelle sinkt; dazu ist auch schon etwas genannt worden. Ich möchte einiges davon aufgreifen. Das Parlament entscheidet natürlich immer noch, ob Drohnen eingesetzt werden. Es geht dabei ja nicht nur darum, wie hoch das Risiko für die eigenen Soldaten ist, wenn wir in diesem Haus über einen Einsatz entscheiden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es hier in nächster Zeit Mehrheiten für irgendwelche neuen Einsätze gibt, nur weil wir vielleicht jetzt fünf bewaffnete Drohnen haben. Das halte ich für relativ unrealistisch. Außerdem gibt es ja auch Staaten, die Waffen einsetzen, die auch die Bundeswehr hat, und die diese völkerrechtswidrig einsetzen, ohne dass Deutschland dasselbe tun würde. Wir könnten also mit demselben Argument auch sagen, wir dürfen jetzt keine Kampfflugzeuge mehr haben oder so, weil andere sie völkerrechtswidrig einsetzen.

Hinzukommt: Wenn man sagt: „Na ja, aber es geht ja nicht nur um heute, sondern wir müssen in die Zukunft denken: Was ist in den nächsten 20 Jahren? Auch daran müssen wir denken, wenn wir jetzt über die Anschaffung bewaffneter Drohnen reden“, dann hat man meiner Meinung nach erstaunlich wenig Vertrauen in Demokratie und Parlament.

(Tobias Pflüger (DIE LINKE): Das habe ich nicht gesagt!)

Wenn man sagt: „Wir dürfen dieser Demokratie und diesem Parlament die bewaffneten Drohnen nicht zur Verfügung stellen“, frage ich mich, wie man das Soldaten erzählen möchte, die Demokratie und Parlament so sehr vertrauen, dass sie bereit sind, beides notfalls mit dem eigenen Leben zu verteidigen.

Außerdem finde ich, dass diese Argumente bezüglich Menschenrechtsverletzungen und man habe wenig Möglichkeiten, dagegen zu klagen, ja letztlich nicht auf Drohnen abzielen, sondern dass sie - auch das ist schon mehrmals angeklungen - letztlich genauso auf Panzer, auf Artillerie, ja sogar auf Handwaffen zutreffen können.

Herr General Wundrak, ich habe jetzt eine Frage, und zwar: Wer Nein zu Drohnen sagt, der ist ja trotzdem der Auffassung, dass unsere Soldaten geschützt werden müssen, wenn sie im Feuerkampf stehen. Wer Nein zu Drohnen sagt, zu was sagt der denn Ja? Was wird denn dann eingesetzt? Was für Wirkmittel werden dann eingesetzt? Sind die nicht teilweise viel ungenauer? Ist da nicht teilweise die Gefahr viel höher, dass es zu Kollateralschäden kommt?

Sachverständiger GenLt a. D. Joachim Wundrak: Danke für die Frage. - Ich denke, ich habe aus meiner Erfahrung in Afghanistan, die ja zeitlich so lag, dass in dieser Zeit Drohnen sehr stark eingeführt worden sind und eben halt auch bewaffnete Drohnen im Szenario verstärkt aufgetreten sind, schon Hinweise gegeben. Das heißt ja nicht, dass wir vorher da nichts gemacht haben, sondern die Planungen sahen dann vor, dass Kampf-



flugzeuge vom B-1-Bomber über F-18, von Flugzeugträgern über F-16, F-15 - auch italienische AMX waren beteiligt, aber als eine kleinere Sache - eingesetzt worden sind. Die Flugzeuge, die zum Teil auch von weit her kamen - die B-1-Bomber waren in Katar stationiert und mussten eben einen langen Korridor erst mal langfliegen, die Flugzeugträger, Flugzeuge genauso -, waren natürlich in ihrer Stehzeit im Einsatzgebiet sehr beschränkt. Wir haben Luftbetankung eingesetzt, ein Riesenaufwand, der betrieben wird, um die Flugzeuge länger im Einsatzgebiet zu halten. Das hat alles seine natürliche Grenze dann eben bei der Belastbarkeit der Besatzungen. Nach acht, neun Stunden in einem Kampfflugzeug ist da die Grenze erreicht.

Die UAVs oder Drohnen brachten da natürlich eine andere Qualität hinein, indem etwa die Plattformen im Land stationiert waren, relativ nahe bei den Einsatzplätzen, sodass wir mit einer einzigen Plattform 24-Stunden-Abdeckungen leisten konnten. Das ist natürlich ein völlig anderer Ansatz in Bezug auf Aufwand und Nutzen.

Von der Waffenwirkung her war es so, dass die UAVs, gerade die MQ-1, aufgrund ihrer beschränkten Tragfähigkeit relativ kleine Waffen getragen haben, also im Wesentlichen Hellfire - das wurde schon angesprochen - und die kleinsten Lenkbomben, die im Arsenal waren. Das war vorher eben nicht unbedingt so steuerbar. Wenn sie nur eine B-1 mit relativ großen Waffen da hatten, dann musste entsprechend die B-1 mit den entsprechenden größeren Wirkungskreisen der Zerstörung eingesetzt werden. Von daher war das auch eine Verbesserung, ein sinnvollerer Einsatz von kleineren Waffen in der entsprechenden Situation.

Als Planer war es dann für uns natürlich auch sehr viel einfacher, die jeweiligen Qualitäten der Beiträge zielgerichtet an den Tag zu bringen, sodass die Waffenträger mit der größeren Waffenlast, mit der größeren Durchschlagskraft mehr auf Bereitschaft standen und dann abberufen wurden, wenn wirklich eine entsprechende Situation aufgetreten ist, während die UAVs mit ihren lan-

gen Stehzeiten eben die grundsätzliche Überwachung geleistet haben. - Reicht Ihnen das als Antwort?

Gerold Otten (AfD): Ja. - Dann habe ich abschließend noch eine Frage an Professor Masala. Es wird in der Diskussion auch immer wieder das Argument gebracht, dass angeblich autonome Waffensysteme die zwangsläufige Folge von unbemannten Systemen wären. Wie ist Ihre Einschätzung zu diesem Argument?

Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala (Universität der Bundeswehr München): Da mich die FDP-Fraktion eingeladen hat und Frau Strack-Zimmermann hier sitzt, die ja für eine liberale Drogenpolitik ist: Ich glaube nicht, dass sozusagen - -

(Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Drogen- oder Drohnenpolitik?)

- Drogenpolitik. - Ich glaube nicht, dass sozusagen das Rauchen von Marihuana zwangsläufig dazu führt, dass man Crack konsumiert. Also, es gibt sozusagen keine Zwangsläufigkeit, die zur Automatisierung führt.

Ich schließe mich Herrn Kollegen Zimmermann an, der sagt: Automatisierung ist das eigentliche Problem und die eigentliche Herausforderung. Die Bundesregierung tut viel. Meines Erachtens gilt es zu unterscheiden zwischen vollautomatisierten defensiven Systemen und offensiven Systemen, und man muss hier dazu kommen - Frank Sauer hat das mal gesagt -, sozusagen Eckpfeiler in der zukünftigen Debatte einzurammen, und darum bemüht sich die Bundesrepublik. Aber es gibt keinen zwangsweisen Weg, der von Drohnen zu vollautomatisierten letalen Kampfrobotern - das ist ja immer dieses Schreckenszenario - in 20, 25 Jahren führen wird. Das gibt es einfach nicht.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Danke sehr. - Die SPD-Fraktion.

Sientje Möller (SPD): Herr Vorsitzender, vielen Dank. - Ich habe eine Frage an den geschätzten



Kollegen Masala. Sie haben ja vorhin ausgeführt, dass Drohnen nicht verleiten würden bzw. dass es keinen Slippery Slope gebe, weil sie ja eigentlich nur ein Waffensystem darstellten. Jetzt möchte ich Sie mal bitten, sich in folgende Situation hineinzusetzen: Sie fahren in einem Auto und kennen eigentlich den Weg, haben die Adresse in Ihrem Navigationssystem eingegeben, und das Navigationssystem sagt jetzt, Sie müssen links abbiegen, aber Sie wissen, eigentlich müssen Sie nach rechts. In wie vielen Fällen fährt man tatsächlich links, weil das Navi das sagt? Das führt mich natürlich zu dem Punkt, dass wir auch in den bewaffneten Drohnen die Option eingebaut haben oder dass die Entwicklung dahin gehen wird, dass wir eine Zielauswahl treffen und Vorschläge unterbreiten können. Daher die Frage an Sie: Wie kann man eigentlich dazu kommen, dass man sich auch in dieser Dimension eben nicht verleiten lässt, dass das ausgeschlossen ist?

Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala (Universität der Bundeswehr München): Deshalb gilt meines Erachtens bei diesen ganzen Technologien, die momentan verfügbar sind: Zum einen spielt der Manual Loop die entscheidende Rolle; also keine volle Automatisierung, die eigenständig Entscheidungen trifft, sondern jemand, der sozusagen das Ding steuert. Zum anderen gibt es eine doppelte Befehlskette, jemanden, der sozusagen die Entscheidung des einen noch mal durch den anderen kontrollieren lässt.

Ganz ehrlich: Hundertprozentig lässt sich natürlich nicht vermeiden, dass Sie nach links abbiegen, obwohl Sie wissen, dass Sie geradeaus fahren müssen. Aber Sie können Vorkehrungen treffen, damit dieses Risiko minimiert wird, und das sind die Vorkehrungen, die getroffen werden müssen. Das liegt vor allen Dingen in der Befehlskette, dass halt immer mehrere Leute draufgucken, was da passiert.

Siemtje Möller (SPD): Ich gebe den Rest der Zeit an Dr. Eberhard Brecht.

Dr. Eberhard Brecht (SPD): Herr Vorsitzender, ich denke, wir sollten erstens noch mal auch für

die Öffentlichkeit klarstellen, dass es ja über bestimmte Dinge in diesem Raum einen Grundkonsens gibt. Der Grundkonsens heißt: Völkerrechtlich und verfassungsrechtlich sind Drohneneinsätze prinzipiell nicht auszuschließen.

Das Zweite: Wir reden hier nicht über exterritoriale Tötungen. Das haben wir ja auch mehrfach festgestellt. Ich nehme mal für alle MdBs, die hier im Raum sitzen, in Anspruch, dass sie keine erotische Beziehung zu Waffen haben. Also, es geht nicht darum, über den Weg der Drohne eine Militarisierung deutscher Außenpolitik oder was auch immer herbeizuführen.

Worüber wir streiten, ist - und das ist in den Gutachten von Herrn Schüller und Herrn Marxsen deutlich geworden - der Hinweis darauf, dass es möglicherweise - ich will das nicht bewerten - in der Vergangenheit völkerrechtswidrige Einsätze der Bundeswehr gegeben hat - ich will das hier nicht diskutieren; das ist ja auch nicht Gegenstand der heutigen Anhörung -, dass man aber, egal ob es so ist oder ob es nicht so ist, natürlich dann, wenn der Einsatz erfolgt, der Truppe den bestmöglichen Schutz ermöglichen muss.

Nun kommen Sie, Herr Dr. Marxsen, mit dem Argument, dadurch, dass diese Schutzwirkung für Patrouillen durch die bewaffneten Drohnen maximiert oder verbessert worden ist, könnte im Prinzip der Einsatz von Drohnen ausufern. Deswegen stellt sich jetzt für mich eine Frage. Wenn ich das nächste Mal bei der Truppe bin, muss ich den Soldaten dann erklären: Wir dürfen keine Drohnen einsetzen, um zu verhindern, dass die Bundesregierung oder das Parlament den Drohneneinsatz überzieht? Das heißt: Müssen wir nicht maximale Schutzwirkung herstellen und können nicht argumentieren, das könnte zu etwas anderem führen? - Diese Frage stelle ich an Sie.

Sachverständiger Dr. Christian Marxsen (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht): Der Schutz ist sicherlich herzustellen; die Soldatinnen und Soldaten brauchen natürlich die entsprechende Schutzausrüstung. Die Frage wurde jetzt auch schon debattiert: Bedarf es dafür einer aktiven Angriffswaffe, um



in Situationen dann sozusagen noch effizienter vorgehen zu können?

(Tobias Pflüger (DIE LINKE): Das ist der Punkt, genau!)

Das Argument, das ich hier betonen wollte, war, dass in der Entscheidung darüber, welche Szenarien der Verwendung möglich sind, die Drohnenbewaffnung eine Ausweitung des Operationsfeldes oder des Operationsspektrums der Bundeswehr ermöglicht, weil man eben bestimmte Einsätze, gegen die man sich vorher möglicherweise entschieden hätte - sei es auf Mandatierungsebene, sei es auch auf operativer Ebene -, nunmehr möglicherweise macht, obgleich man sich vorher dagegen entschieden hätte, einfach auch im Hinblick auf die Gefahren. Das ist, glaube ich, eine Überlegung, die dem wissenschaftlichen Beweis nicht zugänglich ist. Aber es ist trotzdem eine Sache, die eine sehr wahrscheinliche Dynamik des Ganzen ist.

Dr. Eberhard Brecht (SPD): Kurze Nachfrage. Sie sprachen eben von einer Angriffswaffe. In Ihrem Gutachten sprechen Sie von Defensivwaffe.

Sachverständiger Dr. Christian Marxsen (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht): Defensivwaffe?

Dr. Eberhard Brecht (SPD): Sie haben gesagt, eine Schutzkomponente ist das.

Sachverständiger Dr. Christian Marxsen (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht): Sie haben das ja skizziert. Sie haben sich gerade so geäußert gesagt, als seien die Drohnen letztlich eigentlich eine Verteidigungswaffe. Und ich habe gesagt, dass die auch verfassungsrechtliche Pflicht zum Schutz der Soldatinnen und Soldaten auf jeden Fall auf den Schutz durch passive Schutzrüstung zielt. Die Drohnen selbst werden aber natürlich zum aktiven Einsatz, zur Verletzung, zum Angriff verwendet. Also, „Angriff“ ist hier nicht im Sinne eines völkerrechtlichen Angriffs zu verstehen, sondern eben im Sinne einer konkreten militärischen Operation.

Dr. Eberhard Brecht (SPD): Herr Vorsitzender, ich hätte noch eine Frage, die sich an Professor Masala richtet. Ich habe eben von Herrn Schüller wieder ein Argument gehört, das ich häufig in der Drohnendebatte gehört habe, nämlich dass sich in der Einsatzpraxis die bewaffnete Drohne zum Entpersonalisieren eignet. Ich frage jetzt mal Sie als jemanden, der an der Universität der Bundeswehr in München arbeitet: Würden nicht auch Raketenwerfer, Mars II oder Panzerhaubitze 2000, eine viel stärkere Entpersonalisierung herbeiführen? Den Gegner sehe ich nicht. Ich werde möglicherweise eine sehr große Zahl von Zivilisten treffen, während ich im Fall der Drohne doch im Prinzip entscheide, auf was oder auf wen ich schieße.

Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala (Universität der Bundeswehr München): Sie haben die Frage im Prinzip selber beantwortet. Ich schließe mich da noch mal Herr Wüstner an. Wenn Sie ein Pilot sind, der eine Bombe abwirft, dann klinken Sie die weit vor dem Ziel aus. Wenn Sie - was wir nicht haben - sozusagen einen Marschflugkörper von einem Flugzeugträger abschießen, dann setzen Sie den in Gang und sehen noch nicht mal, was passiert. Genauso sehen Sie als Pilot nicht, was passiert. Als Drohnenpilot sehen Sie, was passiert. Von daher ist der Drohnenpilot, auch wenn er sozusagen im Einsatzland geografisch von dem Ort entfernt sitzt, in dem das Geschehen passiert, durch die Beobachtung viel stärker involviert als der Eurofighter-, der F-16-, F-18-, F-35-Pilot, der das ausklinkt und wegfliegt - Ende, aus. Der sieht nicht, was er anrichtet. Der Drohnenpilot sieht, was er anrichtet. Von daher ist die Entpersonalisierung, wenn wir jetzt in den Einsatzort gehen und wenn wir über Soldaten sprechen, bei anderen Abstandswaffen wesentlich stärker, als sie es bei Drohnen ist.

Dr. Fritz Felgentreu (SPD): Dann hätte ich noch zwei Fragen, zunächst an Herrn Professor Zimmermann. Hier wurde ja mehrfach kritisiert, dass durch den Einsatz von Drohnen eine Rechtsunsicherheit bei den möglichen Personen im Ziel bzw. bei ihren Angehörigen entstehen könnte. Da wollte ich Sie noch mal um Ihre Bewertung bitten. Vor allen Dingen geht es um die Frage, ob die rechtliche Unsicherheit, die, glaube ich, in



solchen Gefechtssituationen immer wieder und nicht nur abhängig von Einsatz von Drohnen auftreten wird, in diesem Falle durch eine erhöhte politische Verbindlichkeit ersetzt werden kann, die sich aus der Mandatierung ergibt.

Sachverständiger Prof. Dr. Andreas Zimmermann (Universität Potsdam): Vielen Dank. - Zunächst zu der ersten Frage. Wenn ich es richtig verstanden habe, richtete sich das noch mal auf die Frage der Traumatisierung von Personen, die ständig, kontinuierlich von Drohnen überwacht werden. In der Tat stellt sich das Problem eigentlich nur in den Konstellationen, wie es die USA betreiben, indem sie außerhalb von Konfliktsituationen zivile Gebiete kontinuierlich überwachen und gucken, ob sich dort „Terroristen“ befinden, die dann gezielt getötet werden sollen. In einem konkreten bewaffneten Konflikt, wo es Kampfhandlungen gibt, ist die Zivilbevölkerung natürlich per se traumatisiert, weil sie den Kampfhandlungen ausgesetzt ist. Daher glaube ich nicht, dass eine zeitweise Überwachung des Gebiets durch Drohnen noch eine wesentliche zusätzliche Traumatisierung herbeiführt.

Zur zweiten Frage. Noch mal ganz kurz zur Unsicherheit und zum Ersatz durch politische Kontrolle. Natürlich gibt es insbesondere in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten Fragen: Wie weit reicht der Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts? Wer sind legitime Ziele von Kampfhandlungen, wer sind feindliche Kämpfer, wer sind Zivilisten? Die Frage nach der Entgrenzung im Bereich Mali/Niger war ja gestellt worden. Aber in der Tat hat es der Bundestag in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung in der Hand, den Einsatz zu begrenzen.

Nehmen wir das Beispiel Mali/Niger. Es wäre ja denkbar, dass bei einer Mandatierung der Einsatz bewaffneter Drohnen auf das Staatsgebiet von Mali beschränkt würde. Es ist ja durchaus denkbar, dass der Bundestag darauf hinwirkt, dass die Bundesregierung sagt: Wir mandatieren einen Einsatz insgesamt für die fünf Sahel-Staaten, also Niger, Mauretanien, Mali und andere, aber Drohneinsatz nur im Bereich von Mali oder in Teilbereichen von Mali. - Oder in Afghanistan: Ein-

satz von Drohnen nur im westlichen Teil von Afghanistan, während die deutschen Truppen ansonsten - fiktiv - in ganz Afghanistan eingesetzt werden dürfen.

Es obliegt der politischen Verantwortung des Deutschen Bundestages, ob ein Mandat, welches keine solche geografische Eingrenzung von Drohneinsätzen vorsieht, dann vom Deutschen Bundestag gebilligt wird oder ob im Vorfeld der Bundestag und die Fraktionen, die die Bundesregierung tragen, in Abstimmung mit der Bundesregierung darauf hinwirken können, dass ein Mandat eben so eingegrenzt wird. Aber das ist eine Entscheidung von Ihnen, der Mitglieder des Hohen Hauses, ob Sie sich diese politische Verantwortung zutrauen, dass Sie das so einhegen können. Ich habe - vielleicht bin ich naiv - das Vertrauen in diese deutsche Demokratie, dass sie bis heute jedenfalls dazu noch in der Lage ist, und ich hoffe, sie ist es noch bis auf Weiteres. - Danke schön.

Dr. Fritz Felgentreu (SPD): Vielen Dank, Herr Zimmermann. - Letzte Frage an Herrn Oberstleutnant Wüstner. Sie sind der einzige Infanterist hier im Raum. Deswegen spreche ich Sie mal in dieser Rolle an. Könnten Sie die These noch mal kommentieren, dass ein entsprechender Schutz durch Panzerung oder Ähnliches ein ausreichender Ersatz für den Schutz wäre, den eine Drohne im Einsatz bieten kann?

Sachverständiger OTL André Wüstner (Deutscher Bundeswehrverband e. V.): Vom Grunde her ist es so, dass jeglicher Schutz in Form von Panzerung natürlich hilft. Aber wenn es darum geht, sozusagen gegen Abschussstellungen zu wirken, aus denen nach wie vor beispielsweise ein deutsches Feldlager oder Patrouillen beschossen werden, dann hilft natürlich ein entsprechender Schutz durch Panzerung nicht. Man ist ein Beobachter großer Ereignisse, aber ohne Wirkungsmöglichkeit. Deswegen ist das Wirken schon von elementarer Bedeutung. Es geht eben nicht nur um Aufklärung, es geht auch um Wirkung. Und ja, das ist eben Teil militärischer Gewalt, und wir müssen immer wieder klar verdeutlichen, weil viele ungern davon sprechen, dass wir ein solches Instrument haben, das Sie



uns nach entsprechenden Rahmenbedingungen, die Sie im Parlament uns geben, völkerrechtlich legitimiert durch den Bundestag, entsprechend in den Einsatz mitgeben. Deswegen will ich es immer wieder beschreiben.

In den letzten 18 Sekunden erlauben Sie mir ganz kurz folgende Bemerkung: Auch ich und auch wir vertrauen dem Primat, auch wenn es manchmal in der Debatte so scheint, als vertrauen Sie sich selbst nicht. Also, wir gehen davon aus, dass wir von Ihnen allen völkerrechtskonforme Mandate mit klaren Zielbeschreibungen erhalten.

(Matthias Höhn (DIE LINKE): Ach!)

Davon gehen wir aus, und wir gehen auch davon aus, dass wie bisher jeder in der Lage ist, ob im Einsatzführungskommando oder im Einsatz, Dinge zu überprüfen - so wie ich es selbst erlebt habe -, inwieweit in Afghanistan oder im Irak mandatskonform agiert wurde. - Danke.

(Dr. Alexander S. Neu (DIE LINKE): Im Kosovo auch, ja?)

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Danke sehr. - Die FDP-Fraktion hat das Fragerecht.

Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. - Ein spannender Nachmittag! Umso wichtiger ist es - mein Kollege sagte es schon -, dass wir ohne Wenn und ohne Aber für den Einsatz von bewaffneten Drohnen sind. Es ist bitter genug, dass in dieser öffentlichen Diskussion - und natürlich kann man dagegen sein - der Gegner gerne die Assoziation von Killerdrohnen, Computerspielen, Enthemmung herstellt. Das ist sehr bedauerlich.

Meine Fragen richten sich an Sie, Herr Schüller, und ich baue noch mal auf die Fragen auf, die mein Kollege Herr Müller gerade hatte und die Sie aufgrund der Zeit nicht beantworten konnten. Sie haben in Ihren Ausführungen als Erstes von

einer bisherigen Praxis gesprochen, in der Missbrauch möglich ist. Bitte machen Sie das mal etwas konkreter.

Als Zweites sprachen Sie davon, dass die Möglichkeit des Einsatzes von Drohnen eine Stimulation für neue Einsätze sein könnte.

Ich würde gerne eine dritte Frage anheften. Sie sind ja Anwalt am European Center for Constitutional and Human Rights. Machen Sie rein juristisch Unterschiede zwischen den Menschenrechten, was Zivilbevölkerung betrifft, und den Menschenrechten, wonach auch Soldatinnen und Soldaten zu beschützen sind?

Es wäre schön, wenn Sie diese Fragen beantworteten, bevor ich dann noch eine weitere habe.

Sachverständiger Andreas Schüller (European Center for Constitutional and Human Rights e. V.): Vielen Dank für die Nachfragen. - Zu dem Missbrauch oder der bisherigen Praxis, auf die ich meine Zweifel aufbaue und stütze: Das kommt vor allem daher, dass mir diese Eckpfeiler im Bereich automatisierte Waffen, die eben genannt wurden und die die Bundesregierung einschlagen sollte, bei dem Einsatz bewaffneter Drohnen fehlen. Mir fehlt auch das Korrektiv, sprich: die Möglichkeit, Einsätze überprüfen zu lassen, oder auch der Rechtsschutz für Einzelne, um das dann irgendwo wieder einzufangen.

Skepsis kommt zum einen daher, dass zum Beispiel beim Luftangriff in Kunduz ein Angriff aufgrund unzureichender Aufklärungslage durchgeführt wurde. Das ist ja hier im Untersuchungsausschuss damals hinreichend von allen Seiten beleuchtet worden. Da wurde eine Entscheidung zu einem Luftangriff getroffen, wobei die Entscheidungslage fehlerhaft war. Dadurch sind Zivilisten zu Schaden gekommen. Bei Drohnen - das habe ich ja schon gesagt - sehe ich eine noch größere Gefahr, dass eine Aufklärungslage unzureichend ist und daraufhin dann Entscheidungen getroffen werden.

Zum anderen wurde die Aufklärung anschließend behindert: durch die Bundeswehr und das Bundesverteidigungsministerium. Es war auch



im Untersuchungsausschuss Thema und ist immer noch Thema vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, ob das konform war mit den prozessualen Pflichten aus Artikel 2 der EMRK. Insgesamt war in den letzten zehn Jahre das Verhalten verschiedener Bundesregierungen zu Drohneneinsätzen, die von allen hier im Grunde genommen als völkerrechtswidrig beschrieben werden, Thema. Da gab es zum Beispiel Datenweitergaben. Das betrifft jetzt meines Wissens nicht die Bundeswehr, sondern eher den BND oder die Geheimdienste. Es gibt spätestens seit 2012 Kenntnis, dass der Luftwaffenstützpunkt Ramstein in dem US-Drohnenprogramm, das völkerrechtswidrig ist, eine entscheidende Rolle spielt, und die Bundesregierung tut nichts dagegen, auf jeden Fall nicht öffentlich oder nicht wirksam, damit das irgendwie eingeschränkt wird. Daher kommt die Skepsis.

Hinzu kommt die fehlende rechtliche Überprüfbarkeit, dass zukünftige Bundesregierungen, sollte es hier mal zu einer Anschlagsserie kommen oder so, dann die Drohnen doch anders einsetzen, als wir uns das im Moment alles vorstellen. Dieses Korrektiv fehlt, und die Eckpfeiler fehlen. Dadurch diese ganz große Skepsis in Bezug auf die Anschaffung.

Zur letzten Frage, den Menschenrechten der Soldatinnen und Soldaten. Sie haben diese Rechte, überhaupt keine Frage, und können sie auch, soweit es möglich ist, vor Gericht einklagen. Sie brauchen den Schutz, den sie für die Einsätze benötigen. Das müssen aber jetzt aus meiner Sicht - das hatte Herr Marxsen auch in seinen schriftlichen Ausführungen schon beschrieben - nicht zwingend bewaffnete Drohnen sein. Beziehungsweise selbst wenn sie einen gewissen Schutz sogar erhöhen, muss es trotzdem in diese Abwägung der anderen Risiken mit einfließen, auch wenn es natürlich schwierig ist, den direkt Betroffenen gegenüber zu erklären, warum es keine bewaffneten Drohnen gibt. Das kann ich vollkommen nachvollziehen. Aber in die Abwägungen fließt halt noch eine ganze Reihe anderer Aspekte ein. - Das ist so das, was ich zu dem Bereich Menschenrechte auch für Soldatinnen und Soldaten sagen möchte.

Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP):

Vielen Dank. Das wäre eine wunderbare politische Diskussion über die Frage, was fehlerhaft ist, was man machen kann und was 2010 gewesen wäre, die wir leider nicht haben.

Noch eine Frage an Oberstleutnant Wüstner. Über die Abschreckung des möglichen Einsatzes von Wirkmitteln haben wir noch gar nicht gesprochen, also inwieweit auch Feinde, mit denen man konfrontiert wird, wissen, dass deutsche Soldaten eben diese Abschreckungsmöglichkeiten nicht haben. Ist das eine Relevanz, über die Sie auch sprechen und diskutieren? Ich spreche das an, weil wir ja gerade sagten, dass die Abschreckung darauf beruht, dass die Partner sie haben, aber weniger wir selber.

Sachverständiger OTL André Wüstner (Deutscher Bundeswehrverband e. V.): Also, je nach Einsatzszenario und -gebiet ist es natürlich ein Punkt, der erörtert wird, und natürlich ist es so, dass auch gegnerische Kräfte, ob jetzt klassisch aus dem Terrorismus, der organisierten Kriminalität etc., uns genau beobachten, ausspähen, welche Möglichkeiten wir haben und wie wir reagieren oder auch nicht reagieren. Natürlich treibt es den einen oder anderen mit Sorge um. Jetzt beziehe ich mich auch mal gar nicht mehr nur auf deutsche Kräfte, sondern auf deutsche Kräfte vielleicht im Rahmen der UN. Wenn die UN im Zuge von MINUSMA jedes Mal nach Ansprengung, nach klassischen Hinterhalten nicht in der Lage ist, relativ schnell zu wirken, dann wissen alle Soldatinnen und Soldaten, dass der Gegner sich darauf einstellt und bedenkenlos weiter agieren kann. Wenn es zu Luftunterstützung käme, ob jetzt im Allgemeinen durch entsprechende Waffensysteme - vergleichbar Flugzeug, relativ schnell - oder dann durch entsprechend bewaffnete Drohnen, würde das ganz anders abschrecken. Das wird diskutiert, und das ist den Soldatinnen und Soldaten bewusst. Deswegen hofft man ja gerade für diese längeren Patrouillen in diesen überdehnten Räumen, dass diese bewaffneten Drohnen mit all den Vorteilen, die diskutiert wurden, bald verfügbar sind; denn sie helfen bei der Auftrags Erfüllung.



Darf ich noch eine Anmerkung machen, Frau Strack-Zimmermann, weil auch das vielleicht noch mal von den Zuschauern zumindest beachtet werden sollte? - Es wird nach wie vor immer wieder über das Agieren der USA oder anderer Verbündeter diskutiert. Da bitte ich einfach, nur noch mal hineinzulesen in die Dinge, die beschrieben wurden, die Unterschiede, die wir mit Blick auf unser Parlamentsbeteiligungsgesetz im Vergleich zu anderen haben, und auch die Unterschiede bezüglich der amerikanischen Streitkräfte im Vergleich zur CIA. Auch da gibt es, wenn man sich einliest, klassische Unterschiede, und man dürfte nicht alles über einen Kamm scheren. Auch was den Lerneffekt anbelangt, hat sich nicht nur durch Briefe von Drohnenpiloten an Obama etc. pp. die Situation in den letzten zehn Jahren maßgeblich verändert. Auch das sollte man hier noch mal unterstreichen. - Danke.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Danke sehr. - Die Fraktion Die Linke hat jetzt sechs Minuten.

Tobias Pflüger (DIE LINKE): Vielen Dank. - Es wird ja jetzt im Moment gerade sehr auf die parlamentarische Kontrolle abgehoben. Ich will einen Sachverhalt einfach mal deutlich machen, nämlich dass wir zwar über die Bewaffnung der Drohne diskutieren, aber bis heute die Art der Bewaffnung nicht kennen; zumindest wir als Parlamentarier kennen sie nicht, die Öffentlichkeit auch nicht. Das ist vielleicht einfach ein Sachverhalt, der auch in Bezug darauf, wie parlamentarische Kontrolle möglich ist, nicht ganz unwichtig ist.

In der Debatte scheint ja dieses meiner Ansicht nach vorgeschobene Argument relativ zentral zu sein, es müssten bewaffnete Drohnen angeschafft werden, um Soldaten zu schützen. Die zentrale Frage, die sich mir natürlich stellt, ist: Ist ein unmittelbarer Schutz der Soldatinnen und Soldaten nicht sinnvoller, also zum Beispiel einfach eine bessere Panzerung oder dass sie unmittelbar im Einsatz selbst real geschützt sind und nicht, dass quasi eine zusätzliche Waffe eingesetzt wird? Da hat natürlich der Experte Marxsen, glaube ich, sehr recht, wenn er sagt: Das ist eine Waffe, die auch als Angriffswaffe eingesetzt wird. Das muss

man sich, glaube ich, vielleicht einfach noch einmal in Erinnerung rufen.

Ich habe eine konkrete Frage: Gibt es denn Statistiken über Fehler bei bisherigen Drohneneinsätzen, also bei dem, wie Verbündete Drohnen einsetzen, und quasi über die jeweiligen Folgen, Herr Schüller?

Sachverständiger Andreas Schüller (European Center for Constitutional and Human Rights e. V.): Statistiken sind mir jetzt direkt keine bekannt, was auch damit zu tun hat, dass ein Großteil der bisherigen Drohnenangriffe, die es von verschiedenen Staaten gab, vollkommen intransparent und im Geheimen stattfinden. Es ist ja schon schwierig, die Zahl möglicher Opfer zu bestimmen, weil die erforderliche anschließende Aufklärung nicht stattfindet oder auch, wenn sie stattfindet, geheim gehalten wird. Das ist ein Problem, von dem wir aus Pakistan, aus Jemen, aus Gebieten, wo Drohnen eingesetzt wurden, wissen. Wir wissen von der einheimischen Bevölkerung, dass es natürlich eine ganze Reihe von zivilen Toten gab, gerade in Pakistan eine extrem hohe Zahl.

Wie kamen die zustande? Ich habe eben angesprochen, dass es gerade in einem Luftkrieg und in einer Situation, wo man keine Bodentruppen hat, bei der Zielauswahl bzw. den Daten für die Zielauswahl eine extrem hohe Fehleranfälligkeit gibt, da man dort gegen Menschen vorgeht und es um den Status der Menschen geht, den man aus der Luft aber nicht unbedingt erkennen kann, weil sie als Aufständische nicht zwingend eine Uniform tragen. Sprich: Man braucht andere Verhaltensmuster oder Informationen von Informanten vor Ort, um da zu einem gewissen Bild zu kommen, das Tracken von Mobilfunkdaten und all das. Aber das ist per se extrem fehleranfällig, und es gibt genug Berichte auch darüber, dass in lokalen Konflikten eine Partei eine andere anschwärzt, dass die im internationalen Terrorismus aktiv ist, sodass die dann dadurch zum Ziel eines Drohnenangriffs wird, ohne dass das zutrifft. Das ist dann ein lokaler Konflikt, der eben auch auf dieser Ebene ausgetragen wird.



Ich will nur sagen, dass im Luftkrieg ohne Bodentruppen oder mit einer schwierigen Ausgangslage am Boden gerade diese Ziele, die typischerweise von Drohnen angegriffen werden, nämlich Menschen, extrem schwierig zu bestimmen sind, gerade wenn es um den Status der Menschen geht, den man aus der Luft auch nicht erkennen kann.

Dr. Alexander S. Neu (DIE LINKE): Ja, vielen Dank. - Herr Professor Masala, Sie hatten gerade die besonderen Qualitäten von Drohnen spezifiziert. Dazu gehört natürlich auch diese Punktzielwirkung der Munition mit unterschiedlicher Sprengkraft; dazu gehört auch die räumliche und zeitliche Exaktheit, die Präzision von Drohnen. Zugleich hatten Sie zu Anfang gesagt, es sei kein Game Changer. Dann frage ich mich: Wenn das kein Game Changer ist, was ist denn dann ein Game Changer? Wir erinnern uns, dass die USA Anfang Januar den iranischen General Soleimani in Bagdad per Drohnenknopf getötet haben. Das heißt, mit diesem Waffensystem kann man durchaus die politischen und militärischen Führungskräfte eines anderen, unliebsamen Staates killen. Mit anderen Worten: Wenn das kein Game Changer ist, was dann?

Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala (Universität der Bundeswehr München): Eine ganz einfache Antwort, Herr Abgeordneter Neu: Osama bin Laden und Baghdadi sind Old-Schoolmäßig von Special Forces gekillt worden; von daher ist die Drohne kein Game Changer. Sie haben natürlich völlig recht: Die Drohne macht sozusagen Tötungen. Sie haben Soleimani erwähnt, aber Soleimani hätte genauso auf andere Art getötet werden können. Das meine ich mit Game Changer. Game Changer bedeutet, der Besitz von Drohnen ermöglicht jetzt eine völlig neue Art der Kriegsführung. Noch mal: Wir reden nicht über außerlegale Tötungen; auch da sind sie im Prinzip kein Game Changer, sie sind eine Waffe, mit der man das durchführt. Bei High Value Targets, so etwa bei Bin Laden und al-Baghdadi, gehen Special Forces rein. Da vertraut man nicht auf Drohnen. Es ist also kein Game Changer, sondern ein zusätzliches Instrument in dieser Praxis des völkerrechtswidrigen Targeted Killings.

Mein Punkt war ja: In einem klassischen, völkerrechtskonformen Kriegsszenario sind Drohnen kein Game Changer, weil sie nur im Uncontested Airspace eingesetzt werden können, und im Contested Airspace machen sie keinen Sinn, können viel zu leicht abgeschossen werden.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. - Wenn das jetzt hier eine wirklich ergebnisoffene Debatte wäre, dann hätte ich den Befürwortern noch mal dringlich empfohlen, in diesem Zusammenhang nicht immer von „play time“ zu sprechen, wenn man auf der anderen Seite immer Wert darauf legt, dass es hier nicht um Assoziationen mit Computerspielen geht. Aber da diese Debatte offensichtlich im Prinzip nicht mehr ergebnisoffen geführt wird, will ich jetzt sozusagen auf Plan B kommen und die Frage noch mal aufwerfen: Was kann man machen: Rechtsschutz oder Kontrollmöglichkeiten? Da ist zunächst mal hier angesprochen worden, wir als Parlament hätten es in der Hand, die Art der Waffen zu bestimmen. Dazu will ich nur noch mal sagen: Ich glaube schon an unsere parlamentarische Demokratie. Aber im Zusammenhang mit Bundeswehreinheiten ist es, glaube ich, nicht wirklich realistisch, zu glauben, dass wir im Einzelnen das Mandat im Parlament zusammenstellen, sondern das ist hier ein exekutives Recht: Das Mandat wird von der Exekutive erstellt, ausgeplant und uns so vorgelegt, dass wir als Parlamentarier nur mit Ja, Nein oder Enthaltung votieren können. Es gibt auch keine Möglichkeit von Änderungsanträgen oder Ähnlichem wie bei Gesetzen; das läuft hier ein bisschen anders. Von daher, denke ich, geht das ein wenig ins Leere, zu glauben, wir könnten als Parlamentarier hier die Bundeswehreinheiten im Detail durchplanen. Das funktioniert also nicht.

Es geht also noch mal darum, welche Möglichkeiten man gerade auch für die Opfer einrichten kann. Hier noch mal eine Bemerkung zu Kunduz 2009. Ich habe mich vorhin schon gewundert, wie wenig geeignete Beispiele genannt worden sind, aber ich wundere mich, dass auch immer klar ungeeignete Beispiele mir genannt werden;



denn Kunduz 2009 wäre bereits durch eine Aufklärungsdrohne eindeutig zu vermeiden gewesen. Hätten wir in Kunduz eine Aufklärungsdrohne über dem Lkw gehabt, hätte man erkannt, dass es 100 Zivilisten sind und keine Kombattanten, und das Ganze hätte verhindert werden können. Hier hätte es also nicht an einer Bewaffnung gelegen.

Nun ist die Frage an Herrn Dr. Marxsen und anschließend an Herrn Schüller: Was können wir konkret in Bezug auf Rechtsschutz machen? Wir haben die Rechtsprechung des BGH, die sagt: Amtshaftung scheidet hier aus. Was können wir als Gesetzgeber konkret machen, um entsprechenden Rechtsschutz in Deutschland für die Opfer vorzusehen? In welchem Umfang müssen wir das auf die Opfer außerhalb bewaffneter Konflikte begrenzen, oder können wir das auch für die Opfer innerhalb bewaffneter Konflikte machen? Was haben Sie da konkret für Vorschläge? Bitte zunächst Herr Dr. Marxsen und dann Herr Schüller.

Sachverständiger Dr. Christian Marxsen (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht): Ich würde das für einen wichtigen Schritt halten, weil es zur Aufarbeitung der Rechtsregeln beitragen und konkreten Rechtsschutz, Grundrechts- und Menschenrechtsschutz, gewährleisten würde. Ich denke, dass hier ein Gesetz notwendig wäre, in dem beispielsweise steht, dass Personen, die im Rahmen von Auslandseinsätzen der Bundeswehr geschädigt werden - man müsste natürlich die Verletzung spezifizieren und die Anwendbarkeit und den Rahmen näher definieren; aber letztlich ergibt sich das schon aus der Mandatierung und aus dem dort vorgesehenen Rahmen -, ein Klage-recht zugesprochen wird. Wir haben natürlich mehrere Dimensionen. Wir haben zum einen die Frage der Entschädigung. Hier hat man im Völkerrecht eine starke Entwicklung dahin gehend, dass es zumindest angezeigt ist, hierfür Entschädigungen vorzusehen, das prozedural zu implementieren und die Rechtmäßigkeit und Rechtswidrigkeit überhaupt erst mal feststellen zu können. Das wäre auch ein ganz erheblicher Punkt, um für möglicherweise Betroffene Rechtsschutz herzustellen.

Sachverständiger Andreas Schüller (European Center for Constitutional and Human Rights e. V.): Das sind im Grunde genommen die wesentlichen Punkte: das Amtshaftungsrecht auf bewaffnete Konflikte im Ausland für ausländische Bürger anwendbar zu machen - was der BGH verneint hat -, dann staatsanwaltschaftliche Entscheidungen, unter anderem vom Generalbundesanwalt, leichter gerichtlicher Überprüfung zugänglich machen - das Klageerzwingungsverfahren sieht dies vor, ist aber so kompliziert ausgestaltet, dass es für jemanden, der in Afghanistan sitzt, im Grunde genommen kaum möglich ist, die Zuständigkeitshürden zu überwinden - und letztlich die Einsatzregeln und Mandate vorab rechtlich durch das Bundesverfassungsgericht überprüfbar zu machen, dass es dort entsprechende Möglichkeiten gibt, um nicht nur nachträglich eine Kontrolle zu haben, sondern auch direkt vorab.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Damit sind wir mit den ersten beiden Fragerunden durch. Wir könnten, wenn es gewünscht ist, noch eine dritte Runde machen. Weil wir uns zeitlich auf 18 Uhr limitiert haben, würde dies für jede Fraktion drei Minuten bedeuten. - Gibt es Bedarf? - Es gibt Bedarf. Die CDU/CSU-Fraktion.

Eckhard Gnodtke (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage an Sie, Herr Schüller. Ist Ihnen der Fall Roberts bekannt, der 2013 in Großbritannien ausgehandelt worden ist? - Herr Professor Masala, Sie nicken. - Für die anderen: Damals haben die Eltern eines im Irak bei einer Patrouille ums Leben gekommenen Soldaten gegen die britische Regierung ein obsiegendes Urteil erfochten, und zwar hat man festgestellt, dass die Soldaten nicht hinreichend geschützt waren, weil man gepanzerte Fahrzeuge, Schutzwesten usw. hätte verwenden können. Das hat die britische Regierung aber nicht getan. Ihr Kollege Professor Stefan Talmon - damals von der Universität Bonn; ich weiß nicht, wo er jetzt ist - hat daraus die Frage entwickelt: Besteht eine Pflicht zur Beschaffung von bewaffneten Drohnen? Es ist Ihnen nicht bekannt? - Doch. - Wie sehen Sie das denn? Kann man diesen Gedanken entwickeln - er hat es getan -, und halten Sie ihn für zutreffend und legitim?



Sachverständiger Andreas Schüller (European Center for Constitutional and Human Rights e. V.): Die Antwort ist ja auch in der „FAZ“ im Anschluss an den Artikel vom Herrn Talmon gegeben worden, von einem Kollegen, glaube ich, vom MPI, von Herrn Marxsen. Der hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Fall einen Tick anders gelagert war und dass es darum ging, zum Beispiel ein gepanzertes Fahrzeug zum Schutz zur Verfügung zu stellen. Das war mit „Defensivwaffe“ gemeint, also eine stärkere Panzerung, um das Recht auf Leben zu schützen, aber nicht Waffen, mit denen man auch aktiv und offensiv agieren kann. Das war davon nicht umfasst. Ich denke, es ist zu detailliert, es auf eine Pflicht zur Verwendung einer Waffe herunterzubrechen. Natürlich muss ein Schutz gegeben sein, das muss auch ein sinnvoller Schutz sein usw. Aber dass es eine Pflicht gibt, ein einzelnes Waffensystem anzuschaffen, halte ich für zu weitgehend und lese ich aus der EGMR-Entscheidung von damals auch nicht heraus.

Eckhard Gnodtke (CDU/CSU): Um das noch mal zu spezifizieren: Talmon sagt, es könne sich dann gegen die Bundesregierung richten, wenn Soldaten anderer Staaten durch bewaffnete Drohnen geschützt werden. Das war sein Bezug. - Aber das nur als Ergänzung. Das war meine Frage, und Sie haben sie beantwortet. - Vielen Dank.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Danke sehr. - Die AfD-Fraktion.

(Zuruf von der AfD: Wir haben keine Frage!)

- Danke sehr. - Die SPD-Fraktion muss sich jetzt einigen: der Kollege Felgentreu oder der Kollege Brecht.

Dr. Fritz Felgentreu (SPD): Ich habe noch eine Frage zum Thema „Slippery Slope“ an Herrn Professor Zimmermann. Die Basis für unsere Beratungen hier und sozusagen auch die Vertrauensbasis für eine eventuelle Beschaffung ist das Ergebnis des Diskussionsprozesses bis zu diesem Punkt, wie er Ausdruck findet in dem Ihnen auch vorliegenden Bericht. Wie können wir als Parlamentarier sicherstellen, dass sich an dieser Basis

im Verlauf nichts ändert, wenn die Fähigkeit erst mal vorhanden ist? Können wir institutionelle Vorsorge treffen, dass das, was uns im Moment als Basis in der Hand ruht, auch in Zukunft und für zukünftige Parlamentariergenerationen die Grundlage für den Einsatz von bewaffneten Drohnen sein wird, so sie der Bundeswehr denn zur Verfügung stehen?

Sachverständiger Prof. Dr. Andreas Zimmermann (Universität Potsdam): Zum einen hat es natürlich der Haushaltsgesetzgeber immer in der Hand, auch in den zukünftigen Jahren die Neuananschaffung von Drohnen dann wieder in den Haushalt aufzunehmen oder nicht. Wenn sich der Einsatz von Drohnen durch die Bundeswehr als problematisch erweist, besteht für den Haushaltsgesetzgeber die Möglichkeit, die Zahl der Drohnen, ihre Bewaffnung und Ähnliches natürlich einzuschränken, und ansonsten auch immer im Rahmen des konkreten Mandats.

Wenn Sie mir das erlauben, Frau Abgeordnete Keul: Ich bin mir natürlich bewusst - ich kenne die Regeln des Parlamentsbeteiligungsgesetzes -, dass im parlamentarischen Verfahren selbst keine Möglichkeit mehr besteht, auf das Mandat einzuwirken. Da geht es dann nur noch darum, dem Mandat zuzustimmen oder nicht zuzustimmen. Aber im Vorfeld der Formulierung des Mandats gibt es natürlich Beratungen zwischen den Regierungsfractionen und der Bundesregierung. Wir haben ja Fälle gehabt, wo etwa Bundesaußenminister Fischer bei der Operation zur Pirateriebekämpfung noch mal ausdrücklich im Bundestagsausschuss gesagt hat: „Kein Einsatz in Somalia, keine Zustimmung“, weil es dort keine funktionsfähige Regierung gab. Also, es gibt durchaus Maßnahmen der parlamentarischen Kontrolle im Vorfeld der Mandatierung.

Vielleicht noch mal ein letzter Punkt zu den Rechtsschutzmöglichkeiten: Wir können natürlich viel reden über Rechtsschutzmöglichkeiten, über Amtshaftungsrecht, Staatshaftung, alles gut. Nur betrifft das nicht originär Drohneneinsätze; das betrifft auch Einsätze wie in Kunduz durch eine F-16. Dann muss man sagen: Wir wollen für alle Schädigungen von Zivilisten durch die Bun-



deswehr im Ausland einen deutschen Amtshaftungsanspruch. Dann wollen wir einen durchsetzbaren Klageanspruch. Das kann man wollen und muss man dann auch sagen. Das ist aber, glaube ich, jenseits dessen, was wir heute hier diskutieren können; denn das ist ein massiver Eingriff in das deutsche System des Amtshaftungsrechts für alle möglichen Arten von bewaffneten Konflikten, die wir nicht antizipieren können, und mit einer Zahl von Geschädigten, die wir ebenfalls nicht antizipieren können. Ob wir in einer solchen Konstellation hier so tief in das System des deutschen Staatshaftungsrechts eingreifen können, darüber kann man reden, aber das hat mit Drohnen per se nichts zu tun. Die Frage hat sich doch beim Kunduz-Einsatz gestellt, und da war es eine F-16.

Genauso - es tut mir leid, ich überschreite die Zeit; noch 30 Sekunden - ist es bei der Frage des Gewaltverbots. Zu Recht haben wir den problematischen Einsatz 1999 gegen die Bundesrepublik Jugoslawien im Kosovo gehabt, und man kann von mir aus über den Fall Syrien streiten, den ich allerdings für völkerrechtlich zulässig halte. Nur: Da sind ja keine Drohnen eingesetzt worden, weder im Kosovo noch in Syrien. Das war ein klassischer Einsatz „normaler“ militärischer Mittel. Das war also kein Problem des Einsatzes von Drohnen, sondern eine Frage des Jus ad Bellum insgesamt. - Vielen Dank. Ich bitte, die Überziehung zu entschuldigen.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Die FDP-Fraktion.

Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Ich habe nur noch eine kurze Frage an Herrn Schüller: Sie haben nach Ihren Ausführungen - korrigieren Sie mich bitte, wenn ich es falsch verstanden habe - auch mit Drohnenpiloten gesprochen. Die empirische Frage: Mit wie vielen haben Sie gesprochen, und aus welchen Ländern kamen die? Denn aus Deutschland können sie ja kaum gekommen sein. Deswegen würde mich interessieren, mit wem Sie da gesprochen haben, aus welchen Ländern, bei welchen Einsätzen, um das einordnen zu können, und inwieweit diese Drohnenpiloten davon gesprochen haben, dass keine

Selbstverteidigung - ich zitiere Sie - stattgefunden hat, sondern eine Eskalation der Gewalt vorlag. Das hatte ich mir kurz notiert, weil ich Sie so verstanden habe; aber vielleicht habe ich Sie auch falsch verstanden.

Sachverständiger Andreas Schüller (European Center for Constitutional and Human Rights e. V.): Ich habe mit einer guten Handvoll Drohnenpiloten und anderen Personen gesprochen, die in dem US-Drohnenprogramm an verschiedenen Stellen arbeiten oder gearbeitet haben, sprich US-Militärs, die teilweise auch hier im Untersuchungsausschuss „NSA“ gesprochen haben. Es ist eine Handvoll aus den USA - klar, keine Deutschen und auch nicht Dutzende. Die haben mir aber aus ihren Einsatzgebieten - Jemen, Pakistan, Afghanistan - berichtet, dass sie im Endeffekt rund um die Uhr Einsätze geflogen sind und auch besonders verstörend fanden, dass sie im Grunde genommen von Auftraggebern - sie wussten noch nicht mal, ob das von der CIA, von der Armee oder von anderen kommt, die gerade eine Mission befehligten, die sie geflogen sind - gesagt bekommen haben, was sie da tun sollten, und sie nicht selbst überprüfen konnten, ob die Daten stimmen, ob die Zielbeschreibung stimmt. Manchmal hatten sie Zweifel, weil es aus der Luft nicht klar war, wer da rumlief, ob es ein Kind ist oder ein Hund.

Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Das spricht nicht für die Qualität der Drohne.

Sachverständiger Andreas Schüller (European Center for Constitutional and Human Rights e. V.): Genau, und auch nicht für die Information, die es gab und den Piloten von den Auswertern zur Verfügung gestellt wurde. Es ist berichtet worden, dass es da große Zweifel gab.

Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Okay. Ich fragte nur nach, damit nicht übrigbleibt, dass Sie auch mit europäischen Soldaten gesprochen haben, die in diesem Bereich tätig sind. Es war eine Handvoll, wie Sie sagten, also demnach nicht mehr als fünf, die explizit für die USA unterwegs waren. Hier wurde ja auch schon der Unterschied ausreichend klar gemacht zwischen dem, was wir völkerrechtlich und im



Grundgesetz verankert sehen, und dem, was in den USA etwas anders läuft. Ich wollte nur noch mal als Bestätigung wissen, dass wir das anders sehen. - Vielen Dank.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Die Fraktion Die Linke.

Tobias Pflüger (DIE LINKE): Vielleicht eine ergänzende Bemerkung dazu: Ich habe mich zum Beispiel mit einem Drohnenpiloten unterhalten, der bei der Bundeswehr in Jagel stationiert war und der konkret PTBS-geschädigt ist. Wie ich dem Bericht, den wir vor Kurzem vom Bundeswehrverband bekommen haben, entnommen habe, ist das kein Einzelfall, sondern da gibt es offensichtlich mehrere. Logischerweise ging es dabei nicht um bewaffnete Drohnen, sondern um Überwachungsdrohnen. Aber der Pilot hat eine eindeutige PTBS-Schädigung.

Eine kurze Anmerkung zu Ihrem Hinweis, Herr Professor Zimmermann, bezüglich der Haushaltsentscheidung. Wir haben den Haushalt für nächstes Jahr vorliegen, und Teil dieses Haushaltes sind Gelder, die auch für die Euro-Drohne vorgesehen sind. Das ist schon das Nachfolgemodell dessen, was wir hier gerade diskutieren. Im Falle der Euro-Drohne war von Anfang an immer eine Bewaffnung vorgesehen. Ihre Beschreibung ist, glaube ich, für die Regierungsfractionen so weit zutreffend. Wir als Oppositionsfraction sind da deutlich eingeschränkter, weil wir zum Beispiel beim Mali-Einsatz, glaube ich, relativ unisono darauf hingewiesen haben, dass diese unglaubliche Ausweitung, die da stattgefunden hat, ein richtiges Problem darstellt. Trotzdem wurde es am Ende so beschlossen.

Eine konkrete Frage noch an Herrn Masala: Frau Dallmann habe ich ja vorher schon mal zitiert mit ihrer Publikation, in der sie beschreibt, dass man damit den Pfad hin zu einer Automatisierung begehen würde. Wie ist da Ihre Einschätzung, Herr Professor Masala?

Sachverständiger Prof. Dr. Carlo Masala (Universität der Bundeswehr München): Vielen Dank. - Das gibt mir vorab die Gelegenheit, der Frau Abgeordneten Keul zu sagen: „Play time“ ist

der Ausdruck, den die Luftwaffe für diese Situation benutzt. Das war also nicht meiner.

Herr Pflüger, zur Automatisierung: Ich glaube, es gibt zwei Sachen, die dagegensprechen. Es ist kein Automatismus, weil es jeweils politische Entscheidungen sind. Es stellt sich irgendwann mal die Frage: Wie geht man damit um, dass es vollautonome Systeme gibt? Die Bundesregierung ist dabei - das habe ich eben schon gesagt -, darauf hinzuwirken, dass da gewisse Regeln und Regularien passieren.

Der zweite Punkt - und ich glaube, das ist das, was man oftmals vergisst -: Ich kenne eigentlich kein Militär, das vollautomatisierte Waffen will, weil sie ja weiterhin die Kontrolle über das behalten wollen, was sie da veranstalten. Von daher bin ich skeptisch, ob das Argument der Kollegin - ich kenne das Papier; Sie beziehen sich auf das SWP-Papier, nicht? - valide ist, dass da ein Automatismus losgetreten wird, dem wir unweigerlich nicht entkommen können. Ich glaube, es ist eine politische Entscheidung; wir haben immer die Entscheidung. Im Koalitionsvertrag steht, glaube ich, etwas vom Verbot von letalen autonomen Systemen. Die Bundesregierung ist aktiv, hier den Versuch zu unternehmen, Pflöcke einzurammen. Irgendwann wird sich die Frage stellen, wie wir uns dazu verhalten, dass andere es haben. Aber es gibt keinen Automatismus, der dazu führt. Ich sehe das vor allen Dingen nicht, weil das Papier an der heutigen Bewaffnung der Heron aufgehängt war, wenn ich mich richtig entsinne, wie sozusagen von diesem Man-In-The-Loop-System - nochmals - die Slippery Slope zu dem automatisierten letalen Kampfroboter ist.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich bin dann mal gespannt. Ich kann das nicht beurteilen, aber ich möchte gerne glauben, dass die Kollegen der Regierungsfractionen alle intensiv in die Mandatsausformulierung eingebunden sind. Ich kann mich erinnern, dass wir gerade neulich ein Mandat noch mal zurückgestellt haben, weil



nicht mal die Regierungsressorts sich untereinander informiert haben; aber das mag dann ja alles so sein.

Zu den Rechtsschutzmöglichkeiten: Ja, das stimmt, das müsste man dann konsequent für sonstige Lufteinsätze regeln. Ich sehe hier jetzt eigentlich auch nur Lufteinsätze, weil man sonst im Bereich des bewaffneten Konfliktes ist. Das ist ja sozusagen der Anlass, das bei Drohnen noch mal besonders zu thematisieren, da sie als bewaffnete Drohnen in der Praxis häufig außerhalb von bewaffneten Konflikten eingesetzt worden sind, weil sie sich dafür besonders gut eignen. Ich glaube, das ist auch unstrittig. Von daher setzen wir diesen Punkt noch mal auf die Tagesordnung, und es lohnt sich an dieser Stelle vielleicht, als Gesetzgeber noch mal eine Runde über die Rechtsschutzmöglichkeiten zu drehen.

Dass es ein völliger Systembruch ist, kann ich eigentlich nicht glauben. Wenn wir jetzt mal die vorsätzliche Verletzung des humanitären Völkerrechts nehmen, also quasi ein Kriegsverbrechen, dann sind wir schon im justiziellen Bereich. Warum soll das für andere Dinge, für einfach rechtswidriges Handeln nicht entsprechend geklärt werden können?

Ich hätte noch zwei ganz kurze Sachfragen, einmal an Herrn General Wundrak: Sie hatten einangs in Ihrem Statement mal von Show of Force gesprochen. Jetzt frage ich mich: Wozu brauche ich bei der Show of Force eigentlich die Bewaffnung? Kann ich unten als kleiner Taliban erkennen, ob das eine deutsche Heron ist oder eine andere Heron und ob die geladen ist oder nicht? Kann ich Show of Force nicht genau mit dem gleichen Modell auch ohne Munition fahren? - Das ist eine Frage, die ich mir rein praktisch stelle.

Dann noch mal eine Frage an Herrn Dr. Marxsen, was Jagel betrifft: Legitimes militärisches Angriffsziel: Sind das nur die steuernden Piloten, oder sind das möglicherweise auch diejenigen, die die Bilder auswerten und hier im Inland, in Deutschland, sitzen? Wie sieht es eigentlich damit aus?

Sachverständiger GenLt a. D. Joachim Wundrak:

Herzlichen Dank für die Frage. - Show of Force ist eine Art der Abschreckung. Abschreckung findet immer im Kopf des Gegenübers statt. Der muss also glauben, das ist jetzt eine Androhung des Einsatzes einer Waffe, die als Nächstes folgt. Das wird er ja auch nur glauben, wenn er weiß oder glaubhaft vermittelt bekommt, dass auch deutsche Drohnen bewaffnet sind. Ansonsten wird eine Show of Force mit einer unbewaffneten Drohne nicht so besonders erfolgreich sein.

Ich hatte ja auch Show of Force als grundsätzliche Handlung gegenüber Troops in Contact dargestellt, und natürlich ist, sage ich mal, eine Show of Force einer B-1, die in 150 Metern über die Örtlichkeit drüberdonnert, etwas anderes als eine unbewaffnete Drohne. Verstehen Sie: Es muss im Kopf des anderen stattfinden, und wenn bekannt ist, dass auch die deutschen Drohnen, UAVs, bewaffnet sind, hat das eine andere Wirkung.

Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Kann der das erkennen, dass das die Deutschen sind?

Sachverständiger GenLt a. D. Joachim Wundrak:

Die wissen schon, wer in einem entsprechenden Gebiet eingesetzt wird.

Vorsitzender Wolfgang Hellmich: Zumindest kann man hier erkennen, wann die Zeit vorbei ist, und das sehr deutlich.

(Heiterkeit - Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir haben doch noch nicht 18 Uhr, da kann er doch noch meine Frage beantworten! - Heiterkeit)

- Wir fangen jetzt nicht an, Zeitkontingente zu verhandeln, weil wir nicht irgendwo anders sind. Wir sind auch nicht im Untersuchungsausschuss; so haben wir es ja gelernt.

Ich gehe mal davon aus, diese eine Runde, die wir als dritte Fragerunde angeschlossen haben, beendet dann auch diese Fragerunden. - Ich danke an dieser Stelle herzlich, auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen des gesamten



Ausschusses, allen beteiligten Sachverständigen, dass Sie heute hier gewesen sind und mit Ihren Beiträgen auch zur Findung der Position beigetragen haben. Vielen Dank dafür.

(Beifall)

Damit schließe ich die heutige Sitzung, wünsche allen noch einen schönen und erholsamen Abend. Lassen Sie sich alles noch mal durch den Kopf gehen, was Sie heute gehört haben!

(Schluss: 17.40 Uhr)



Anlagen

Schriftliche Stellungnahme von
Dr. Christian Marxsen,
Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Schriftliche Stellungnahme von
Andreas Schüller,
European Center for Constitutional and Human Rights e. V.

Schriftliche Stellungnahme von
Prof. Dr. Andreas Zimmermann,
Universität Potsdam